

Öffentlicher Gestaltungsplan Pestalozzistrasse

30. Januar 2024

Situationsplan 1:500

Gestaltungsplan-Vorschriften

Bericht nach Art. 47 RPV mit Anhängen

- Städtebaulich-freiraumplanerisches Richtprojekt 1:500
- Lärmgutachten, 11. August 2023
- Tiefgaragenkonzept

Bericht zu den Einwendungen

Situationsplan 1:500

Öffentlicher Gestaltungsplan Pestalozzistrasse
gemäss § 84 ff PBG

Vom Parlament festgesetzt am:

Im Namen des Parlaments Wetzikon

Philipp Zopp, Präsident

Franziska Gross, Parlamentsschreiberin

Von der Baudirektion genehmigt am:

Für die Baudirektion:


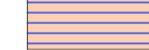
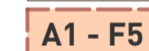






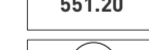


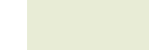











ARE Nr.

AMMANN ALBERS GMBH
STADTWERKE


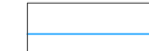
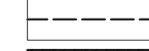





DIPLOM-ARCHITECTEN ETH
SWB RFB SA BDA
ELISABETHENSTR. 14A
CH-8004 ZÜRICH
FON 044 259 48 00
WWW.STADTWERKE.CH

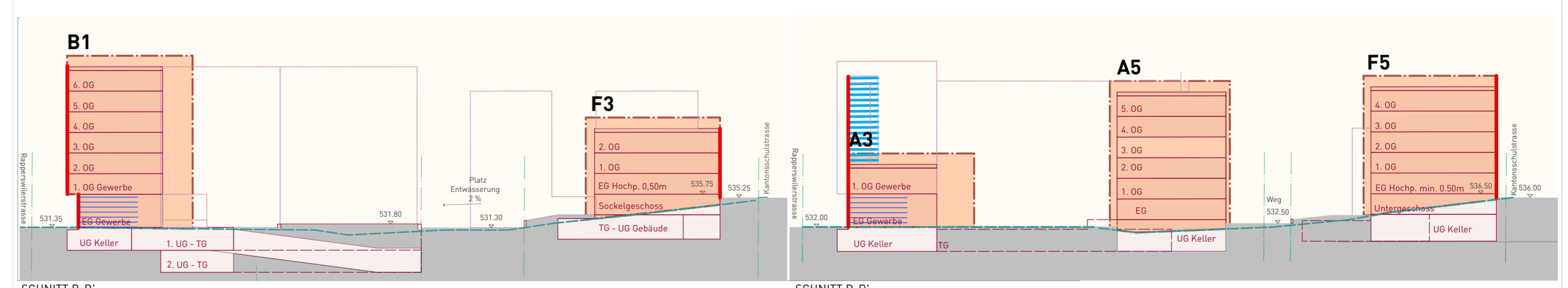
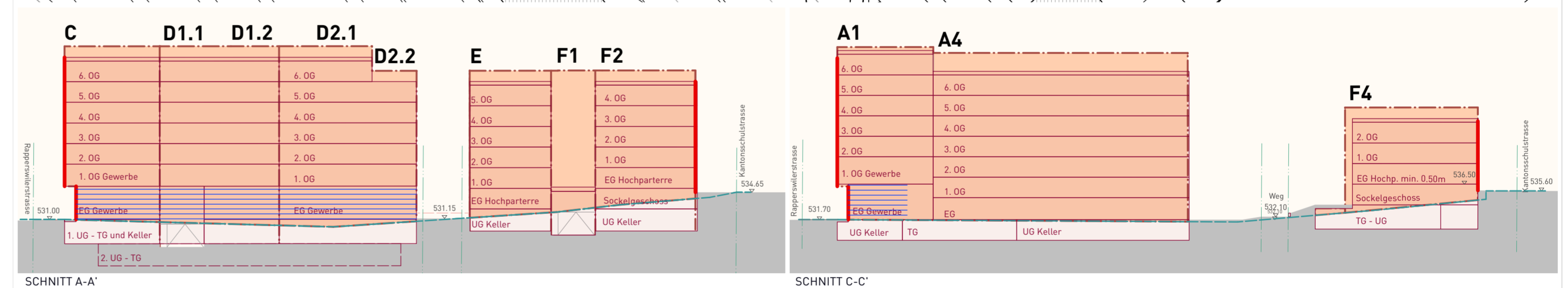
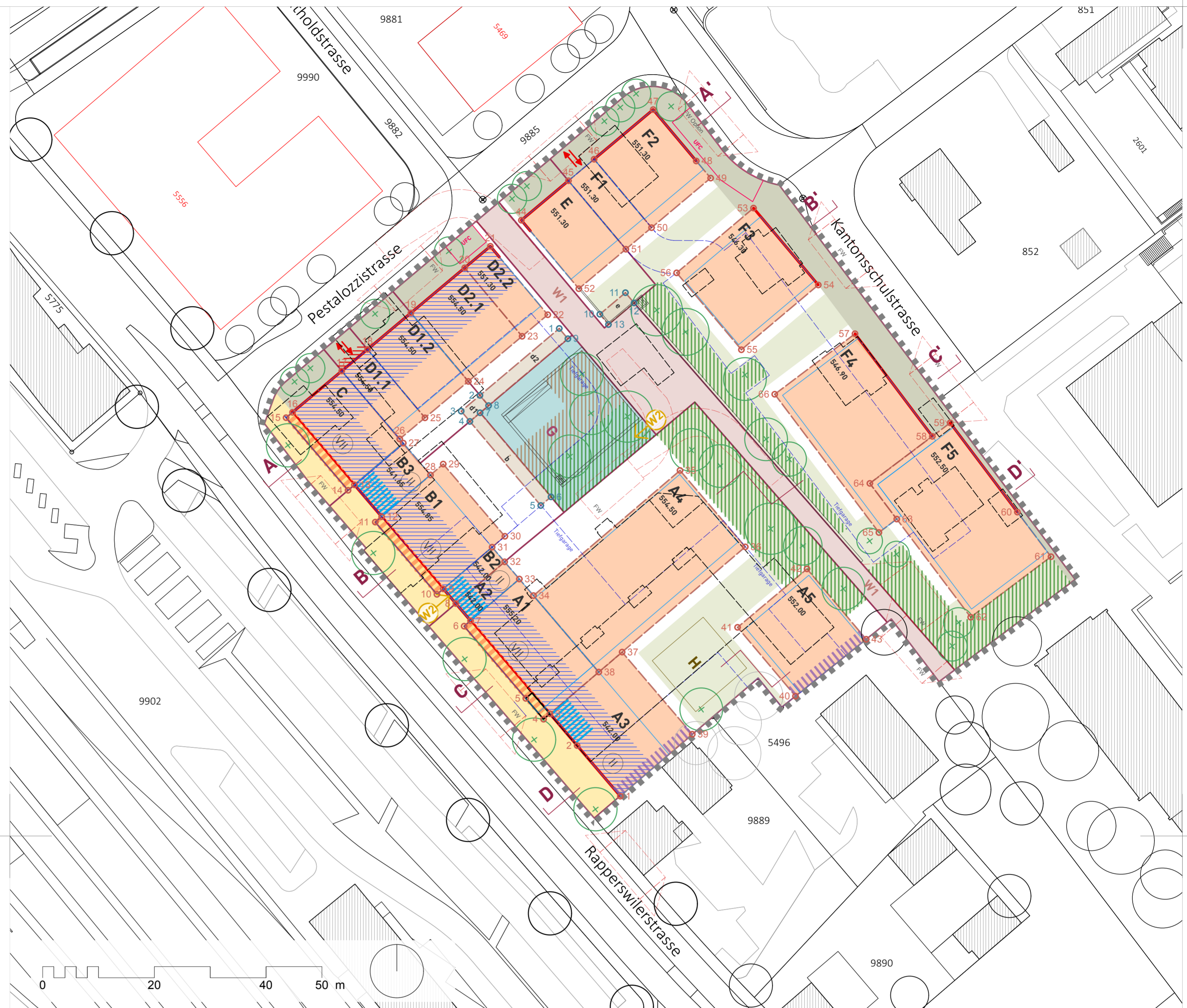
Plan-Nr.: 0285.61 WZK GP Plan
Erstelldatum: 30. Januar 2024
Druckdatum: 30. Januar 2024

FESTSETZUNGSINHALT

-  Perimeter (Art. 3 Abs. 1)
-  Anordnung Gewerbe (Art. 4 Abs. 2)
-  Mantellinie mit Baubereich (Art. 6 Abs. 1)
-  Zwangende Mantellinie (Art. 6 Abs. 2)
-  Mantellinie mit Baubereich Besondere Gebäude (Art. 6 Abs. 3)
-  Baubereich Auskrugung zwingend (Art. 6 Abs. 4)
-  Baubereich Auskrugung möglich (Art. 6 Abs. 5)
-  Baubereich verglaste Balkonschichten (Art. 6 Abs. 6)
-  Bereich für Rampenüberdeckung, Lage schematisch (Art. 6 Abs. 7)
-  Zwängender Grenzbau gegenüber Drittgrundstücken (Art. 6 Abs. 11)
-  Max. Gesamthöhe in Meter über Meer (Art. 7 Abs. 1)
-  Anzahl Geschosse zwingend (Art. 7 Abs. 1)
-  Bereiche für markante Baumpflanzungen, nicht unterbaut (Art. 10 Abs. 4)
-  Bereiche für markante Baumpflanzungen, Mindestüberdeckung (Art. 10 Abs. 4)
-  Freiräume zu begrünen (Art. 12 Abs. 1)
-  Bäume vorgeschrieben (Art. 13)
-  Wegparzelle W1, befahrbar (Notzufahrt, Unterhaltsarbeiten) (Art. 14)
-  Öffentlich zugänglicher Fussweg W2, ungefähre Lage (Art. 15 Abs. 1)
-  Trottoirbereiche (Art. 15 Abs. 2)
-  Vorgarten und Vorzonen (Art. 16 Abs. 1)
-  Gemeinschaftspartelle (Art. 16 Abs. 2)
-  Gemeinschaftliche Hoffläche Baubereich A, ungefähre Lage (Art. 16 Abs. 3)
-  Ein- und Ausfahrt Tiefgarage, Lage schematisch (Art. 17 Abs. 1)
-  Entsorgungsanlagen, Lage schematisch, (Art. 20)

ORIENTIERUNGSINHALT

-  Neuzuteilung Parzellengrenzen gemäss Quartierplan
-  Hauptbauten gemäss Richtprojekt
-  Gebäude Abbruch innerhalb Perimeter
-  Gebäude bestehend ausserhalb Perimeter
-  Bewegungs- und Stellflächen Feuerwehr (Lage schematisch)
-  Gewachsenes Terrain (Schnitte)
-  Projektierte Bäume ausserhalb Perimeter
-  Mögliche Lage und Abmessungen der Tiefgarage



KOORDINATEN HAUPTGEBÄUDE

ID	x-Koordinate	y-Koordinate	ID	x-Koordinate	y-Koordinate	ID	x-Koordinate	y-Koordinate
1	2702491.549	1241579.268	20	2702463.68	1241673.86	38	2702487.69	1241665.78
2	2702483.813	1241588.326	21	2702468.276	1241677.18	39	2702504.433	1241590.359
3	2702478.946	1241594.025	22	2702478.561	1241665.46	40	2702522.909	1241597.176
4	2702477.805	1241593.051	23	2702473.965	1241661.603	41	2702512.539	1241609.497
5	2702474.623	1241596.777	24	2702464.336	1241655.524	42	2702524.974	1241619.96
6	2702463.582	1241600.703	25	2702456.587	1241647.005	43	2702535.575	1241607.363
7	2702464.723	1241610.678	26	2702470.878	1241643.216	44	2702473.83	1241602.377
8	2702462.092	1241613.757	27	2702452.685	1241642.479	45	2702482.257	1241689.446
9	2702459.852	1241616.381	28	2702457.556	1241636.776	46	2702486.854	1241693.305
10	2702458.711	1241615.406	29	2702459.837	1241638.725	47	2702497.433	1241702.182
11	2702447.671	1241628.333	30	2702470.878	1241628.798	48	2702505.142	1241692.986
12	2702448.811	1241629.308	31	2702468.596	1241623.849	49	2702507.718	1241699.925
13	2702443.94	1241635.011	32	2702470.837	1241621.226	50	2702497.138	1241681.048
14	2702442.8	1241634.036	33	2702473.467	1241616.146	51	2702492.542	1241677.191
15	2702431.704	1241647.028	34	2702476	1241615.181	52	2702494.115	1241670.12
16	2702432.853	1241647.993	35	2702502.234	1241637.587	53	2702515.387	1241684.556
17	2702441.662	1241655.385	36	2702513.924	1241623.899	54	2702526.993	1241670.788
18	2702446.282	1241659.261	37	2702491.872	1241605.065	55	2702513.226	1241659.193
						56	2702501.63	1241672.96

BESONDERE GEBÄUDE

ID	x-Koordinate	y-Koordinate
1	2702480.813	1241663.004
2	2702466.41	1241651.027
3	2702463.055	1241648.107
4	2702464.602	1241646.363
5	2702477.302	1241631.304
6	2702478.137	1241632.852
7	2702468.437	1241647.91
8	2702467.958	1241649.192
9	2702482.161	1241661.17
10	2702487.874	1241665.546
11	2702492.464	1241669.411
12	2702494.01	1241667.575
13	2702489.42	1241663.71

Vorschriften

Öffentlicher Gestaltungsplan Pestalozzistrasse

Vom Parlament festgesetzt am:

Im Namens des Parlaments Wetzikon

.....
Philipp Zopp, Präsident

.....
Franziska Gross, Parlamentsschreiberin

Von der Baudirektion genehmigt am:

Für die Baudirektion: ARE Nr.

.....

Arbeitsgemeinschaft

Gesamtleitung, Federführung Quartierplan

PLANAR AG für Raumentwicklung

Gutstrasse 73, 8055 Zürich

Tel 044 421 38 38

www.planar.ch, info@planar.ch

Manuel Peer und Fanny Pietzner

Federführung Richtprojekt und öffentlicher Gestaltungsplan

Ammann Albers GmbH

StadtWerke – Architektur und Stadtplanung

Elisabethenstrasse 14a, 8004 Zürich

Tel 044 299 40 00

www.stadtwerke.ch, office@stadtwerke.ch

Priska Ammann und Martin Albers

Freiräumliches Richtprojekt

Berchtold.Lenzin Zürich GmbH

Badenerstrasse 585, 8048 Zürich

Tel 043 311 66 44

www.blla.ch, berchtold@blla.ch

Roman Berchtold, Martina Tuda und Riccarda Schmid

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Zweck und Ziele	4
Art. 2 Geltendes Recht	4
Art. 3 Perimeter und Bestandteile	4
B. BAU- UND NUTZUNGSVORSCHRIFTEN	5
Art. 4 Nutzweise	5
Art. 5 Bauliche Ausnützung	5
Art. 6 Bauweise	6
Art. 7 Höhen von Gebäuden und Gebäudeteilen	7
Art. 8 Wohnungen im Erdgeschoss	7
Art. 9 Besondere Gebäude	7
Art. 10 Unterirdische Gebäude	7
Art. 11 Einordnung und Gestaltung von Bauten	8
C. FREIRAUM	9
Art. 12 Freiraumkonzept	9
Art. 13 Vorgeschriebene Baumpflanzungen	9
Art. 14 Öffentliche Wegparzelle W1 und Notzufahrten	9
Art. 15 Öffentlich zugängliche Flächen auf Privatgrund	10
Art. 16 Privat und halbprivat genutzte Flächen	10
D. ERSCHLIESSUNG, PARKIERUNG, VER- UND ENTSORGUNG	11
Art. 17 Erschliessung, Parkplätze für Motorfahrzeuge	11
Art. 18 Veloabstellplätze	11
Art. 19 Energieversorgung	12
Art. 20 Entsorgung	12
E. UMWELT	13
Art. 21 Lichtemissionen	13
Art. 22 Lärmschutz	13
Art. 23 Störfallvorsorge	13
F. SCHLUSSBESTIMMUNG	13
Art. 24 Inkrafttreten	13

Die Stadt Wetzikon erlässt gestützt auf § 84 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) den öffentlichen Gestaltungsplan Pestalozzistrasse.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Ziele

¹ Der öffentliche Gestaltungsplan Pestalozzistrasse schafft die Grundlage für die bauliche Entwicklung als qualitativ hochwertiges, gemischt genutztes Quartier mit hoher baulicher Dichte.

² Er fördert die Entstehung einer angemessenen Stadtfassade gegenüber dem Bahnhof und trägt dazu bei, die Rapperswilerstrasse als öffentlichen Raum mit publikumsorientierten Nutzungen zu entwickeln.

³ Er sichert eine gute Fassung der Strassenräume entlang der Rapperswiler- und Pestalozzistrasse, betont die Sichtachse zum Primarschulhaus Büel und schafft einen städtebaulich verträglichen Übergang zu den nordöstlichen Nachbarbauten.

⁴ Der Gestaltungsplan legt die Basis dafür, dass jede Parzelle rückwärtig von der Pestalozzistrasse her erschlossen wird und unabhängig in frei wählbaren Etappen bebaut werden kann. Er trägt dazu bei, die Qualität des Wohnumfeldes nicht nur im Endzustand, sondern auch in den Zwischenzuständen zu sichern.

Art. 2 Geltendes Recht

¹ Soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes festlegen, gelten die Bau- und Zonenordnung der Stadt Wetzikon vom 18. Dezember 2014, das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 1. Juli 2015 in der geltenden Fassung bis zum 28. Februar 2017 samt den zugehörigen Verordnungen sowie das übergeordnete Recht des Kantons und des Bundes, insbesondere die einschlägige Bau-, Planungs- und Umweltschutzgesetzgebung.

Art. 3 Perimeter und Bestandteile

¹ Der Perimeter des Gestaltungsplans ist im zugehörigen Situationsplan 1:500 festgelegt.

² Rechtsverbindliche Bestandteile sind die nachfolgenden Vorschriften und der zugehörige Situationsplan im Massstab 1:500.

³ Wegleitender Bestandteil ist das städtebaulich-freiraumplanerische Richtprojekt.

⁴ Orientierender Bestandteil ist der Bericht nach Art. 47 RPV.

B. BAU- UND NUTZUNGSVORSCHRIFTEN

Art. 4 Nutzweise

¹ Zulässig sind Wohnungen, Läden, Gaststätten und Dienstleistungen. In Baubereichen mit der Empfindlichkeitsstufe ES III gemäss Art. 5 Abs. 1 GPV sind auch mässig störende Betriebe zulässig. Eine gute Nutzungsdurchmischung ist anzustreben. Nicht zulässig sind sexgewerbliche Betriebe.

² In den Baubereichen A, B, C und D ist der in Art. 5 Abs. 1 GPV festgelegte Mindestgewerbeanteil primär in den im Situationsplan 1:500 markierten Bereichen «Anordnung Gewerbe», sekundär in den übrigen Erdgeschossen und ersten Obergeschossen entlang der Rapperswiler- und Pestalozzistrasse anzuordnen. Wohnen im Erdgeschoss ist in diesem Bereich nicht zulässig.

³ Sofern die Realisierung in den Baubereichen A1 bis A4 noch nicht erfolgt ist, haben Bauangaben, die sich auf das Baufeld A5 beziehen, den Mindestgewerbeanteil nur bezogen auf Baufeld A5 nachzuweisen. Abweichend von Art. 4 Abs. 2 GPV darf der Mindestgewerbeanteil ausserhalb des markierten Bereichs auf dem Baufeld A5 umgesetzt werden.

Art. 5 Bauliche Ausnützung

¹ Je Baubereich gelten die folgenden Festlegungen:

	max. Baumasse in m ³	Mindestgewerbeanteil der Baumasse	Empfindlichkeits- stufe
Baubereiche A	23'331.7	20%	III
Baubereiche B	6'173.2	20%	III
Baubereich C	4'732.8	20%	III
Baubereiche D1	3'930.6	20%	III
Baubereiche D2	5'887.2	20%	III
Baubereich E	2'732.9	0	II
Baubereiche F	17'924.6	0	II

² Die maximal zulässige Baumasse darf um das Mass überschritten werden, welches für notwendige Tiefgarageneinfahrten erforderlich ist.

³ Die maximal zulässige Baumasse darf im Baubereich B um das Mass überschritten werden, welches für den Durchgang der Fusswegverbindung W2 genutzt wird.

⁴ Erker und Balkone sind vollständig (ohne Witterungsabzug gemäss § 258 Abs. 2 PBG) an die Baumasse anzurechnen.

⁵ Besondere Gebäude sind nicht an die Baumasse anzurechnen.

⁶ Der Transfer von Baumasse und Gewerbeanteilen ist unter Vorbehalt von Art. 3 Abs. 3 GPV und Art. 4 Abs. 2 GPV innerhalb der Baubereiche B/C/D1, D2 zulässig.

⁷ Der Transfer von Baumasse ist unter Vorbehalt von Art. 3 Abs. 3 GPV zwischen Baubereich A5 und Baufeld II des benachbarten Gestaltungsplan Mattacker zulässig.

Art. 6 Bauweise

¹ Die im Situationsplan 1:500 bezeichneten «Mantellinien» definieren Baubereiche für Hauptgebäude und Lärmschutzprovisorien. Mit ihnen werden die minimalen Strassen-, Weg-, Platz- und Grenzabstände sowie die erforderlichen Gebäudeabstände für Hauptgebäude abschliessend festgelegt. Die geschlossene Bauweise ist zulässig. Es gilt der zustimmungsfreie Grenzbau. Im Baubereich F1 dürfen in Abweichung zum städtebaulich-freiraumplanerischen Richtprojekt Geschosse über der Tiefgarageneinfahrt nur mit schriftlichem Einverständnis der Eigentümerschaft des Baubereichs E erstellt werden.

² Die im Situationsplan 1:500 bezeichneten «Zwingenden Mantellinien» definieren oberirdische Gebäudeabschnitte, die mit der betreffenden Fassade auf eine Linie gesetzt werden müssen. Untergeordnete Rücksprünge für Loggien, Eingänge und dergleichen oder aus Gründen des Schallschutzes sind zulässig.

³ Die im Situationsplan 1:500 bezeichneten «Mantellinien für Besondere Gebäude» definieren Baubereiche für Besondere Gebäude.

⁴ In den im Situationsplan 1:500 bezeichneten «Baubereichen für Auskragungen, zwingend» müssen Hauptgebäude ab dem 1. Obergeschoss mit einer lichten Höhe von mindestens 3.60 m ab dem Trottoirniveau über die gesamte Tiefe des Baubereichs auskragen.

⁵ In den im Situationsplan 1:500 bezeichneten «Baubereichen für Auskragungen, möglich» können Hauptgebäude ab dem 1. Obergeschoss über den gesamten Baubereich auskragen.

⁶ In den im Situationsplan 1:500 bezeichneten «Baubereichen für verglaste Balkonschichten» können hinter einer gegen die Rapperswilerstrasse geschlossenen, transparenten Lärmschutzwand vom 3. bis zum 6. Obergeschoss Balkone errichtet werden und auf den darunter befindlichen zweigeschossigen Baukörpern abgestützt werden. Die Lärmschutzwand darf sich maximal bis zur Oberkante Brüstung des 6. Obergeschosses erstrecken.

⁷ In dem im Situationsplan 1:500 schematisch bezeichneten Bereich «Rampenüberdeckung» ist die Überdeckung einer Rampe zulässig.

⁸ Balkone und Erker dürfen die jeweiligen Mantellinien bzw. Baubereiche höchstens bis zu einem Drittel der betreffenden Fassadenlänge und bis zu folgender Tiefe überragen:

- An den Fassaden zur Rapperswilerstrasse um 0.2 m.
- An den Fassaden zur Pestalozzistrasse um 1.5 m.
- Entlang der Kantonsschulstrasse sowie seitlich um maximal 0.5 m.
- Hofseitig um maximal 3.0 m. Dabei muss der Erker oder Balkon mindestens um das Mass der Überragung von der seitlichen Parzellengrenze zurückweichen.

Abgestützte Balkone und Erker sind nur auf den hofseitigen Fassaden zulässig.

⁹ Fassaden auf Parzellengrenzen dürfen Öffnungen für Fenster oder Loggien aufweisen. Öffnungen an Stellen, die auch von der Nachbarseite her bebaut werden dürfen, müssen verzichtbar sein oder durch eine privatrechtliche Regelung geschützt werden.

¹⁰ Tiefgarageneinfahrten sind in Hauptbauten zu integrieren oder schalldicht zu überdecken und gemäss Art. 10 Abs. 2 GPV zu gestalten. Einfahrten sind durch Tore zu schliessen.

¹¹ An den im Situationsplan 1:500 bezeichneten Stellen in den Baubereichen A3 und A5 ist der Grenzbau gegenüber Drittgrundstücken zwingend.

Art. 7 Höhen von Gebäuden und Gebäudeteilen

¹ Im Situationsplan ist für alle Baubereiche die maximal zulässige Gesamthöhe der Gebäude festgelegt, für einige Baubereiche auch eine zwingend vorgeschriebene Geschosszahl.

² Die auf den Strassenraum ausgerichteten Erdgeschosse müssen mindestens folgende lichte Höhen aufweisen:

- 3.5 m im Baubereich D
- 4.0 m in den Baubereichen A, B und C bis zu einer Tiefe von 8 m ab der Erdgeschossfassade zur Rapperswilerstrasse.

Art. 8 Wohnungen im Erdgeschoss

¹ Zimmer von Wohnungen im Erdgeschoss, die dem öffentlichen Strassenraum zugewandt sind, müssen durch Anhebung des Bodens um min. 0.5 m über das angrenzende Strassenniveau vor Einblicken geschützt werden.

² Hauseingänge müssen auf dem Niveau der angrenzenden Trottoir- oder Hofbereiche liegen.

Art. 9 Besondere Gebäude

¹ Ausserhalb der «Mantellinie für Baubereiche» sind Besondere Gebäude nur zulässig:

- in den Vorzonen entlang der Kantonschulstrasse, wobei der erforderliche Strassen- / Wegabstand auf 3.5 m reduziert werden kann, wenn die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
- in den Hofbereichen im Umfang von maximal 4 % der jeweiligen Grundstücksfläche.

Sie dürfen nur als überdachte Sitzplätze oder Gartenunterstände sowie als Regenschutzdächer von nicht mehr als je 12 m² Grundfläche für Velostellplätze ausgeführt werden. Dächer sind flach oder flachgeneigt auszuführen.

² Sollen in den Baubereichen B, D und E besondere Gebäude errichtet werden, sind sie prioritär in den im Plan eingetragenen Baubereichen b, d1, d2 und e anzuordnen.

Art. 10 Unterirdische Gebäude

¹ Unterirdische Gebäude dürfen hofseitig auch ausserhalb der «Baubereiche» angeordnet werden.

² Die Rampenbaukörper der Unterniveaugaragen von A5, D1 und F1 dürfen hofseitig sofern erforderlich über das gestaltete Terrain hinausragen. Sie sind zweckmässig nutzbar zu terrassieren oder anderweitig in die Umgebungsgestaltung zu integrieren und zu begrünen.

³ Die Gemeinschaftsparzelle G darf zu maximal 65 % unterbaut werden. Das zu den Baubereichen F gehörende Grundstück darf zu maximal 65 % bebaut oder unterbaut werden und das zu den Baubereichen A gehörende Grundstück zu 70 %.

⁴ Die im Situationsplan 1:500 dargestellten Bereiche für markante Baumpflanzungen dürfen nicht unterbaut werden und sind sickerfähig zu gestalten bzw. müssen eine Boden- oder Substratüberdeckung von mindestens 1.5 m aufweisen.

Art. 11 Einordnung und Gestaltung von Bauten

¹ Bauten, Anlagen und Umgebung sowie Terrainveränderungen sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung im Sinne von § 71 PBG erreicht wird. Diese Anforderungen gelten auch für Materialien und Farben.

² Die Fassaden an der Rapperswilerstrasse müssen eine repräsentative Erscheinung haben und sind aufeinander abzustimmen. Die Gestaltung ist im Baugesuch detailliert darzustellen. Besondere Sorgfalt ist der Untersicht der Auskragung, den Fensterproportionen und den verglasten Balkonschichten zu widmen. Letztere sind mit einer lichtdurchlässigen Fassade zu versehen, die auf die Fassaden der zugehörigen Hauptbaukörper abgestimmt ist und sich strassenseitig über die ganze Länge des betreffenden Baubereichs erstreckt. Böden und Brüstungen sind so zu gestalten, dass viel Licht in den Hof fällt.

³ Hauseingänge sind auf den öffentlichen Strassenraum zu orientieren und gut sichtbar anzuordnen. Ausgenommen sind die Bauten in den Baubereichen A.

⁴ Bei Hauptgebäuden sind nur Flachdächer zulässig. Absturzsicherungen, Pflanztröge, Pergolen, Dachaustritte und ähnliche Infrastruktur für Dachgärten und technisch bedingte Aufbauten wie Oberlichter, Kamine, Liftüberfahrten und Solarenergieanlagen sind zulässig. Technische Aufbauten und Dachaustritte müssen um das Mass ihrer Höhe von der Dachkante zurückgesetzt und so niedrig wie möglich ausgeführt werden. Dachaufbauten sind nach Möglichkeit zusammenzufassen, unauffällig zu gestalten und gut zu integrieren.

⁵ Soweit die Dächer nicht zum Aufenthalt genutzt sind, sind sie mit einer wasserspeichernden, genügend starken Vegetationstragschicht intensiv und ökologisch wertvoll zu begrünen. Energiegewinnungsanlagen auf den Dächern sind mit der Begrünung der Dachflächen zu kombinieren.

⁶ Wo aus Etappierungsgründen zwischenzeitlich sichtbare Brandmauern entstehen, sind diese ansprechend zu gestalten.

⁷ Fassaden und Bodenbeläge sind im Grundsatz möglichst hell zu gestalten.

⁸ Fenster, spiegelnde Fassaden und transparente, freistehende Glasflächen sind vogelgerecht zu gestalten.

C. FREIRAUM

Art. 12 Freiraumkonzept

¹ Die im Situationsplan 1:500 bezeichneten Freiräume sind zu begrünen und sickerfähig zu gestalten. Zur Begrünung sollen naturnahe, standortgerechte und vorwiegend einheimische Arten verwendet und standortangepasste, ökologisch wertvolle Trittsteinbiotope angelegt werden.

² Wird der Umsetzungsprozess in mehreren Etappen durchgeführt, ist in jedem Zwischenzustand eine gute und nutzbare Aussenraumgestaltung zu schaffen. Dabei sind die in Art. 12 bis Art. 16 GPV genannten Massnahmen umzusetzen. Sie können in Absprache mit der Stadt aufgeschoben werden, wo sie anderen Planungen vorgreifen würden.

Art. 13 Vorgeschriebene Baumpflanzungen

¹ Die im Situationsplan 1:500 bezeichneten «Bäume vorgeschrieben» sind zu pflanzen und zu unterhalten. Abgegangene Bäume sind zu ersetzen. Pro Baum sind min. 9 m³ Wurzelraumvolumen freizuhalten.

² Art, Grösse und genaue Lage der Strassenbäume entlang der Rapperswilerstrasse und der Pestalozzistrasse sind in Absprache mit der Stadt Wetzikon zu bestimmen.

³ Im Hof sind grosse Bäume unterschiedlicher Arten zu pflanzen. Art, Grösse und genaue Lage der Hofbäume sind in der Projektierung zu bestimmen. Der Baum im Freiraum H kann abweichend vom Situationsplan 1:500 im direkt angrenzenden Bereich des Gestaltungsplangebietes Mattacker angeordnet werden.

⁴ Mit den ersten wesentlichen Baumassnahmen sind unter Vorbehalt von Art. 12 Abs. 2 GPV die im jeweiligen Umfeld vorgesehenen Baumpflanzungen umzusetzen.

Art. 14 Öffentliche Wegparzelle W1 und Notzufahrten

¹ Die im Situationsplan 1:500 bezeichnete «Wegparzelle W1, befahrbar» dient als Fuss- und Radwegverbindung sowie als Zufahrt in Notfällen und für Bau- und Unterhaltsarbeiten.

² Sie ist als vielfach nutzbare, mehrheitlich sickerfähige Mischverkehrsfläche auch für Aufenthalt und Spiel zu gestalten, hat auf Höhe der Gemeinschaftsparzelle G zum Verweilen einzuladen und darf keine ausgeschiedenen Fahrbahntrassen aufweisen.

³ Die für die Notzufahrten der Feuerwehr erforderlichen Flächen sind auf dieser Parzelle und, soweit notwendig, auf den anschliessenden privaten Parzellen so zu erstellen, dass sie in Abmessungen, Radien und Tragfähigkeit den Anforderungen der FKS-Richtlinien entsprechen. Sie sind von Hindernissen freizuhalten. Die Tragfähigkeit von Tiefgaragen unter Notzufahrten ist entsprechend zu dimensionieren. Von der im Situationsplan 1:500 schematisch dargestellten Lage der Zufahrten kann abgewichen werden.

Art. 15 Öffentlich zugängliche Flächen auf Privatgrund

¹ Der im Situationsplan 1:500 mit Richtungspfeilen bezeichnete «öffentlich zugängliche Fussweg W2» ist in der dargestellten Lage mit einer bequem und sicher begehbaren, mehrheitlich versickerungsfähigen Oberfläche und Wegbeleuchtung umzusetzen. Dies ist mit den ersten wesentlichen Baumassnahmen im Baufeld B umzusetzen.

² Entlang der **Rapperswilerstrasse** ist die Fläche zwischen Erdgeschossfassade und Strassenparzelle als jederzeit öffentlich zugänglicher «Trottoirbereich» zu nutzen. Bis auf einen öffentlich nutzbaren Gehbereich von 3 m Breite dürfen die Flächen im Zusammenhang mit den Erdgeschossnutzungen kommerziell als Schank- oder Marktfläche genutzt werden. Der Gehbereich ist im Belag zu kennzeichnen. Die Flächen sind von Einfriedungen und besonderen Bauten freizuhalten. Gestaltung, Ausstattung und öffentliche Beleuchtung sind in Absprache und nach Vorgabe der Stadt Wetzikon auszuführen. Die Beläge sind einheitlich, von der Erdgeschossfassade bis zum Fahrbahnrand, in hoher Ausbauqualität zu gestalten. Mit den ersten wesentlichen Baumassnahmen in den Baufeldern A1-A3, B1-B3 oder C sind die in der Vorzone des jeweiligen Grundstücks A, B oder C vorgesehenen Massnahmen umzusetzen.

Art. 16 Privat und halbprivat genutzte Flächen

¹ Entlang der **Pestalozzistrasse** und der **Kantonsschulstrasse** sind die Flächen zwischen Erdgeschossfassade und Strassenparzelle als begrünter «Vorgarten» oder versickerungsfähige Kies- oder Pflasterfläche zu gestalten; ausgenommen sind Zufahrten, Zugänge, Stellflächen oder ähnliches. Entlang der Pestalozzistrasse sind die «Vorzone» von besonderen Bauten wie z.B. Velounterstände freizuhalten. Mit den ersten wesentlichen Baumassnahmen sind die in der Vorzone des jeweiligen Grundstücks vorgesehenen Massnahmen einschliesslich der Baumpflanzungen umzusetzen.

² Die im Situationsplan 1:500 bezeichnete «Gemeinschaftsparzelle G» beschreibt eine gemeinschaftlich genutzte Aufenthalts-, Spiel- und Grünfläche. Sie muss eine hohe Aufenthaltsqualität durch Begrünung, Besonnung und Schatten durch Bäume bieten und mit Sitzgelegenheiten und Spielmöglichkeiten ausgestattet sein. Der Freiraum samt zugehörigen Baumpflanzungen ist zusammen mit den ersten wesentlichen Baumassnahmen im Baufeld B, C, D1 oder D2 zu erstellen.

³ Die im Situationsplan 1:500 bezeichnete «Gemeinschaftliche Hoffläche H» beschreibt eine von den Besitzern und Mietern der Baubereiche A gemeinschaftlich genutzte Aufenthalts-, Spiel- und Grünfläche. Sie muss eine hohe Aufenthaltsqualität durch Besonnung und Schatten durch Bäume bieten, zumindest teilweise begrünt und mit Sitzgelegenheiten und Spielmöglichkeiten ausgestattet sein. Die Freifläche H und die zugehörigen Baumpflanzungen sind zusammen mit den ersten wesentlichen Baumassnahmen im Baufeld A1, A3 oder A4 zu erstellen.

⁴ Einfriedungen im Hofbereich sind als Hecken auszuführen oder zu begrünen.

⁵ Abgrabungen oder Aufschüttungen sind zulässig, sofern sie im Sinne des Richtprojekts die Nutzbarkeit und die Entstehung eines ruhigen Gesamtbildes fördern. Zwischen der Kantonsschulstrasse und der begleitenden Bebauung ist das Terrain etwa auf Strassenhöhe aufzuschütten.

D. ERSCHLIESSUNG, PARKIERUNG, VER- UND ENTSORGUNG

Art. 17 Erschliessung, Parkplätze für Motorfahrzeuge

¹ Im Situationsplan 1:500 sind die «Ein- und Ausfahrten zu Tiefgaragen» in ihrer Lage schematisch bezeichnet. Die Fahrgassenbreite ist gemäss gültiger Norm so zu bemessen, dass keine Rückstaugefahr entsteht. Wo eine Gefährdung durch oberflächlich abfliessendes Wasser besteht, ist die Bauherrschaft verpflichtet, eigenverantwortlich die nötigen Schutzmassnahmen zu treffen.

² Tiefgaragen im Baubereich A können alternativ ganz oder teilweise über Tiefgaragen des benachbarten Gestaltungsplans Mattacker erschlossen werden. Ebenso können auch die dem Baubereich II des Gestaltungsplans Mattacker zugeordneten Tiefgaragenstellplätze – nicht jedoch weitere Stellplätze – über die Tiefgaragen im Baubereich A, B und D des vorliegenden Gestaltungsplans erschlossen werden. Dabei darf in keinem Fall eine durchgehende Fahrverbindung zwischen dem Perimeter Pestalozzistrasse und dem Perimeter Mattacker entstehen.

³ Falls der Baubereich A sein Ein- und Ausfahrtsrecht von und zu der Rapperswilerstrasse verliert, bevor ein Ersatzneubau auf Baubereich A4 mitsamt Tiefgarage sowie die Tiefgaragen in den Baubereichen B und D erstellt sind, darf bis dahin übergangsweise die Zufahrt zum Baubereich A über die Wegparzelle W1 erfolgen.

⁴ Die Parkplatzzahl ist nach der jeweils gültigen Parkplatzverordnung zu bestimmen, jedoch dürfen höchstens zwei Drittel des dort vorgesehenen Maximalwertes und mindestens zwei Drittel des dort vorgesehenen Minimalwertes an Parkplätzen erstellt werden. Alle erforderlichen Parkplätze sind innerhalb des Perimeters zu realisieren und unterirdisch anzuordnen.

⁵ Eine weitergehende Unterschreitung des massgeblichen Bedarfs von Parkplätzen für Bewohner darf nach den Regeln der geltenden Parkplatzverordnung gewährt werden.

Art. 18 Veloabstellplätze

¹ Die Anzahl der Abstellplätze für Velos, Veloanhänger und Kinderwagen ist nach der jeweils gültigen Parkplatzverordnung zu bestimmen.

² Veloabstellplätze sind einerseits in den Hauptgebäuden in gut zugänglichen, abschliessbaren Räumen und andererseits in angemessener Anzahl und möglichst witterungsgeschützt vor den Haupt- oder Nebenzugängen anzuordnen. In Baubereichen mit Baumassen von 5'000 m³ oder mehr sind leicht zugängliche Abstellräume für Kinderwagen und Kinderanhänger bereit zu stellen.

Art. 19 Energieversorgung

¹ Der Heizwärmebedarf von Neubauten darf maximal 90 % des gemäss den kantonalen Wärmedämmvorschriften zulässigen Grenzwertes betragen.

² Neubauten und Umbauten mit Heizungsersatz sind gestützt auf § 295 Abs. 2 PBG an die Fernwärmeversorgung anzuschliessen. In einer Übergangsphase können bis zur Erschliessung mit KVA-Fernwärme Übergangslösungen zum Einsatz kommen.

³ Die Baubehörde kann Ausnahmen von der Anschlussverpflichtung gewähren, sofern die gewählte Lösung bezüglich Energieeffizienz und Treibhausgasemissionen mindestens gleichwertig ist. Dazu ist ein Variantenvergleich mit dem Nachweis der Primärenergie und der Treibhausgasemissionen zu erbringen.

Art. 20 Entsorgung

¹ Die Entsorgungsanlagen sind in den im Situationsplan 1:500 bezeichneten Stellen und nach Möglichkeit als Unterflurcontainer zu realisieren.

E. UMWELT

Art. 21 Lichtemissionen

¹ Durch geeignete Massnahmen sind die ökologischen Beeinträchtigungen durch Aussenraumbeleuchtung so weit als möglich zu minimieren. Einzelheiten werden im jeweiligen Baubewilligungsverfahren geregelt.

Art. 22 Lärmschutz

¹ Die Immissionsgrenzwerte der Lärmschutzverordnung (LSV) gelten für die Baubereiche A bis D2 gemäss Empfindlichkeitsstufe III, für die Baubereiche E und F gemäss Empfindlichkeitsstufe II (vgl. Art. 5). Die Einhaltung der Anforderungen für lärmempfindliche Wohnnutzungen ist im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen.

Art. 23 Störfallvorsorge

¹ Die Gebäudefassaden gegen die Rapperswilerstrasse in den Baubereichen A, B, C und D müssen dicht ausgeführt werden und einen genügenden Widerstand gegen eine kurzzeitige Hitzestrahlungseinwirkung aufweisen. Bei allfälligen Lüftungen muss die Frischluftzufuhr auf der strassenabgewandten Seite angebracht werden.

² Das Eindringen von unfallbedingt freigesetztem Brennstoff auf der Rapperswilerstrasse in die Tiefgaragen muss durch geeignete bauliche Massnahmen verhindert werden.

³ Für die Baubereiche A, B und C entlang der Rapperswilerstrasse müssen strassenabgewandt zusätzliche Treppenausgänge angeordnet werden.

⁴ Durch geeignete bauliche und gestalterische Massnahmen sind auf der Südseite der Baubereiche A, B und C entlang der Rapperswilerstrasse grössere Personenansammlungen zu verhindern.

⁵ In den Baubereichen A, B und C sind Nutzungen durch schwer evakuierbare Personen wie z.B. in Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen oder Alterswohnungen im Einflussbereich der Rapperswilerstrasse nur zulässig, wenn erhöhte Anforderungen eingehalten werden und die Projektierung spezifisch auf diese Nutzungen ausgerichtet wird. Es ist ein ausreichender Schutz nachzuweisen und der Fachstelle Störfallvorsorge der Baudirektion des Kantons Zürich zur Beurteilung einzureichen.

F. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 24 Inkrafttreten

¹ Der Gestaltungsplan wird mit der Rechtskraft der kantonalen Genehmigung gültig. Die Gemeinde publiziert das Datum der Inkraftsetzung gemäss § 6 PBG.

Öffentlicher Gestaltungsplan Pestalozzistrasse

Bericht nach Art. 47 RPV



Arbeitsgemeinschaft

Gesamtleitung, Federführung Quartierplan

PLANAR AG für Raumentwicklung

Gutstrasse 73, 8055 Zürich

Tel 044 421 38 38

www.planar.ch, info@planar.ch

Manuel Peer und Fanny Pietzner

Federführung Richtprojekt und öffentlicher Gestaltungsplan

Ammann Albers GmbH

StadtWerke – Architektur und Stadtplanung

Elisabethenstrasse 14a, 8004 Zürich

Tel 044 299 40 00

www.stadtwerke.ch, office@stadtwerke.ch

Priska Ammann und Martin Albers

Freiräumliches Richtprojekt

Berchtold.Lenzin Zürich GmbH

Badenerstrasse 585, 8048 Zürich

Tel 043 311 66 44

www.blla.ch, berchtold@blla.ch

Roman Berchtold, Martina Tuda und Riccarda Schmid

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass	4
1.2	Zielsetzung	4
1.3	Perimeter und Eigentumsverhältnisse	5
1.4	Quartierplan	5
2	Planerische Rahmenbedingungen	6
2.1	Planungsgrundlagen	6
2.2	Baulicher Bestand und Umgebung	12
3	Städtebauliches-freiraumplanerisches Richtprojekt	13
3.1	Eine Stadtfassade an der Rapperswilerstrasse	14
3.2	Das Schulhaus an der Pestalozzistrasse	15
3.3	Die Kantonsschulstrasse: Übergang zur lockeren Bebauung	15
3.4	Nachbargebiet Mattacker	16
3.5	Ein grünes Herz in der Mitte des Areal	16
3.6	Erschliessung und Feuerwehr, Tiefgaragen	18
3.7	Zur Etappierung	19
4	Erläuterungen zu den Vorschriften	20
4.1	Allgemeine Bestimmungen	20
4.2	Bau- und Nutzungsvorschriften	20
4.3	Freiraum	26
4.4	Erschliessung, Parkierung, Ver- und Entsorgung	28
4.5	Zur Umwelt	30
5	Auswirkungen der Planung	31
5.1	Massgeschneiderte Projektentwicklung	31
5.2	Dichtevorgaben umsetzen	32
5.3	Umwelt	33
6	Verfahren	34
6.1	Kantonale Vorprüfung	34
6.2	Öffentliche Auflage	35
7	Weiterer Handlungsbedarf	36
Anhang		37
	Städtebaulich-freiräumliches Richtprojekt	37
	Lärmgutachten	37
	Tiefgaragenkonzept	37

1 Einleitung

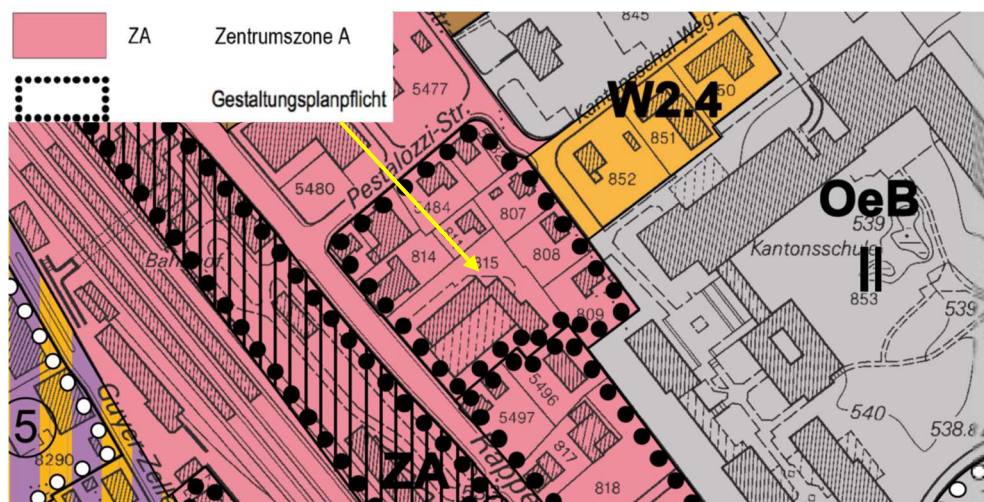
1.1 Anlass

Zentrum Unterwetzikon

Der Bahnhof Wetzikon gehört, was die Anzahl der Reisezugverbindungen angeht, zu den meistfrequentierten Bahnhöfen im Kanton Zürich. Dennoch ist das Gebiet um den Bahnhof bis heute nur ausnahmsweise dicht bebaut und oft kleinteilig parzelliert.

Angesichts der verkehrsgünstigen Lage sehen sowohl der kommunale Teilrichtplan Zentrum als auch die Bau- und Zonenordnung (BZO) eine erhebliche bauliche Verdichtung des Bahnhofsgbietes vor. Das Gebiet ist der Zentrumszone ZA zugewiesen und gemäss dem rechts-gültigen Zonenplan mit einer Gestaltungsplanpflicht überlagert.

Abbildung 1 Ausschnitt Zonenplan mit Gestaltungsplanpflicht



1.2 Zielsetzung

Umsetzung der Innenentwicklung gemäss kommunalem Richtplan

Der vorliegende Gestaltungsplan ermöglicht es, im Gebiet südöstlich der Pestalozzistrasse die Bebauung so zu entwickeln, wie es der Lage direkt am Bahnhof der Stadt Wetzikon und den Zielen der übergeordneten Planung entspricht.

Etaprierbarkeit – Unabhängige Entwicklung sicherstellen

Eine Umsetzung dieser Verdichtung ist allerdings auf den Parzellen im Perimeter des Gestaltungsplans nicht mit der Regelbauweise zu erreichen. Der öffentliche Gestaltungsplan „Pestalozzistrasse“ koordiniert deshalb die Bebauung so, dass die einzelnen Parzellen möglichst unabhängig voneinander bebaut werden können. Die Planung wurde in intensiver Abstimmung mit den Grundeigentümern entwickelt. Da manche Eigentümer möglichst bald einen Neubau erstellen wollen, andere bis auf weiteres gar nicht verdichten wollen, wurde darauf geachtet, dass auch in unterschiedlichen Zwischenzuständen ein funktionierendes Ganzes entsteht.

Lärmschutz und Wohnqualität

Das städtebauliche Konzept bezweckt, die zonengemässe Verdichtung zu ermöglichen und dabei Lärmschutz und Wohnqualität zu verbessern, indem es im Herzen der Bebauung einen weitgehend lärmgeschützten, grünen Hof anbietet. Zugleich leistet es einen Beitrag, das bislang heterogene Ortsbild zu klären.

Beitrag zur Entwicklung eines neuen Stadtteilzentrums

Der Gestaltungsplan Pestalozzistrasse bezweckt, die städtebauliche und architektonische Qualität der Bebauung so zu sichern, dass das Quartier zu einem gut nutzbaren, belebten Teil des sich entwickelnden Stadtteilzentrums um den Wetziker Bahnhof wird.

1.3 Perimeter und Eigentumsverhältnisse

Perimeter mit Gestaltungsplan-Pflicht

Der Perimeter des Gestaltungsplans Pestalozzistrasse entspricht dem im Zonenplan festgelegten Perimeter mit Gestaltungsplan-Pflicht.

Das Gebiet wird begrenzt durch die Rapperswilerstrasse im Westen, die Pestalozzistrasse im Norden, die Kantonsschulstrasse im Osten und das benachbarte Mattacker-Areal im Süden.

Eigentumsverhältnisse

Der Perimeter umfasst 11 Parzellen mit insgesamt 10'004 m² Gesamtfläche. Die Parzellen befinden sich in Privateigentum.

1.4 Quartierplan

Paralleles Verfahren

Parallel zum öffentlichen Gestaltungsplan wird durch PLANAR AG für Raumentwicklung, Zürich der Quartierplan Pestalozzistrasse erarbeitet, um die Voraussetzungen für eine hinreichende Erschliessung und Überbaubarkeit aller Grundstücke zu schaffen.

Gestaltungsplan und Quartierplan sind abgestimmt. Der Gestaltungsplan bezieht sich mit seinen Festlegungen auf den Neubestand des Quartierplans.

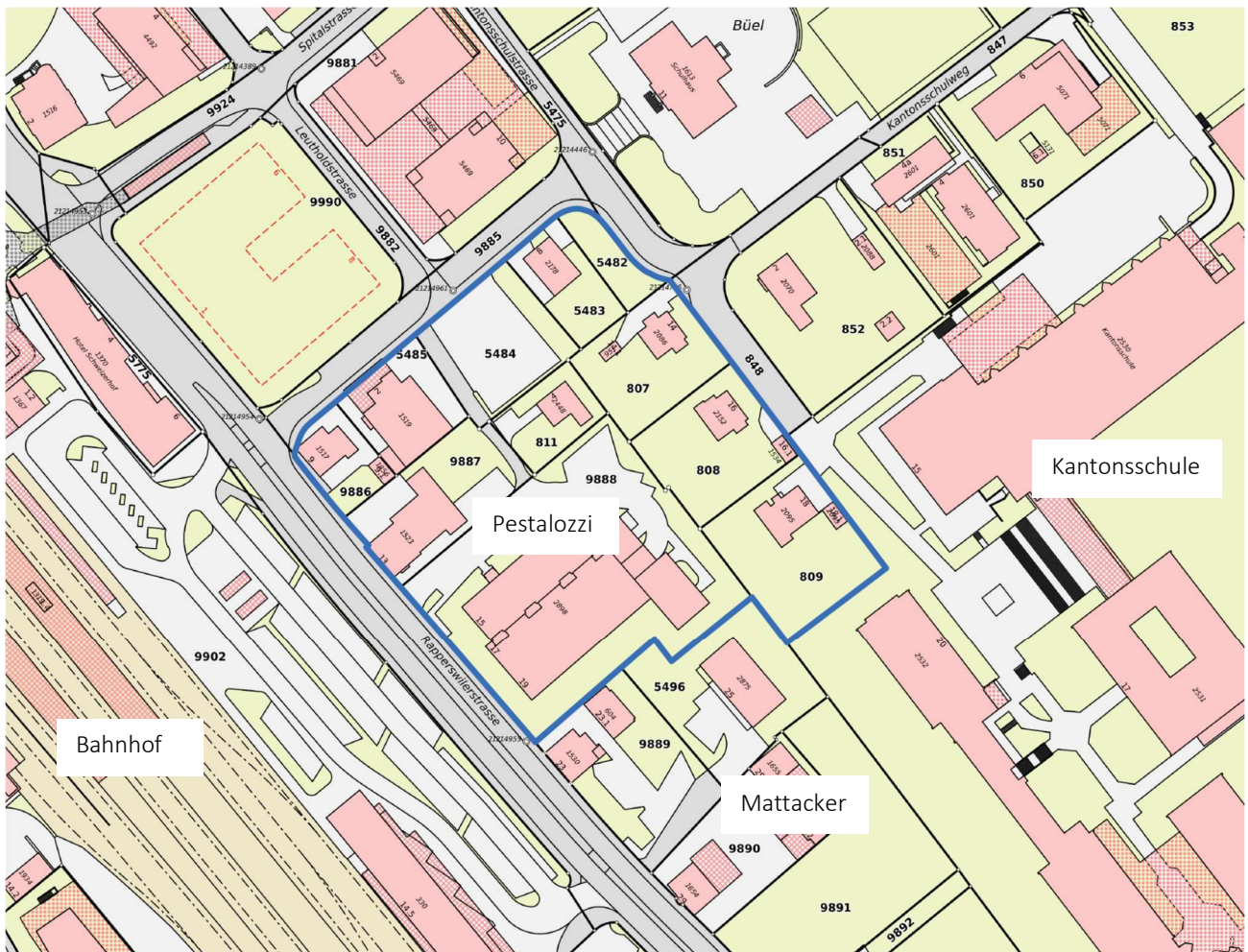


Abbildung 2 Perimeter Gestaltungsplan und Quartierplan sind identisch

2 Planerische Rahmenbedingungen

2.1 Planungsgrundlagen

Bau- und planungsrechtliche Grundlagen

Der öffentliche Gestaltungsplan Pestalozzistrasse basiert auf den folgenden Grundlagen:

- Planungs- und Baugesetz (Die Bauordnung Wetzikon ist noch nicht harmonisiert)
- Allgemeine Bauverordnung
- Kantonales Energiegesetz vom 19.08.1983
- Kantonaler Richtplan vom 3. Februar 2023
- Regionaler Richtplan Oberland vom 29. Juni 2022
- Kommunaler Richtplan, Teilrichtplan Zentrum in Kraft seit 17. September 2013
- Kommunale Energieplanung vom 2. Dezember 2022
- Bau- und Zonenordnung in Kraft seit 8. August 2015
- Baumkonzept Rapperswilerstrasse, 2019

Kantonales Raumordnungskonzept und Richtplan

Gemäss kantonalem Raumordnungskonzept liegt Wetzikon im Handlungsraum «Urbane Wohnlandschaft», in dem die Entwicklung im Bereich Wohnen im Vordergrund steht.

Im Kantonalen Richtplan wird das Zentrum Unterwetzikon mitsamt dem Planungserimeter als Regionalzentrum bezeichnet, dass für Wohnen und Arbeiten sowie als Sport- und Veranstaltungszentrum weiterentwickelt werden soll. Generell gilt für Zentrumsgebiete:

- Es ist eine hohe Siedlungsdichte und -qualität zu erhalten bzw. zu schaffen. Dazu ist die bauliche Dichte, abgestimmt auf die örtlichen Gegebenheiten, deutlich über der in § 49a PBG vorgesehenen Ausnützung festzulegen.
- Es sind zentrumsgerechte Nutzungen, in der Regel Mischnutzung, anzustreben.
- Der Wirtschaft sind optimale, gut erschlossene Standorte zur Verfügung zu stellen.
- Die Erschliessung ist auf einen überdurchschnittlich hohen Anteil öffentlicher Verkehr sowie Fuss- und Radverkehr auszurichten (kantonales Modalsplit-Ziel).
- Energiesparende Raumstrukturen sind zu fördern.
- Die Umsetzung massgeblicher Vorhaben geschieht unter Einbezug der Öffentlichkeit und privater Akteure im Rahmen kooperativer Planungsverfahren.

Abbildung 2 Ausschnitt aus dem Kantonalen Richtplan.



Weitere Sachthemen:
Denkmalschutz

Der Perimeter des Gestaltungsplanes grenzt an die denkmalgeschützte Kantonsschule Zürcher Oberland von regionaler Bedeutung. Objekte von überkommunaler Bedeutung fallen in die Kompetenz der Kantonalen Denkmalpflege. Aus denkmalpflegerischer Sicht ist es daher wichtig, dass sich neue Baukörper sowie deren Umgebung in Dimension und Gestaltung gut in die Umgebung einfügen und die geschützte Schulanlage nicht konkurrenzieren.

Grundwasser

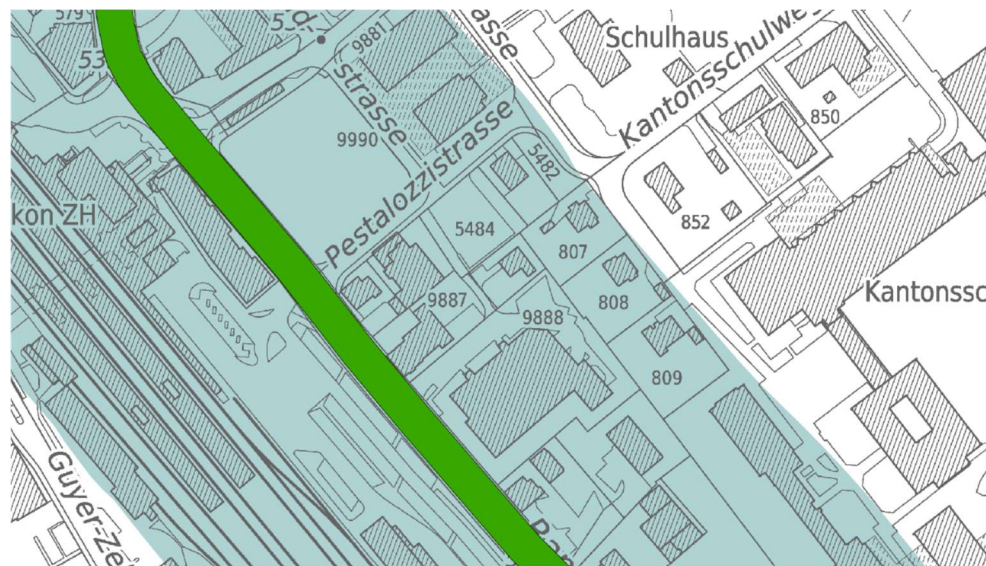
Das Gestaltungsplangebiet liegt im Gewässerschutzbereich A_u und gemäss der Grundwasserkarte des Kantons Zürich im Gebiet des nutzbaren Aathal-Grundwasserstroms. Die hydrogeologischen Verhältnisse sind aufgrund von Sondierungen¹ bekannt.

Gemäss Gewässerschutzverordnung dürfen im Gewässerschutzbereich A_u keine Anlagen erstellt werden, die unter dem langjährigen, natürlichen mittleren Grundwasserspiegel liegen. Die kantonale Bewilligungspraxis ist im AWEL-Merkblatt, «Bauvorhaben in Grundwasserleitern und Grundwasserschutzzonen» vom Februar 2019 beschrieben. Für Bauten im Grundwasserschwankungsbereich, d.h. unter dem Höchstgrundwasserspiegel, ist eine wasser- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich.

Störfallvorsorge

Der Perimeter des Gestaltungsplans Pestalozzistrasse liegt im Konsultationsbereich der Rapperswilerstrasse (Nationalstrasse N15), die aufgrund von Gefahrguttransporten der Störfallverordnung unterstellt ist. Der durchschnittliche Tagesverkehr auf der Rapperswilerstrasse betrug gemäss Gesamtverkehrsmodell des Kantons Zürich im Jahr 2018 rund 30'700 Fahrzeuge mit einem Lastwagenanteil von 5 %. Da mit dem Quartierplan und dem Gestaltungsplan eine wesentliche Verdichtung im Planungsgebiet angestrebt wird, ist von einer Erhöhung des Risikos resp. des Ausmasses eines Störfalls auszugehen. Innerhalb des Konsultationsbereichs von beidseits 100 m sind raumwirksame Tätigkeiten mit abgestimmten, risikomindernden Massnahmen zu kombinieren.

Abbildung 3
Gefahrguttransportroute
Rapperswilerstrasse mit
Konsultationsbereich
(kantonaler GIS-Browser,
2023)

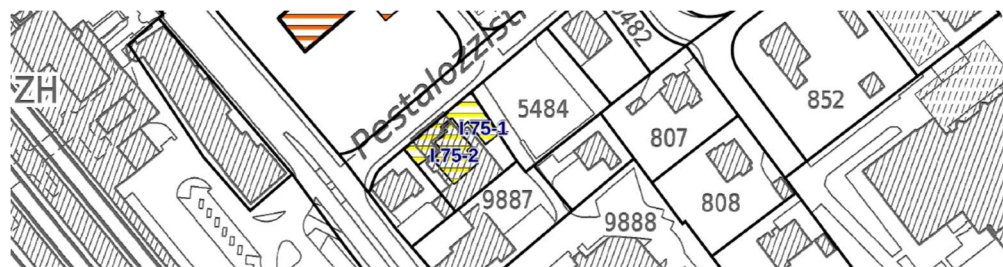


¹ Geologisch-geotechnischer Bericht zum Quartierplan Pestalozzistrasse, Rapperswilerstrasse, Kantonsschulstrasse, Wetzikon, vom 19. November 2019


Altlasten

Der Planungsperimeter tangiert den belasteten Standort Nr. 0121/I.0075-001, -002, welcher im Kataster der belasteten Standorte (KbS) als «ohne schädliche oder lästige Einwirkungen auf Schutzgüter» gemäss Art. 5 Abs. 4 Bst. a der Altlasten-Verordnung (AltIV) eingetragen ist. Es handelt sich um eine Tankstelle.

Abbildung 4 Altlasten-Karte Pestalozzistrasse: Kataster der belasteten Standorte (kantonaler GIS-Browser, 2023)



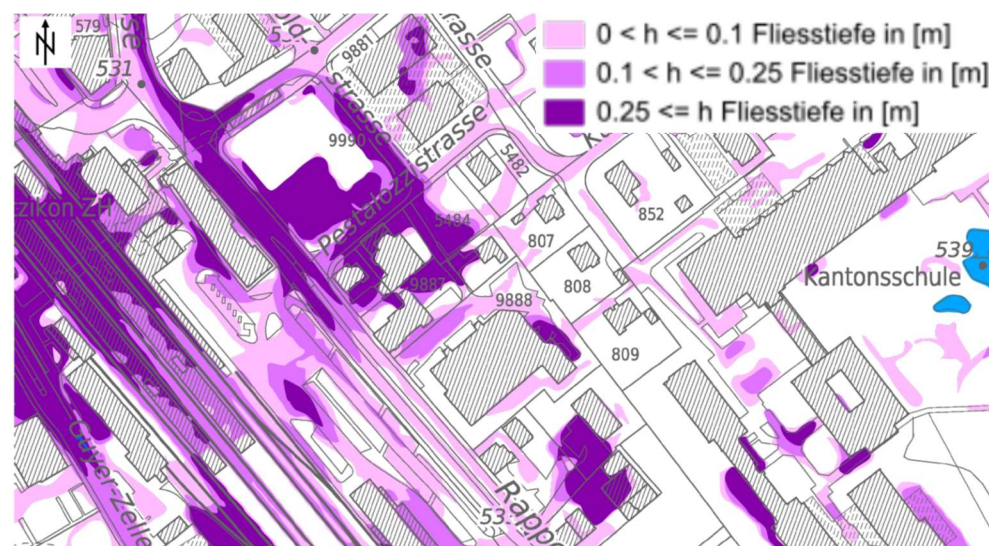
Betriebs- Belastungsgrad standort

 Belastet, keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten

Oberflächenabfluss

Auswertungen von Unwetterereignissen haben gezeigt, dass rund 50 % der Schadensfälle durch Wassergefahren durch Oberflächenabfluss verursacht worden. Nebst verstärktem Klimaschutz müssen Gebäude auch im Hinblick auf zukünftig zu erwartende Naturgefahren geplant werden. Die Norm SIA 261/1 «Einwirkungen auf Tragwerke» formuliert Schutzzielvorgaben, wonach beispielsweise ein Wohnhaus eine 300-jährliche Überschwemmung überstehen muss bzw. mit Massnahmen entsprechend zu schützen ist. Ein Oberflächenabfluss, der aus einem lokalen Gewitterregen entsteht, wird dabei gleichbehandelt wie Hochwasser durch ausufernde Gewässer.

Abbildung 5 Karte der voraussichtlich zu erwartenden Mengen abfliessenden Wassers bei Unwettern (kantonaler GIS-Browser, 2023)



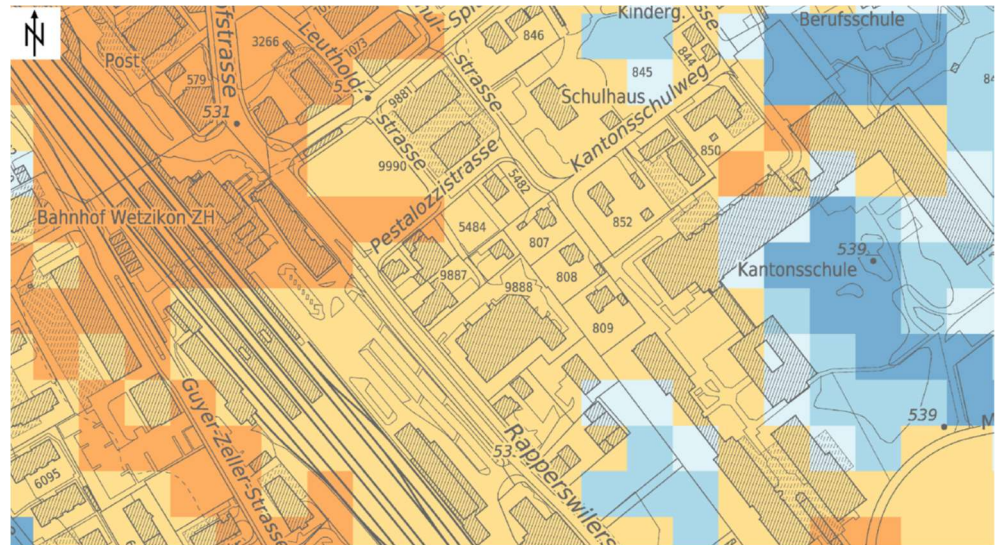
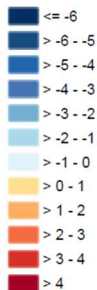
Lokalklima

Der Klimawandel führt zu einer höheren Wärmebelastung. Innenentwicklung kann diesen Effekt verstärken. Übermässige Belastungen, sei es durch Wärme, Schadstoffe oder Lärm, stellen gesundheitliche Risiken dar.

Der nächtliche Wärmeinseleffekt zeigt die Abweichung vom Temperaturmittelwert. Die mittlere Lufttemperatur (4 Uhr) innerhalb des Kantonsgebietes liegt bei den angenommenen meteorologischen Rahmenbedingungen bei 16.3 °C. Im Planungsperimeter ist ein geringer nächtlicher Wärmeeffekt von + 0.5 °C messbar, womit die Belastungssituation im Vergleich gering ist.

Abbildung 6 Klimaanalysekarte mit geringer nächtlicher Belastung (GIS-Browser, Stand November 2023)

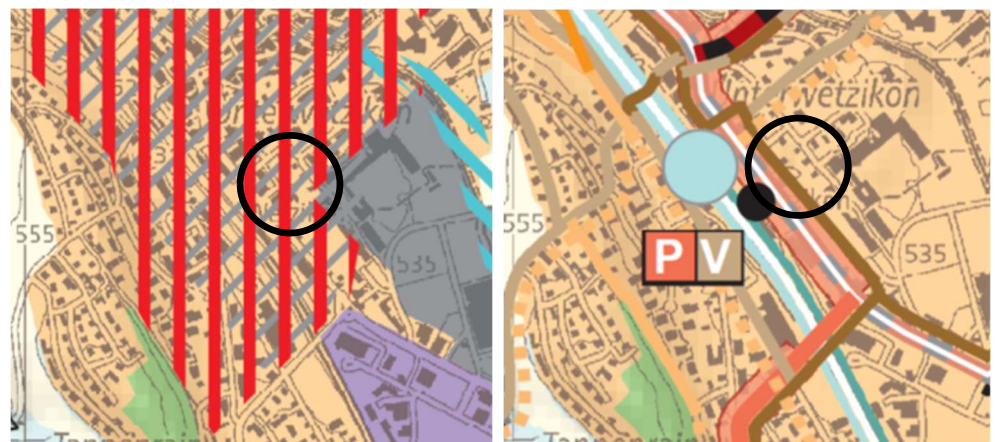
Wärmeinseleffekt [°C], 4 Uhr



Regionaler Richtplan Oberland

Der regionale Richtplan wurde im Jahr 2018 gesamthaft überprüft. Die Vorgaben sind in die Projektentwicklung Pestalozzistrasse eingeflossen. Im Zentrumsgebiet soll eine hohe bauliche Dichte angestrebt werden; das bedeutet mindestens vier Vollgeschosse sowie eine Baumassenziffer von $> 2.7 \text{ m}^3 / \text{m}^2$. Im Bahnhofsumfeld von Wetzikon sind auch sehr hohe Dichten möglich; das bedeutet mindestens fünf Vollgeschosse sowie eine Baumassenziffer von $> 4.3 \text{ m}^3 / \text{m}^2$. Die Teilrichtpläne Verkehr sowie Ver- und Entsorgung enthalten keine Einträge, mit unmittelbaren Auswirkungen auf den Planungsperimeter.

Abbildung 7 Karte Siedlung und Landschaft mit hoher baulicher Dichte (links, rote senkrechte Schraffur), Karte Verkehr keine Einträge den Perimeter betreffend (rechts)



Kommunaler Richtplan und Teilrichtplan Zentrum

Der gesamtrevidierte kommunale Richtplan der Stadt Wetzikon wird am 17. Dezember 2012 von der Gemeindeversammlung festgesetzt und am 7. März 2013 von der Baudirektion genehmigt. Eine wichtige Grundlage zur Erarbeitung der kommunalen Richtplanung bildet das Räumliche Entwicklungskonzept aus dem Jahr 2010.

Bestandteile des kommunalen Richtplans

Der kommunale Richtplan besteht aus folgenden Teilen:

- Bericht zum kommunalen Richtplan
- Controllingheft mit Massnahmenblättern zum Verkehrsplan
- Siedlungs- und Landschaftsplan 1:5'000
- Teilrichtplan Zentrum 1:2'500
- Verkehrsplan I und II 1:5'000
- Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen

Strategische Ziele

Für den Zentrumsraum werden strategische Ziele formuliert:

- Zentrumsgebiete sind Standorte für Wohnen, Arbeiten, Einkaufen und Kultur sowie Ausbildungsschwerpunkte.
- Sie werden als dichter Siedlungsteil mit hoher Siedlungsqualität weiterentwickelt. Innere Verdichtungen sind anzustreben, mit der Zielsetzung qualitativen Wachstums.
- Städtischen, öffentlich zugänglichen Aussenräumen wird eine hohe Beachtung geschenkt. Der Fussverkehr ist Prüfstein für jedes relevante Projekt.



Ziele für Unterwetzikon

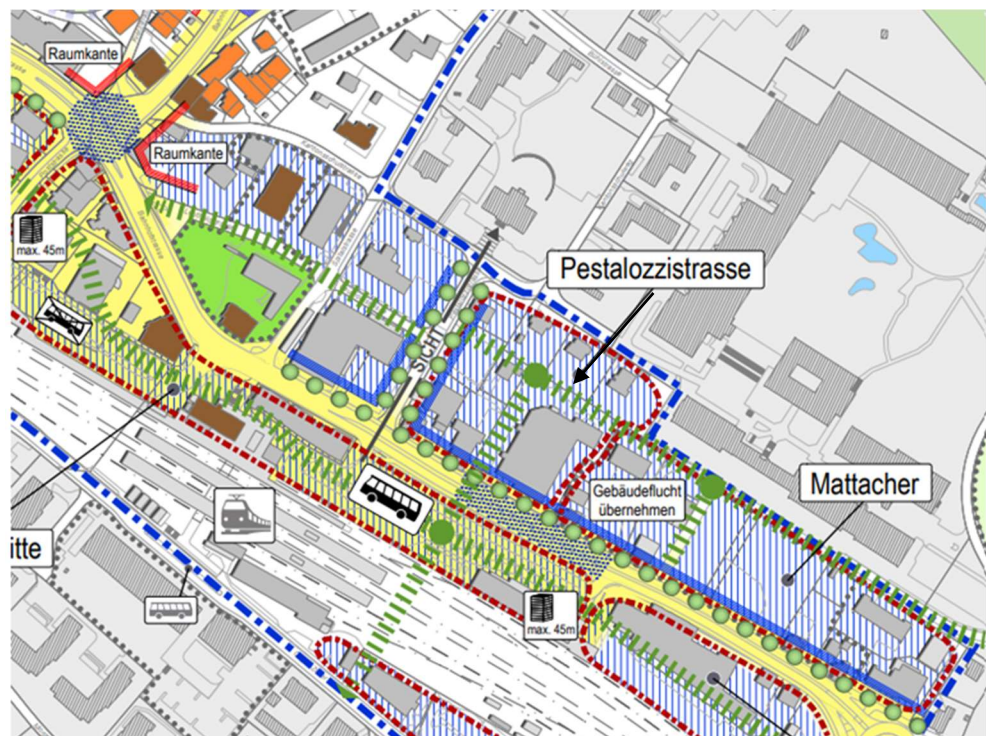
Für Unterwetzikon werden die Zielsetzungen präzisiert: Unterwetzikon, mit dem Bahnhof, dem Bushof und den Schulen soll als urbanes Zentrum mit regionaler Ausstrahlung weiterentwickelt werden. Die Stadt schafft die Voraussetzungen für einen Ausbau des ÖV-Knotens Zug und Bus.

Abbildung 8 Ausschnitt Teilrichtplan Zentrum (Stadt Wetzikon, 2013)

Legende

Kommunale Festlegungen

-  Perimeter
-  Bereiche für Bebauungskonzepte
-  Hochhäuser möglich grösste Höhe inkl. aller notwendigen technischen max. 35 m bzw. max. 45 m (Symbol, in der Lage nicht genau)
-  Gebiete mit angestrebter baulicher Verdichtung
-  Gebiete mit realisierter baulicher Verdichtung
-  Inventar-/Schutzobjekte
-  Bauliche Struktur respektieren
-  Gebäude- und Traufhöhen übernehmen / Bestehende Struktur weiterführen
-  Gebäudeflucht übernehmen / Neue Struktur ermöglichen
-  Städtische Aussenräume
-  Wichtige Fussgängerquerungen
-  Platzräume
-  Strassenbegleitende Baumreihen
-  Raumkante
-  -SICHT- Sichtachse
-  Grünräume (Öffentlich, privat oder bereits gesichert)
-  Wichtige öffentliche Fusswegverbindungen
-  Gewässerraum
-  Raumsicherung für Haltestelle Oberwetzikon (Haltestelle geplant)



Der Planungsperimeter Pestalozzistrasse ist als eigenständiger Bereich für ein kohärentes Baukonzept eingetragen. Als wichtiger öffentlicher Stadtraum soll die Rapperswilerstrasse mit einer klaren Gebäudeflucht gefasst und betont werden. Strassenbegleitende Baumreihen sollen zur Attraktivität des öffentlichen Aussenraumes beitragen. Insbesondere die geplante Fusswegverbindung Mattacker – Pestalozzi, soll das Quartier durchlässiger machen. Die Sichtachse zum Schulhaus Bühl entlang der Pestalozzistrasse, ist zu erhalten und durch die Gebäudesetzung sowie strassenbegleitende Baumreihen aufzuwerten.

Genereller Entwässerungsplan

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Stadt Wetzikon ist für die Entwässerung massgebend. Ziel ist eine deutliche Reduktion der Abflussintensität von Meteorwasser, indem ein grösserer Anteil des Regenwassers versickert und der Abfluss von Dachwasser vermindert und verzögert wird.

Baumkonzept Rapperswiler-/Pestalozzistrasse

Im Jahr 2019 wird durch Berchtold.Lenzin Landschaftsarchitekten, Zürich für den Abschnitt – Rapperswilerstrasse 1 und Kreisel Grüninger-/Rapperswilerstrasse – ein Baumkonzept für eine durchgehende Baumreihe erarbeitet. Unter Einbezug kantonaler Ämter und der Stadt Wetzikon wurde die Machbarkeit verschiedener Varianten eingehend geprüft und eine Grobkostenschätzung vorgenommen: Im strassenbegleitenden Trottoir verlaufen die bestehenden Werkleitungen. Diese Situation soll u.a. aus Kostengründen nicht verändert werden. Die neuen Bäume werden nahe am bestehenden Trottoir gesetzt. Dadurch befindet sich der Fussgängerbereich sowohl entlang der Strasse sowie entlang der Gebäude.

Abbildung 9 Visualisierung Baumreihe Rapperswilerstrasse (Thomas Schregenberger GmbH)



Gebäudebrüterinventar

Nistplätze von standorttreuen Gebäudebrütern gelten als Naturschutzobjekte. Demnach besteht gemäss § 203 PBG eine Inventarpflicht für Gemeinden. Das Gebäudebrüterinventar der Stadt Wetzikon wurde mit Stadtratsbeschluss 2023/69 festgesetzt. Es ermöglicht die Berücksichtigung entsprechender Nistplätze während der Projektierung und erhöht die Planungssicherheit für Bauherren. Es ist im kommunalen WebGIS öffentlich einsehbar. Demnach handelt es sich bei dem Standort Kantonsschulstrasse 14 um einen Brutstandort des Mauerseglers (blauer Punkt) und bei der Rapperswilerstrasse 9 und der Pestalozzistrasse 2 um Verdachtsstandorte für Mauersegler (rote Raute).

Abbildung 10 Ausschnitt Gebäudebrüterinventar (WebGIS Stadt Wetzikon)



**Bau- und Zonenordnung,
Teilrevision 2014**

Die Bau- und Zonenordnung stammt in den Grundzügen aus dem Jahr 1998 und wurde 2014 teilrevidiert. Dabei wurden die Vorarbeiten des Räumlichen Entwicklungskonzepts und der Richtplanung in ein grundeigentümerverbindliches Instrument überführt. Für den Planungssperimeter ergeben sich nachfolgende Änderungen:

- Das Areal Pestalozzistrasse wird neu mit einer Gestaltungsplanpflicht überlagert und in der BZO werden entsprechende Zielsetzungen formuliert.
- Der rückwärtige Bereich des Areals wird von der Wohnzone W 2.4 zur Zentrumszone ZA umgezont, um eine zusammenhängende Gestaltung des Quartiers zu vereinfachen.
- Die Zentrumszone ZA erfährt im Rahmen der Teilrevision ebenfalls einige Anpassungen. Insbesondere wird für Bereiche mit Gestaltungsplanpflicht eine gute architektonische und städtebauliche Gesamtwirkung eingefordert.

Kommunaler
Mehrwertausgleich

Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung zur Einführung des kommunalen Mehrwertausgleichs wurde am 20. April 2023 genehmigt. Mit dem Gestaltungsplan wird die bauliche Dichte gegenüber der Grundordnung nicht erhöht; weshalb eine Mehrwertabgabe entfällt.

Parkplatzverordnung

Die kommunale Parkplatzverordnung wurde vom Grossen Gemeinderat am 26. Juni 2017 festgesetzt und von der Baudirektion am 28. September 2017 genehmigt.

2.2 Baulicher Bestand und Umgebung

Bauliche Entwicklung im
Planungssperimeter

Die Besiedlung des Perimeters setzte mit dem Bahnbau und der Verlegung der Rapperswilerstrasse ein. Von der ursprünglichen Bebauung mit 2-geschossigen Quergiebelhäusern («Baumeisterhäuser») sind noch zwei Exemplare erhalten. Über die Jahre entwickelte sich eine heterogene Bebauung aus Gewerbe- und Wohnbauten. In der Nachkriegsmoderne kam ein 7-geschossiges Mehrfamilienhaus hinzu. Historisch bedeutende Bauten oder besonders wertvolle Grünstrukturen sind nicht vorhanden.

Nachbargebiet Mattacker

Für das benachbarte Gebiet Mattacker hat der Stadtrat den Quartierplan Mattacker-Mühle am 1. Juni 2022 festgesetzt und dem privaten Gestaltungsplan Mattacker zugestimmt. Die Planungen sind zur Genehmigung eingereicht. Die künftigen Bauten werden den Strassenraum der Rapperswilerstrasse mit einer klaren 7-geschossigen Flucht fassen, die durch einzelne Lücken und 2-geschossige Zwischenbauten gegliedert wird.

Bahnhof Wetzikon

Die künftige Entwicklung des Bahnhofs mit seinem Vorplatz ist noch offen, seit 2022 ist ein Masterplan über den Perimeter des gesamten Bahnhofareals in Erarbeitung.

Pestalozzistrasse

Nördlich der Pestalozzistrasse schliesst eine dichtere Bebauung mit Mischnutzung an. Die Pestalozzistrasse läuft an der Nordecke des Areals auf das Primarschulhaus Bühl zu, das mit seiner symmetrischen Fassade den Strassenraum abschliesst.

Kantonsschule Oberland

Östlich der Kantonsschulstrasse liegt ein locker bebautes Gebiet mit kleineren Wohnbauten und teils altem Baumbestand. Die Kantonsschulstrasse mündet an der Ostecke des Areals in das Gelände der Kantonsschule. Hier setzt sie sich als Langsamverkehrsverbindung fort und bildet dabei einen der Erschliessungswege des weitläufigen Schulareals.

3 Städtebauliches-freiraumplanerisches Richtprojekt

Ziele städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept des Gestaltungsplans Pestalozzistrasse zielt darauf ab, trotz kleinteiliger Parzellierung die angestrebte Verdichtung zu ermöglichen und dabei zugleich stadträumliche Qualitäten zu schaffen:

- eine klare Fassung der Rapperswilerstrasse als «Visitenkarte» der Stadt Wetzikon (vgl. Abschnitt 3.1), einen quartierverträglichen Übergang zum alten Schulhaus an der Pestalozzistrasse (vgl. Abschnitt 3.2) und zum Villengebiet jenseits der Kantonschulstrasse (vgl. Abschnitt 3.3) und eine Verbesserung der Wohnqualität im Areal durch die Bildung eines grünen, lärmgeschützten Hofbereichs (vgl. Abschnitt 3.5).
- Dabei wird, auch in Abstimmung mit der absehbaren Entwicklung im Nachbargebiet Mattacker (vgl. Abschnitt 3.4), mit einer schrittweisen Entwicklung gerechnet, die jeder Eigentümerschaft eine weitgehend unabhängige Überbauung ihres Grundstücks erlaubt (vgl. 3.7).
- Gewisse Abhängigkeiten entstehen durch die Erschliessungssituation, die Zufahrten für alle Grundstücke nur von der Pestalozzistrasse her erlaubt (vgl. Abschnitt 3.6).



Abbildung 11 Richtprojekt Vollausbau (Stand Januar 2024)

3.1 Eine Stadtfassade an der Rapperswilerstrasse

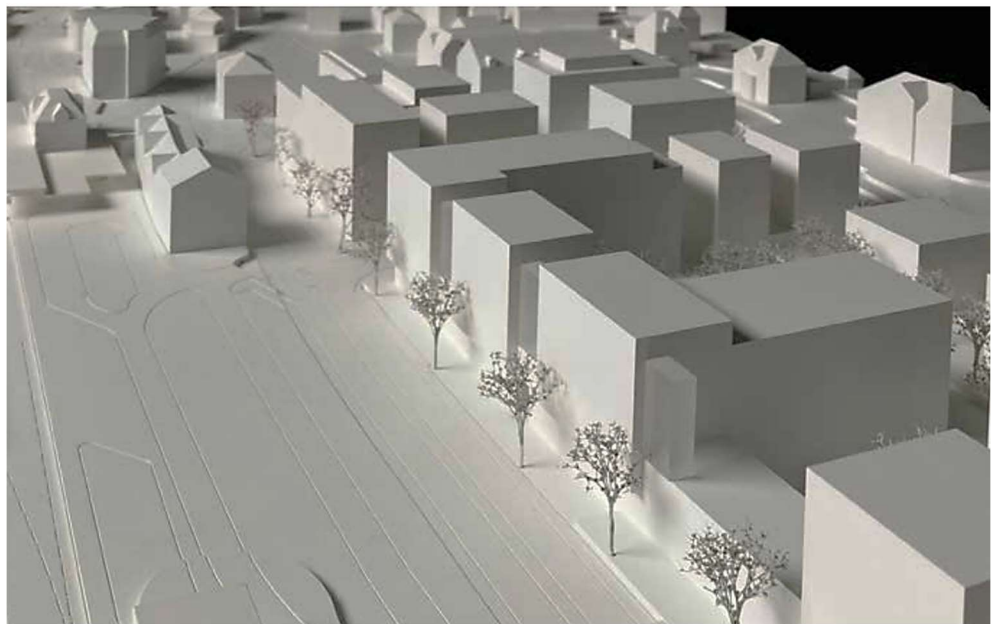
Die Rapperswilerstrasse ist die Hauptdurchgangsstrasse der Stadt Wetzikon, sie ist für die meisten Menschen, die die Stadt mit dem Auto erreichen oder durchfahren, der Ankunfts-ort. Das gleiche gilt für Bahnreisende: Wer die Stadt verlässt, blickt auf die gegenüberliegenden Bauten an der Rapperswilerstrasse. Sie prägen das Ortsbild von Wetzikon. Die Rapperswilerstrasse ist Empfangsort und Visitenkarte zugleich. Weil der Bahnhofplatz künftig neu organisiert wird und bis in den Bereich des Gestaltungsplanes Pestalozzistrasse reichen wird, sind die Volumen und die Fassaden der Häuser entsprechend sorgfältig zu gestalten.

Um den öffentlichen Charakter zu stärken, wird der Gewerbeanteil primär an der Rapperswilerstrasse und zum Teil an der Pestalozzistrasse angeordnet.

Die Rapperswilerstrasse präsentiert sich südlich des Bahnhofs als beidseits bebauter, baumbestandener Boulevard. Im Bereich des vorliegenden Gestaltungsplans entwickelt sich die Strassenrandbebauung aus siebengeschossigen Baukörpern mit zwischengeschalteten zweigeschossigen Verbindungstrakten und verglasten Balkonschichten. Dies geschieht in Abstimmung mit der Projektentwicklung im benachbarten Gebiet Mattacker, die mit sehr ähnlichen Baukörpern arbeitet. Trotz der Einschränkungen aufgrund der Lärmproblematik ist die Fassade durch Auskragungen und durchlässige Obergeschosse gut gegliedert; dabei bleibt die architektonische Gestaltung je Baufeld freigestellt.

Die Mantellinien im Baubereich A umfassen das dort bestehende, siebengeschossige Mehrfamilienhaus, das langfristig erhalten bleiben soll. Die Mantellinien ermöglichen eine Nachverdichtung auf dem Grundstück, ohne dass dieses Mehrfamilienhaus abgebrochen werden muss. Um die Südostfassade des Bestandesbaus nicht zu verschatten, wird die Strassenrandbebauung der Rapperswilerstrasse hier als zweigeschossiger Verbindungstrakt zum Nachbargebiet Mattacker ausgeführt (vgl. Abbildung 12).

*Abbildung 12
Raumwirkung an der Rapperswilerstrasse: Die Baukörper A, B und C, der benachbarte Neubau des «Zürcher Oberländer» und die Bauten im Gebiet Mattacker sprechen eine gemeinsame volumetrische Sprache. Gegenüber dem Bahnhofplatz kragen die Obergeschosse der Baubereiche A1, B1 und C aus.*



Die nordwestlich anschliessenden Häuser der Grundstücke A bis C entlang der Rapperswilerstrasse werden durch einen zweigeschossigen Sockel miteinander verbunden. Auf dem Sockel werden im Abstand von 7.5 m die Hauptbaukörper aufgesetzt. Die Zwischenräume können mit einer Verglasung geschlossen werden. Der Sockel und die Verglasung schirmen den Lärm der Rapperswilerstrasse ab. Dank der transparenten Flächen fällt zwischen den Baukörpern weiterhin Sonnenlicht in den Hof (vgl. Abbildung 13).

*Abbildung 13
Raumwirkung in der
Pestalozzistrasse und an
der Kantonsschulstrasse:
Das alte Schulhaus wird
gerahmt, seine Beziehung
zur Rapperswilerstrasse
gestärkt. Vor der
benachbarte Villa (mit
Satteldach, rechts von der
Bildmitte) öffnet sich eine
Lücke in der Hofrand-
bebauung, so dass vom
Altbau aus der Blick nach
Südwesten zum Licht und
ins Grün fällt.*



3.2 Das Schulhaus an der Pestalozzistrasse

Die Bebauungsflucht entlang der Pestalozzistrasse orientiert sich am Ziel, den Blick auf das alte Schulhaus als Kulminationspunkt des Strassenraums so zu fassen, dass ein annähernd symmetrisches Bild entsteht. Das ist insofern nicht selbstverständlich, als die Symmetrieachse des Gebäudes nicht in der Mittelachse der Strasse liegt, sondern etwas nach Nordwesten versetzt ist. Um dies zu kompensieren, werden die Fassaden in den Baubereichen C, D, E, und F des Gestaltungsplans Pestalozzistrasse ebenfalls nach Nordwesten verschoben, so dass sie bis auf einen Abstand von 5 m an die öffentlichen Strassenparzelle heranrücken. Sie unterschreiten damit den kantonalen Abstand von 6 m.

3.3 Die Kantonsschulstrasse: Übergang zur lockeren Bebauung

Die Grundstücke an der Kantonsschulstrasse liegen wie alle anderen Grundstücke des Perimeters in der Zentrumszone A, sollen jedoch gemäss den spezifischen Zielsetzungen der Gestaltungsplanpflicht den Übergang zu der anschliessenden, stark durchgrünten Villen- und Schulhauszone herstellen. Die Bauten in den Baubereichen E und F sind deshalb im Grundsatz niedriger gehalten und lassen im Baubereich F – gegenüber dem nordwestlich benachbarten Privathaus auf der Parzelle 852 – eine markante Lücke.

Die Gebäude im mittleren Bereich des Baubereichs F sind mit vier Geschossen talseits die niedrigsten, da sie dem Nachbarhaus auf Parzelle 852 südlich vorgelagert sind. Zur Strasse halten sie einen Abstand von 5 m ein.

Höher als vier Geschosse ist wiederum das Gebäude am Südostende des Baubereichs F, das sich in der Höhe an den höheren Bauten der Kantonsschule orientiert. Damit wird die Aussicht nach Südosten für dieses Gebäude prägend, so dass es dorthin statt einer geschlossenen Seitenfassade eine befensterte Hauptfassade entwickeln wird. Das ist von Bedeutung, weil diese Fassade in den Raum des von Südosten heranführenden Fusswegs und in den Erschliessungshof der Kantonsschule hineinwirkt.

3.4 Nachbargebiet Mattacker

Das Bebauungsmuster ist als Abschluss des im Gebiet Mattacker sich entwickelnden Bebauungsbandes konzipiert. Die Grünzone, die von dort zwischen der Bebauung an der Rapperswilerstrasse und der Kantonsschule auf den Perimeter zuläuft, wird weitergeführt und zu einem Abschluss gebracht, indem sie sich innerhalb des Perimeters zu einem Hof aufweitet.

3.5 Ein grünes Herz in der Mitte des Areals

Der Hof ist die «Grüne Lunge» der umgebenden Bebauung. Vom Verkehrslärm der Strassen ist der Hof durch die Gebäudestellung abgeschirmt; durch die Zwischenräume bleibt dennoch ein Bezug zum Westhimmel bestehen. Eine intensive Begrünung dient der Siedlungsqualität, verbessert das Mikroklima, bietet Lebensraum und dient dem ökologischen Ausgleich. Naturnahe, standortgerechte Vegetation, Flachdach- und Fassadenbegrünung tragen zum Regenwasserrückhalt bei und reduzieren bzw. verhindern die sommerliche Aufheizung, Wärmespeicherung und Abstrahlung von Fassaden an die Umgebung. Besonders wirksam sind Begrünungen, die direkt im Boden verwurzelt sind. Die Begrünung ist Konzeptbestandteil. Fensterlose Fassaden der Gebäude D2 und E, beim Durchgang zur Pestalozzistrasse sowie diverse Seitenfassaden z.B. innerhalb des Baubereichs F eignen sich zur bodengebundenen Begrünung. Durch helle Fassadentöne fügen sich die Neubauten in den natürlichen und kulturellen Kontext des Zürcher Oberlandes ein.

Abbildung 14 Blick von Norden in den Hof auf die Wegverbindung W1, die Grünfläche G und die Wegverbindung W2 in Richtung Rapperswilerstrasse.

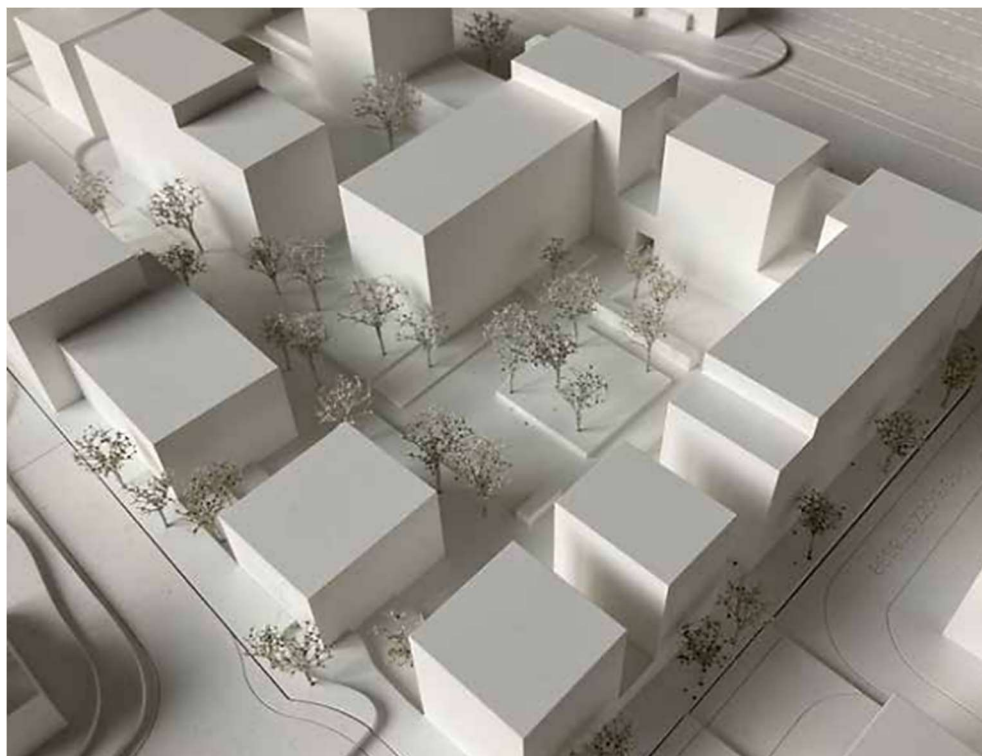


Abbildung 15 Die Balkonschichten an der Rapperswilerstrasse wenden sich zum Nachmittagslicht. Sie bieten den erforderlichen Schallschutz.



Die gemeinschaftliche Fläche wird von einem Weg umfasst, der gleichzeitig die Grenze zu den privat genutzten Randbereichen des Hofes markiert. Innerhalb dieses Weges liegt eine Grünfläche, die den Aufenthalt zu Spiel und Erholung ermöglichen und Sitzgelegenheiten anbieten soll; zum Beispiel durch Sitzkanten in einem modellierten Gelände.

Abbildung 16 Blick von Nordwesten in den Hof über den Weg W1 auf den Durchgang zur Rapperswilerstrasse mit der Wegverbindung W2.



3.6 Erschliessung und Feuerwehr, Tiefgaragen

Arealerschliessung
ab Pestalozzistrasse

Da künftig Grundstückseinfahrten ab der Rapperswilerstrasse nicht weiter möglich sind und die Kantonsschulstrasse sich wegen ihrer Hochlage nicht für Zufahrten zu Tiefgaragen eignet, wird das verkehrsfreie Areal über 2 Zufahrten ab Pestalozzistrasse erschlossen.

Tiefgaragen

Die notwendigen Parkplätze werden in zwei Tiefgaragen auf dem Areal untergebracht. Wegen der Dichte der Bebauung wird ein erheblicher Teil des Hofes für Tiefgaragen unterbaut. Aufgrund der Zufahrt ab Pestalozzistrasse werden die Tiefgaragen Nord und Süd mit Durchfahrten verbunden.

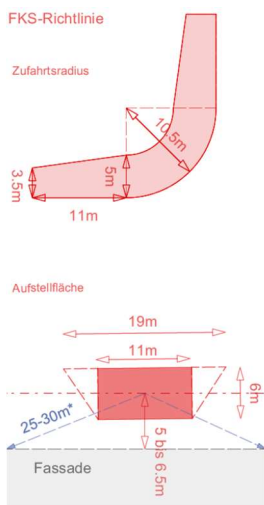
Wegparzelle W1

Der öffentliche Fuss- und Radweg W1 wird ausparzelliert und verbindet das Gebiet Mattacker mit der Pestalozzistrasse. Im Hof zweigt eine ergänzende Fusswegverbindung in Richtung Bahnhof ab. Sie wird auf dem kurzen Abschnitt auf privatem Grund geführt und im Quartierplan mit einem öffentlichen Fusswegrecht zugunsten der Öffentlichkeit gesichert.

Feuerwehzufahrten

Die öffentliche Wegparzelle W1 kann für den Baubereich A als Feuerwehzufahrt in den Hof genutzt werden. Grundsätzlich ist dies auch für die Ostecken der Baubereiche B und D, die Südecke des Baubereichs E und die Südwestfassaden des Baubereichs F möglich, wenn dafür keine zusätzlichen Bodenflächen versiegelt werden. Für Feuerwehzufahrten zum Baubereich C darf die Wegparzelle nicht herangezogen werden.

Abbildung 17 Feuerwehzufahrten, schematisch



3.7 Zur Etappierung

Der Entwurf kann zeitlich gestaffelt umgesetzt werden.

Dabei werden insbesondere die bis jetzt bekannten Absichten der Grundeigentümer berücksichtigt. Auf den Grundstücken B, C, D, E und F soll bald gebaut werden. Auf dem Grundstück A soll zunächst nur der Baubereich A5 in Zusammenhang mit der Nachbarbebauung Mattacker umgesetzt werden.

Die beiden Tiefgarageneinfahrten an der Pestalozzistrasse werden für die Baubereiche B, C und D bzw. E und F zu Beginn des Prozesses erstellt, während das Gebäude im Baubereich A5 vorübergehend über den Geltungsbereich des Gestaltungsplan Mattacker erschlossen wird. Wenn später die übrigen Baubereiche A1 bis A4 überbaut werden, werden diese Bauten an die bestehenden Tiefgarage angeschlossen.

Die nötigen Rechte werden im Quartierplan mit Dienstbarkeiten geregelt.

Abbildung 18 Möglicher Umbauzustand – Gebäude A5 wird bald entstehen, der Bestandsbau A1/A4 dagegen voraussichtlich am längsten unverändert bleiben.



4 Erläuterungen zu den Vorschriften

In diesem Kapitel werden Erläuterungen abgegeben, welche für den Vollzug der betreffenden Vorschriften relevant sind.

4.1 Allgemeine Bestimmungen

**Art. 1
Zweck und Ziele**

Im ersten Artikel werden neben dem Zweck, die spezifischen Anforderungen und Ziele aufgeführt, an denen künftige Bauprojekte massgeblich zu messen sind.

**Art. 2
Geltendes Recht**

Für Gemeinden, die ihre Bau- und Zonenordnung noch nicht gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) harmonisiert haben, gelten das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 1. Juli 2015 in der geltenden Fassung bis zum 28. Februar 2017 samt den zugehörigen Verordnungen.

**Art. 3
Perimeter und Bestandteile**

Der Geltungsbereich des Gestaltungsplans Pestalozzistrasse entspricht dem im Zonenplan festgelegten Perimeter und umfasst folgende Grundstücke:

Abs. 1 Perimeter

Gestaltungsplan	Quartierplan		
	Grundstück	Kat.-Nr. ALT	Kat.-Nr. NEU
Baufelder A	9888	10900	11
Baufelder B	9887	10898	10
Baufeld C	9886	10892	9
Baufelder D1	5485	10893	8
Baufelder D2	5484	10894	7
Baufeld E	811	10896	6
Baufelder F	5482, 5483, 807, 808, 809	10897	1-5
Gemeinschaftsparzelle G	/	10899	12
Wegparzelle W1	/	10895	13
Tiefgarage Süd	/	10905	14

Abs. 3 Wegleitende Bestandteile

Die verbindlichen Festlegungen werden gestützt auf das Richtprojekt erlassen. Das Richtprojekt hat wegleitenden Charakter und gewährt einen angemessenen Spielraum für die Projektierung und für die Beurteilung der Bauprojekte im Bewilligungsverfahren.

4.2 Bau- und Nutzungsvorschriften

**Art. 4
Nutzwiese**

Die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufe erfolgt je Baubereich. In den Baubereichen mit Bezug zur Rapperswilerstrasse gilt die Empfindlichkeitsstufe III und es sind mässig störende Nutzungen zulässig. Die Baubereiche E und F eignen sich für reine Wohnnutzungen. Daher wird hier abweichend die Empfindlichkeitsstufe II zugewiesen, womit nur nicht störende Betriebe zulässig sind.

Abs. 1 Zulässige Nutzungen

Abs. 2 Mindestgewerbeanteil

Zur Belebung des öffentlichen Strassenraumes, schliesst der Gestaltungsplan auf den im Situationsplan 1:500 markierten Abschnitten mit erhöhten Publikumsfrequenzen Wohnnutzungen im Erdgeschoss aus. In diesen Baubereichen muss der Mindestgewerbeanteil der maximal zulässige Baumasse in der ersten Bauetappe erbracht werden.

Abs. 3 Gewerbe im Baubereich A5

Der Baubereich A5 partizipiert an einem Hofbereich im Perimeter des Gestaltungsplan Mattacker, in dem Gewerbenutzungen vorgesehen sind. Der Baubereich A5 soll sich in diesen Kontext einordnen können:

- Daher wird eine erste Ausnahme von Art. 4 Abs. 2 GPV gewährt, damit der Gewerbeanteil auf dem Baufeld A5, d.h. ausserhalb des im Situationsplan 1:500 markierten Bereichs angeordnet werden kann.
- Die zweite Ausnahme von Art. 4 Abs. 2 GPV resultiert aus der Etappierung und betrifft die effektiv zu realisierenden Gewerbeflächen auf dem Baufeld A5. Das Grundstück A umfasst 5 Teilbaubereiche. Voraussichtlich wird in einer ersten Etappe ein Neubau im Baubereich A5 realisiert. Der Mindestgewerbeanteil von 20 % ist für die realisierte Baumasse im Baubereich A5 zu erbringen. Damit wird sichergestellt, dass in einer späteren Etappe, die den Ersatz des bestehenden Wohnhauses einschliesst, die Gewerbeflächen entlang der Strasse angeordnet werden.

**Art. 5
Bauliche Ausnützung**

Abs. 1 Maximale Baumasse

Im Perimeter wird gemäss den spezifischen Zielsetzungen der Gestaltungsplanpflicht zwischen dem dicht bebauten Gebiet an der Rapperswilerstrasse und dem städtebaulich verträglichen Übergang zur baulichen Umgebung im rückwärtigen Bereich unterschieden:

- Die Baubereiche A, B, D und E, im Einzugsgebiet der Rapperswilerstrasse, erhalten mit einer BMZ von maximal $6.8 \text{ m}^3/\text{m}^2$ eine höhere Ausnützung. Hier sind die Bauten gemäss Art. 5 Abs. 9 BZO verpflichtet, zu «einer guten Fassung des Strassenraums bei(zu)tragen». Die Gebäudestellung schützt die hinter liegenden Höfe vor Lärm.
- Im Baubereich F (Übergangszone) wird eine Baumassenziffer von maximal $5.2 \text{ m}^3/\text{m}^2$ festgelegt. Durch die aufgelockerte Gebäudestellung werden die Belichtung und der Ausblick der benachbarten Bauten nicht wesentlich beeinträchtigt.
- Der Baubereich C erhält eine BMZ von maximal $12.5 \text{ m}^3/\text{m}^2$. Diese hohe Ausnützung entsteht, weil das zugehörige Grundstück an einer Blockecke liegt und sehr klein ist. Es liegt im System der Strassenrandbebauung, dass Eckgrundstücke zwei Strassenseiten haben und damit generell höher ausgenutzt sind als die übrigen Grundstücke. Je kleiner sie sind, desto augenfälliger wird der Unterschied. In seiner Rolle als Eckhaus ist das Gebäude wie seine Nachbargrundstücke verpflichtet, zu «einer guten Fassung des Strassenraums bei(zu)tragen» – sich also in das Konzept, welches hier siebengeschossiges Gebäude verlangt, einzufügen. Damit das Gebäude wirtschaftlich erstellt werden kann, muss mindestens Raum für einen Zweispänner sein.

Auf Basis der städtebaulichen Anordnung weist die Tabelle in Art. 5 Abs. 1 GPV jedem Baubereich eine maximal zulässige Baumasse zu. Als Grundlage für die Berechnung der Baumasse dient die massgebliche Grundfläche des Altbestandes, unabhängig von der realen Grösse des neuen Grundstücks.

Abs. 2 und 3 Abweichungen Baumasse

Weder die ins Gebäude integrierten Tiefgarageneinfahrten als auch der Durchgang für die Fusswegverbindung W2 werden bei der Baumassenberechnung berücksichtigt und dürfen im entsprechenden Baubereich auf die maximale Baumasse aufgeschlagen werden.

<p>Abs. 4 und 5 Anrechenbarkeit Baumasse</p>	<p>Balkone und Erker wurden in die Baumassenziffer eingerechnet. Sie sind, in Abweichung zu § 258 Abs. 2 PBG, vollständig an die Baumassenziffer anzurechnen, einschliesslich der Baumasse, welche gemäss Art. 6 Abs. 8 GPV optional ausserhalb des jeweiligen Baufeldes konsumiert wird. Mit der Option für Balkone und Erker, soll der Spielraum vergrössert, jedoch keine zusätzliche Baumasse generiert werden.</p> <p>Besondere Gebäude im Sinne von § 273 PBG werden bei der Berechnung der Baumasse nicht berücksichtigt.</p>
<p>Abs. 6 Baumassen- und Nutzungstransfer</p>	<p>Innerhalb der Baubereiche B/C/D1 sowie D2 ist ein Transfer von Baumasse und Gewerbeanteilen unter Berücksichtigung des wegleitenden städtebaulich-freiraumplanerischen Richtprojekts sowie der Gewerbepflicht im Erdgeschoss zulässig.</p>
<p>Abs. 7 Abstimmung Mattacker</p>	<p>Für den Baubereich A5 (Pestalozzi) und das Baufeld II (Mattacker) plant die Eigentümerschaft ein zusammenhängendes Gebäude. Unter Berücksichtigung des Richtprojekts Pestalozzistrasse ist ein Baumassentransfer zwischen dem privaten Gestaltungsplan Mattacker und dem öffentlichen Gestaltungsplan Pestalozzi zulässig.</p>
<p>Art. 6 Bauweise</p> <p>Abs. 1 «Mantellinien»</p>	<p>Der maximale Fussabdruck für die Hauptgebäude wird im Situationsplan 1:500 durch die «Mantellinie mit Baubereich» definiert. Die «Mantellinien» sind mit Koordinatenpunkten fixiert und ersetzen die Abstandsregelungen.</p> <p>Als Zwischenlösung – zur Erhöhung der Wohn-, Aufenthalts- und Aussenraumqualität – sind innerhalb der «Mantellinie mit Baubereich» Lärmschutzprovisorien zulässig. Somit kann die Situation sowohl für die Bewohner des bestehenden Gebäudes A4 als auch für die Bewohner des Neubaus A5 und für den gesamten Hofbereich verbessert werden. Voraussetzung ist der Anschluss des Provisoriums an das zurückliegende bestehende Hauptgebäude A4. Provisorien sind besonders gut zu gestalten und einzupassen. Sie sind transparent auszubilden, um die Wohnungen und den Hof nicht zu verschatten und haben die «zwingenden Mantellinien» zu berücksichtigen z.B. mit einer zweischichtigen Konstruktion. Vor der eigentlichen Wand kommt eine begrünte, raumhaltige Pergola zu stehen, welche die «zwingenden Mantellinien» einhält. Provisorien dürfen die Realisierung von Neubauprojekten im Gebiet Pestalozzi bzw. im angrenzenden Gebiet Mattacker generell nicht beeinträchtigen.</p> <p>Die geschlossene Bauweise ist zulässig. Entlang der Rapperswiler- und der Pestalozzistrasse gilt der zustimmungsfreie Grenzbau. Die zustimmungsfreie Bautiefe ergibt sich aus der «Mantellinie mit Baubereich».</p> <p>Das Richtprojekt stellt in Plan und Modell eine städtebauliche Lösung mit zwei freistehenden Baukörpern in den Baubereichen E und F2 sowie einer zwischenliegenden, eingeschossigen Tiefgarageneinfahrt im Baubereich F1 dar. Die aktuelle Darstellung betont den Übergang von der grossmassstäblichen Bebauung an der Rapperswilerstrasse zum kleinteiliger bebauten Quartier jenseits der Kantonsschulstrasse. Überdies besteht im Baubereich E die Absicht, ein Gebäude mit besonders guter Architektur zu errichten, so dass der Baukörper die Portalsituation zwischen Pestalozzistrasse und Grünzug besonders akzentuieren kann. Diese Funktion kann er als Einzelbaukörper besser erfüllen, denn als Anbau eines größeren Nachbarbaus. Diese Qualitäten werden durch eine im Verhältnis zum Bauvolumen grosse Fassadenfläche und entsprechend höhere Baukosten erkauft. Bei einer Änderung der Absichten im Baufeld E soll der Zusammenbau mit dem Nachbarhaus möglich sein. Die Vorschriften ermöglichen dies und sichern somit genügend Spielraum für die Projektierung.</p>

<p>Abs. 2 «zwingende Mantellinien»</p>	<p>Die «zwingenden Mantellinien» sind Pflichtbaulinien. Entlang der Rapperswilerstrasse und der Pestalozzistrasse muss ohne Unterbrechung auf die Mantellinie gebaut werden. Die Pflichtbaulinien sichern den Lärmschutz sowie gestalterische Ziele im Übergang zum öffentlichen Raum und damit ein übergeordnetes öffentliches Interesse.</p>
<p>Abs. 4 und 5 Baubereich für Auskragungen</p>	<p>Die Auskragung ist mehrheitlich Pflicht, lediglich auf einem kurzen Abschnitt im Baubereich A1 ist die Auskragung freigestellt.</p>
<p>Abs. 6 Baubereich für verglaste Balkonschichten</p>	<p>Aufgrund der Lärmsituation können die Lücken zwischen den Obergeschossen der Baukörper A1, B1 und C durch eine transparente Lärmschutzwand geschlossen und somit die Seitenfassaden der Baukörper und der Hof vor dem Strassenlärm geschützt werden. Mit dieser Lösung kann über die Seitenfassaden gelüftet werden. Hinter der transparenten Wand können im 2. Obergeschoss eine Dachterrasse, vom 3. bis zum 6. Obergeschoss Balkonschichten entstehen.</p>
<p>Abs. 7 Bereich Rampenüberdeckung, Lage schematisch</p>	<p>Der Quartierplan scheidet im Bereich der Ein- und Ausfahrt zur Tiefgarage Süd das Grundstück Kat. Nr. 10905 aus, welches sich im Miteigentum derjenigen Grundeigentümer befindet, welche die Tiefgarage Süd benötigen. Diesem Grundstück wird als Grunddienstbarkeit ein Überbaurecht eingeräumt, zulasten der Grundstücke, welche durch die Tiefgarage Süd überragt werden. Ein Teil des Baukörpers der geplanten Tiefgarage befindet sich auf dem Grundstück Kat. Nr. 10905, weshalb im schematisch bezeichneten Bereich im Situationsplan 1:500 das Recht für eine Rampenüberdeckung eingeräumt wird.</p>
<p>Abs. 8 Balkone und Erker</p>	<p>Auf den Strassenseiten werden Vorsprünge von Balkonen und Erkern stärker eingeschränkt. Entlang der Rapperswilerstrasse verunklären markante Vorsprünge in den Obergeschossen das Element der Auskragung. Grössere Vorsprünge zur Pestalozzistrasse sind wegen der Enge des Strassenraums unerwünscht, und zur Kantonsschulstrasse sind sie wegen der Orientierung nach Nordost nicht sinnvoll.</p>
<p>Abs. 9 Öffnungen in Fassaden</p>	<p>In den Fassaden hoher Gebäude, die an einen Sockelbau grenzen, sollen Fensteröffnungen möglich sein; brandmauerartige Wände sind nicht erwünscht. Vielmehr sollen die Fassaden befenstert sein und zur Belichtung und Belüftung der Innenräume herangezogen werden.</p>
<p>Abs. 11 Zusammenbau Mattacker</p>	<p>Auf den Baufeldern A3 und A5 ist gegenüber dem Perimeter des Gestaltungsplan Mattacker der Zusammenbau zwingend. Die zustimmungsfreie Bautiefe ergibt sich aus der «Mantellinie mit Baubereich». Der Städtebau wurde über die benachbarten Gebiete Pestalozzi und Mattacker hauptsächlich entlang der Rapperswilerstrasse abgestimmt. Andererseits ergibt sich das Bedürfnis für einen Zusammenbau auf dem Baufeld A5 aufgrund der gleichen Grundeigentümerschaft.</p>
<p>Art. 7 Höhen von Gebäuden und Gebäudeteilen</p>	<p>Art. 7 Abs. 1 GPV setzt zweierlei Regeln fest: die Begrenzung der zulässigen Gesamthöhe auf eine maximale Kote und die zwingende Festlegung einer Geschosszahl für die Gebäude entlang der Rapperswilerstrasse, wo ein übergeordnetes Interesse an einem ruhigen Gesamtbild besteht. Der städtebauliche Entwurf sieht eine einheitliche und mit der Höhe des Mattacker-Areals korrespondierende Gesamthöhe von etwa 23 m bis 23.5 m für die Baubereiche A, B, C an der Rapperswilerstrasse vor, während die Bauten an der Kantonsschulstrasse mit 11 bis ca. 17 m weniger hoch werden, um eine Verschattung der Nachbarbauten jenseits der Kantonsschulstrasse zu vermeiden.</p>
<p>Abs. 1 Gesamthöhe, zwingende Geschosszahl</p>	

Die im Situationsplan 1:500 festgelegten Maximalhöhen je Baubereich basieren auf dem geodätisch ermittelten, höchsten Punkt des angrenzenden Trottoir Abschnittes. Dazu wurden die angenommenen Einzelhöhen von Sockel, Geschossen, Dachaufbau sowie ein Flexibilitätszuschlag von 1.0 bis 1.5 m addiert.

Abs. 2 lichte Höhe Erdgeschoss

Entlang der Rapperswilerstrasse haben gewerblich genutzte Erdgeschossteile dieselbe Höhe einzuhalten. Entlang der langsam ansteigenden Pestalozzistrasse müssen die Erdgeschosse im Baubereich D weniger hoch ausgebildet werden, womit der bauliche Übergang in das Quartier sichergestellt werden kann.

In Anlehnung an Art. 17 Abs. 2 BZO ist die lichte Höhe nur auf eine Tiefe von 8 m ab der Strassenseite der Gebäude, wo sie den öffentlichen Raum prägen, einzuhalten. Zur Hofseite ist die Gestaltung der Höhen frei; hier besteht kein öffentliches Interesse für eine Regelung.

**Art. 8
Wohnungen im Erdgeschoss**

Abs. 1 Hochparterre

Wie in zentralen Stadtgebieten üblich, sollen Wohnräume im Erdgeschoss grundsätzlich durch einen Sockel von der öffentlichen Verkehrsfläche abgehoben werden, um einen Sichtschutz zu schaffen. Dies ist vor allem gegenüber der Pestalozzistrasse von Bedeutung.

Abs. 2 Ebenerdige Hauszugänge

Weil Rampen im Aussenbereich nicht erwünscht sind, werden ebenerdige Hauszugänge auf Strassenniveau verlangt. Die barrierefreie Erschliessung des Erdgeschosses ist am besten mit einem Durchladelifft zu erreichen (vgl. Art. 11 Abs. 3).

**Art. 9
Besondere Gebäude**

Abs. 1 Zulässigkeit, Zweck, Gestaltung

In Strassenräumen mit hohem Öffentlichkeitsgrad sind besondere Gebäude ausgeschlossen. In der weniger frequentierten Kantonsschulstrasse sind sie z.B. zur Unterbringung von Fahrrädern zulässig. Im Innenhof gibt es vor allem eine quantitative Einschränkung, um die Qualität des Hofes als grünes Herz zu sichern. Werden die 4 % der Grundstücksfläche bereits durch die voll ausgenutzten Baubereiche für besondere Bauten erreicht oder überschritten, was zulässig ist, sind auf dem jeweiligen Grundstück im Hofbereich keine weiteren besonderen Bauten zulässig.

Abs. 2 Anordnung im Besonderen

Generell sollen die Bauten dem Leben in den Hofbereichen dienen und so angeordnet werden, dass sie in erster Linie öffentliche oder gemeinschaftliche Räume von privaten Vorzonen abgrenzen. Daher sind die besonderen Gebäude prioritär in den Baubereichen b, d1, d2 und e anzuordnen. Erst wenn die Baubereiche überbaut sind und Bedarf für weitere Bauten besteht, dürfen sie bis zur Obergrenze von gesamthaft 4 % der jeweiligen Grundstücksfläche ausserhalb der «Mantellinie» erstellt werden.

Art. 10 Unterirdische Gebäude

Abs. 1 Lage

Unterirdische Gebäude können hofseitig über die Mantellinie hinausreichen, weil der Raum unterhalb der oberirdischen Gebäude für Nebenräume und Abstellplätze voraussichtlich nicht ausreicht.

Abs. 2 Tiefgaragenrampen

Die Decken der beiden Tiefgaragenrampen ab Pestalozzistrasse werden hofseitig voraussichtlich aus dem gestalteten Terrain herausragen. Gleiches gilt für eine mögliche Zufahrtsrampe aus einer Tiefgarage im Geltungsbereich des benachbarten Gestaltungsplans Mattacker in die bestehende Garage im Baubereich A1/A4.

Abs. 3 Beschränkung der Unterbauung

Die Überbauung bzw. Unterbauung wird beschränkt, um das Wachstum grosser Bäume zu ermöglichen und damit die Freiraumqualität zu sichern. Die verbleibende Fläche darf vorbehaltlich der Nutzung als Freiraum gemäss Art. 12 Abs. 1 GPV, gemäss § 257 PBG Freiflächenziffer genutzt werden.

<p>Abs. 4 Von Unterbauung freizuhalten bzw. Überdeckung</p>	<p>Wo im Freiraumkonzept Bereiche für markante Baumpflanzungen vorgeschrieben sind, werden unterirdische Bauten ganz ausgeschlossen oder die notwendigen Überdeckungen zwingend gefordert. In den nicht unterbebauten Bereiche sollen die Böden nach Möglichkeit nicht verdichtet werden. Bei der Umsetzung ist das Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» zu berücksichtigen (Amt für Landschaft und Naturschutz, Fachstelle Bodenschutz). Die einfachste Entsorgung des Regenwassers ist die Versickerung vor Ort. Dabei fliesst das Regenwasser in die angrenzende Grünflächen und versickert durch die belebte Bodenschicht. Ein Teil des Regenwassers versickert ins Grundwasser, ein grosser Teil verdunstet wieder aus dem Boden und schafft ein angenehmes Mikroklima.</p>
<p>Art. 11 Einordnung und Gestaltung von Bauten</p> <p>Abs. 1 und 2 Gesamtwirkung, Fassade Rapperswilerstrasse</p>	<p>Insgesamt wird angesichts der Lage im Stadtkörper eine besonders gute Gesamtwirkung gefordert. Dies gilt insbesondere für die Fassaden an der Rapperswilerstrasse. Die verglasten Balkonschichten sind in die repräsentative Wirkung der Strassenfassaden einzubinden. Hofseitig ist eine filigrane, lichtdurchlässige Gestaltung umzusetzen.</p>
<p>Abs. 3 Hauszugänge</p>	<p>Für sozial funktionierende Freiräume ist die Lage der Hauszugänge von Bedeutung: An der Strasse tragen sie zur Belebung bei, im Hof stören sie die Ruhe. Die Hauseingänge müssen dem öffentlichen Raum zugewandt und aus Gründen der Sicherheit einsehbar sein. Eine Ausnahme bilden die Baubereiche A 1-5 wo der Hauptbaukörper quer zum Strassenraum steht und deshalb voraussichtlich hofseitig erschlossen wird.</p>
<p>Abs 5 Dachbegrünung</p>	<p>Dächer sind für die Regenwasserretention von grosser Bedeutung. Wird das anfallende Wasser mehrheitlich zurückgehalten, ist ein wesentlicher Beitrag geleistet, um die Spitzenabflussmengen zu verringern. Zudem verbessert sich das Mikroklima. Die Begrünung von Dächern richtet sich nach der Norm SIA 312 vom 1. November 2013.</p>
<p>Abs. 6 Brandmauern</p>	<p>Die Qualität der Bebauung soll auch während Zwischenzuständen hoch sein. Deswegen werden einerseits Massnahmen getroffen, um hohe Brandmauern vor allem an der Rapperswilerstrasse weitgehend zu vermeiden (vgl. Art. 7 Abs. 8 GPV), und andererseits eine ansprechende Gestaltung von Brandmauern gefordert.</p>
<p>Abs. 7 Farbgebung</p>	<p>Helle Farben haben einen hohen Albedowert² und tragen dazu bei die sommerliche Aufheizung niedrig zu halten. Helle Farben werden unter anderem traditionell in der Region verwendet; die Neubauten fügen sich damit gut in das Gesamtbild von Wetzikon ein.</p>
<p>Abs. 8 Vogelfreundliche Gestaltung</p>	<p>Glasflächen aller Art können als Todesfalle für Vögel wirken, weil sie durchsichtig sind und weil sie spiegeln. Die Publikation der Vogelwarte Sempach «Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht» ist zu berücksichtigen.</p>

² Die Albedo ist ein Mass für die Helligkeit eines Körpers. Je heller der Körper ist, desto grösser ist die Albedo. Eine wichtige Folge ist, dass mehr von der einfallenden Sonnenstrahlung reflektiert wird, je heller der Körper ist. Die reflektierte Strahlung steht für die Erwärmung des Körpers nicht zur Verfügung. (<https://wiki.bildungserver.de/klimawandel/index.php/Albedo>)

4.3 Freiraum

Art. 12 Freiraumkonzept

Abs. 1 Zweck

Das Freiraumkonzept definiert die wesentlichen Elemente für die Umsetzung einer gesamtheitlichen Freiraum- und Grünplanung im Perimeter. Mit differenzierten Vorgaben zur Bepflanzung werden neben einer hohen Freiraumqualität, das Mikroklima verbessert, potenzielle Lebensräume geschaffen und die Vernetzung für zahlreiche im Siedlungsgebiet lebende Arten verbessert (Zielsetzungen Grünraumkonzept, Wetzikon, 2022).

Abs. 2 Etappierung

Die Transformation des Areals wird sich über mehrere Jahre und verschiedene Etappen erstrecken. Zwischenstände haben zu jedem Zeitpunkt die Vorgaben zur Freiraumgestaltung einzuhalten. In den Art. 13, 15 und 16 GPV wird konkretisiert, welche Baumassnahmen zum Zeitpunkt ihrer Fertigstellung mit Massnahmen zur Freiraumgestaltung flankiert werden müssen. Ziel ist, die Freiraumgestaltung jeweils so früh wie möglich voranzutreiben, ohne dabei künftige Baumassnahmen zu behindern.

Art. 13 Vorgeschriebene Baumpflanzungen

Abs 1 Baumgruben

Anzahl und ungefähre Stellung der zu pflanzenden Bäume im Perimeter sind vorgeschrieben. Pro Baum wird eine unterirdische Baumgrube mit mindestens 9 m³ Substrat vorgeschrieben. Der Wurzelraum von mindestens 1.5 m * 2.0 m * 3.0 m ist von Werkleitungen freizuhalten. Es können drei Standorte unterschieden werden:

- Im Hof bzw. entlang der Fuss- und Radwegachse sind auf den privaten Grundstücken weitere Baumpflanzungen vorgeschrieben. Die Baumscheiben sind individuell, d.h. je nach Intensität der Nutzung auszugestalten.
- Entlang der Pestalozzistrasse werden die Strassenbäume in Abstimmung mit den oberirdischen Infrastrukturen in Baumgruppen angeordnet. Ein Baumstreifen trennt das öffentliche Trottoir von den Gebäudevorzonen bzw. Vorgärten. Hier kann mit offenen, zumeist begrünten Baumscheiben gearbeitet werden. Diese müssen gegen das Befahren geschützt werden. In offenen Rabatten ist im Winterhalbjahr der Salzeintrag in den Boden für die meisten Bäume eher problematisch. Unbefestigte Flächen wie z.B. Chaussierungen (Mergelbeläge) sind für den Lufthaushalt und die Wasserspende mehrheitlich günstiger; bei Starkniederschlägen sickert jedoch kaum Wasser in den Untergrund. Die Feinanteile schwimmen in angrenzende Hartflächen, was den Unterhalt erschwert. Über den eigentlichen Pflanzstandorten darf viele Jahre kein Mergelbelag eingebaut werden, weil dies dem Anwachsen der Bäume entgegenwirkt.
- Entlang der Rapperswilerstrasse soll künftig ein öffentlicher, intensiv genutzter, urbaner Vorbereich mit Boulevardcharakter entstehen. Auf diesem Abschnitt werden fünf Strassenbäume gepflanzt. Zum Schutz gegen Verdichtung durch Begehen oder Befahren können die Baumscheiben mit Elementen abgedeckt und der Wurzelraum mit einem Baumkastensystem gesichert werden. Somit werden die Wurzeln vor Verdichtung geschützt und die Wurzelatmung bzw. die Belüftung des Substrates sichergestellt werden. Der Wurzelraum darf nicht in den Strassenraum ragen. Eine Anordnung der Baumgrube unter dem Trottoir ist hingegen möglich.

Abs. 2 Strassenbäume	Die vorgeschriebenen Baumpflanzungen im strassenseitigen, öffentlich begehbaren Raum stehen auf privaten Parzellen. Die Gestaltung basiert auf dem gesamtheitlichen Baumkonzept Rapperswiler-/ Pestalozzistrasse (vgl. 2.1). Damit die Baumreihen ein einheitliches, repräsentatives Gesamtbild ergeben und die Belange von Schutz und Rettung erfüllen, sind die Baumqualitäten im Rahmen der Projektierung mit der Stadt Wetzikon abzustimmen.
Abs. 3 Hofbäume	Entlang des kommunalen Fuss- und Radweges, in der Fortsetzung im Gebiet Mattacker sowie auf den gemeinschaftlichen Freiräumen soll ein zusammenhängender, parkartiger Grünzug, mit Solitär und Baumgruppen, aus gemischten, ortstypischen und vorwiegend einheimischen Baumarten entstehen. Im Freiraum H soll im Bereich der Perimetergrenze und in Abstimmung mit dem Gestaltungsplan Mattacker ein den Hof prägender Baum oder eine mehrstämmige, grosse Baumgruppe entstehen.
Art.14 Öffentliche Wegparzelle W1 und Notzufahrten	Die Wegparzelle W1 ist Teil der im kommunalen Richtplan vorgesehenen, übergeordneten Fuss- und Radwegverbindung vom Bahnhof zum Ortsrand, zur Badi und in die Landschaft.
Abs. 1 und 2 Funktion und Gestaltung	Insbesondere auf der Höhe der Gemeinschaftsparzelle G ist die Wegparzelle W1 für eine Mehrfachnutzung zu gestalten. Auf Fahrbahnmarkierungen, Trottoirkanten und ähnliche Merkmale des Autoverkehrs ist zu verzichten. Stattdessen können verkehrsberuhigende Elemente wie Bänke, Bäume oder Poller die Befahrbarkeit und das Tempo beeinflussen. Mehrheitlich sickerfähig bedeutet, mehr als 50 % der Fläche sind sickerfähig zu gestalten.
Abs. 3 Notzufahrt	Die genaue Lage von Zufahrten und Stellflächen ist im Bauprojekt festzulegen. Voraussichtlich sind angrenzende private Flächen betroffen. Wenn sich Zufahrten über Tiefgaragen und in Grünflächen befinden, ist die Tragfähigkeit zu berücksichtigen.
Art. 15 Öffentlich zugängliche Flächen auf Privatgrund	Die Vorschriften zur Nutzung und Gestaltung der öffentlich zugänglichen Flächen auf Privatgrund fördern die Qualität der Zugangsbereiche auf der Strassenseite und im Hof.
Abs. 1 Fussweg W2	Der Fussweg W2 ab Rapperswilerstrasse verläuft über das private Grundstück B sowie die Gemeinschaftsparzelle G. Die Erstellung (Zeitpunkt, Finanzierung, Zuständigkeit) und Ausstattung, der Unterhalt, die Haftung sowie eine Dienstbarkeit (Öffentliches Fusswegrecht) werden im Quartierplan geregelt.
Abs. 2 Gestaltung Gebäudevorzone Rapperswilerstrasse	Die öffentlich zugängliche Vorzone entlang der Rapperswilerstrasse verläuft über die privaten Grundstücke A, B und C. In einem Dienstbarkeitsvertrag zwischen den Grundeigentümern und der politischen Gemeinde Wetzikon wird das öffentliche Fusswegrecht mit Unterhaltsregelung und Nebenbestimmungen gesichert. Der Vertrag wird vor Festsetzung des Quartierplanes beurkundet und liegt dem Quartierplan bei.
Art. 16 Private, halbprivate Flächen	Die Vorzonen entlang der Pestalozzistrasse werden privat genutzt, sollen jedoch ein ruhiges Gesamtbild ergeben, das den Schulhausbau in der Strassenachse ins Zentrum rückt.
Abs. 1 Pestalozzistrasse Abs. 2 Gemeinschaftsparzelle	Der Hofbereich hat für die Wohn- und Freiraumqualität der Bebauung besondere Bedeutung (vgl. 3.5). Die Vorschriften zur Nutzung und Gestaltung der Freiräume gewährleisten, dass der Hofraum zusammenhängend gestaltet wird. Die Projektierung und Umsetzung ist durch Fachleute aus den Bereich Garten- oder Landschaftsarchitektur vorzunehmen.

Abs. 3 gemeinschaftliche Hofffläche H	Die gemeinschaftliche Hofffläche H ist keine parzellenübergreifende Grünfläche sondern dient dem Aufenthalt der Anwohnenden des Baubereich A. Die Fläche H ist mit dem angrenzenden Freiraum im Gestaltungsplanperimeter Mattacker abzustimmen. Vorgesehen ist eine zentrale Gemeinschaftsfläche, die begrünt oder partiell bekiest ist und entlang der Gebäude von privaten Vorzonen umgeben ist.
Abs. 4 Einfriedungen	Räumliche Abgrenzung sollen baulich transparent und begrünt gestaltet werden, zum Beispiel durch begrünte Zäune, Hecken, Rankgerüste oder berankte Pergolen.
Abs. 5 Abgrabungen und Aufschüttungen	Terrainmodellierungen sollen dem übergeordneten Zielen dienen, den Hof als zusammenhängenden Grünraum wahrnehmbar und nutzbar zu machen. Wegen der Lage am Hang und zur Überdeckung der Tiefgaragen sind deshalb Terrainmodellierungen zulässig, sofern sie zu einem ruhigen Gesamtbild beitragen.

4.4 Erschliessung, Parkierung, Ver- und Entsorgung

Art. 17 Erschliessung, Abstellplätze Motorfahrzeuge	Die beiden Tiefgaragen werden je über eine Einfahrt ab der Pestalozzistrasse erschlossen: die Grundstücke A, B, C und D über eine Einfahrt im Baubereich D1, die Grundstücke E und F über eine Einfahrt im Baubereich F.
Abs. 1 Ein-, Ausfahrt Tiefgarage	Aufgrund der voraussichtlichen Grösse der Tiefgaragen (vgl. Beilage Tiefgaragenkonzept) wird sich die Fahrgassenbreite gemäss gültiger Norm entsprechend der Verkehrsart «Gegenverkehr» bemessen. Die Tiefgarageneinfahrten sind so zu gestalten, dass auch bei Unwettern das Oberflächenwasser nicht eindringen kann (vgl. 2.1 Oberflächenabfluss).
Abs. 2 Verbindung der Tiefgaragen Pestalozzi / Mattacker	Einen Sonderfall bildet der Baubereich A5, der zusammen mit dem Baubereich II im Gestaltungsplan Mattacker, eine funktionale Einheit bilden wird. Der baulich-funktionalen Entwicklung dieser Einheit soll möglichst grosser Spielraum gegeben werden. Tiefgaragen in diesen beiden Gebieten können deshalb wahlweise über das Areal Mattacker oder über das Areal Pestalozzistrasse erschlossen werden, sofern keine durchgehende Fahrverbindung entsteht. Jedoch gilt dieses Privileg nur für die notwendigen Stellplätze des Baubereichs II.
Abs. 3 bestehende Zufahrt ab Rapperswilerstrasse	Die Feinerschliessung wird im Quartierplan geregelt. Die Nutzung der Wegparzelle W1 als provisorische Zufahrt für den Baubereich A ist nur gestattet, sofern die Erschliessung über die Rapperswilerstrasse entfällt und die im Quartierplan gesicherte Erschliessung noch nicht fertiggestellt ist.
Abs. 4 Minimal-/Maximalwert	Der Planungssperimeter Pestalozzistrasse liegt im unmittelbaren Umfeld zum Bahnhof Wetzikon, in der ÖV-Güteklasse A. Zur Abstimmung von Verkehrs- und Siedlungsentwicklung und einer Entwicklung des Modalsplit zugunsten öffentlicher Verkehr, Fussverkehr und Veloverkehr, ist die Anzahl der möglichen maximalen bzw. erforderlichen minimalen Parkplätze für Motorfahrzeuge gegenüber der jeweils gültigen Parkplatzverordnung um ein Drittel herabgesetzt. Um angesichts der hohen baulichen Dichte die Qualität des Wohnumfeld als Spiel- und Erholungsraum zu fördern, sind oberirdische Autoabstellplätze nicht erlaubt.

<p>Abs. 5 Reduktion Parkplätze</p>	<p>Gemäss Parkplatzverordnung (PPV) vom 28. September 2017 kann gemäss Art. 6 Abs. 3 von der Pflicht, Parkplätze zu erstellen, ganz oder teilweise befreit werden.</p>
<p>Art. 18 Veloabstellplätze</p> <p>Abs. 1 Bedarf</p>	<p>Gemäss Art. 3 PPV wird der «Grenzbedarf» für Parkplätze für Personenwagen festgelegt. Gemäss Art. 10 PPV beträgt der Bedarf an Veloabstellplätzen das 1.5-fache der Parkplätze für Personenwagen. Der Bedarf an Veloabstellplätzen darf nicht reduziert werden.</p>
<p>Art. 19 Energieversorgung</p> <p>Abs. 1 Heizwärmebedarf Abs. 2 Anschlussverpflichtung</p>	<p>In Anlehnung an die Vorgaben für Arealüberbauungen (Art. 33 BZO) werden erhöhte Anforderungen an den Heizwärmebedarf gestellt.</p> <p>Es wird eine Anschlussverpflichtung nach § 295 Abs. 2 PBG vorgesehen. Werden die Neubauten vor dem Wärmeverbund fertiggestellt, können mobile Heizzentralen die zeitliche Lücke abdecken.</p>
<p>Abs. 3 Ausnahmen</p>	<p>Die Fernwärmeversorgung ab der Kehrlichtverbrennungsanlage erfolgt mit sehr hohen Vorlauftemperaturen, die insbesondere für ältere, bestehende Gebäude erforderlich und geeignet sind. Neubauten können mit wesentlich tieferen Vorlauftemperaturen beheizt werden und weisen geringere Wärmebedarfsdichten auf.</p> <p>Das Gebiet Pestalozzistrasse liegt im Randbereich eines Grundwasserträgers. Erdsonden sind grundsätzlich zulässig. Ob Heizen (und Kühlen) von Neubauten mit Erdsonden aus energie- und klimapolitischer Sicht zweckmässig ist, wäre zu prüfen. Die Option von Free-Cooling³ kann Vorteile bieten.</p>
<p>Art. 20 Entsorgung</p>	<p>Im Situationsplan 1:500 sind auf den Grundstücken D2 und F zwei Standorte für Entsorgungsanlagen schematisch verortet. Sie sollen sich gut in die Umgebung einordnen und sind als Unterflurcontainer (UFC) zu erstellen. Nachweise zur Befahrbarkeit sind im Baubewilligungsverfahren zu erbringen. Im Quartierplan wird das Mitbenutzungsrecht für alle Bewohner festgelegt.</p>

³ Wird ein Gebäude frei – das heisst ohne Kältemaschine – gekühlt, spricht man von Free-Cooling. Als Kältequelle können die Aussenluft, Grund-, See-, Flusswasser oder das Erdreich genutzt werden. Free-Cooling, Gute Lösungen brauchen Köpfechen, EnergieSchweiz, Bundesamt für Energie BFE, Juni 2019

4.5 Zur Umwelt

Art. 21 Lichtemissionen

Licht dient der Orientierung und der Sicherheit, stört aber auch die Nachtruhe und ist für manch nachtaktives Tier schädlich.

Aussenraumbeleuchtung ist grundsätzlich massvoll und zweckmässig einzusetzen und vor allem im urbanen Raum wie der Rapperswilerstrasse oder der Pestalozzistrasse sinnvoll. In der Kantonsschulstrasse ist die Beleuchtung dagegen zu minimieren. Im Hof sind die rückwärtigen Hauszugänge zu beleuchten, wobei geprüft werden sollte, ob die Beleuchtung dauerhaft brennen muss. Weitere dauerhafte Beleuchtungen im Hof sind nicht erwünscht.

Art. 22 Lärmschutz

Die Verkehrssituation hat zur Folge, dass entlang der Rapperswilerstrasse die Immissionsgrenzwerte (IGW) für Wohnbauten überschritten werden. Der Gestaltungsplan trifft folgende städtebaulichen Massnahmen:

- Die Bebauung begleitet die Rapperswilerstrasse in enger Reihe auf einer Höhe von mindestens zwei, meist sieben Geschossen. Die Lücken zwischen den Gebäuden sind minimiert und können, wenn nötig, durch verglaste Balkone ganz geschlossen werden. Der Hofbereich im Arealinneren ist damit vor Strassenlärm geschützt.
- Wohngebäude an der Rapperswilerstrasse haben eine geringere Bautiefe, dass Schallschutzgrundrisse umgesetzt werden können, in denen alle Zimmer über lärmabgewandte Fenster belüftet werden.

Eine abweisende Lärmschutzarchitektur soll vermieden werden. Für die gewerblichen Nutzungen im Erdgeschoss gelten höhere Grenzwerte. Die Lärmbelastung nimmt in den oberen Geschossen ab. Daher wären in den obersten Geschossen strassenseitig auch lärmempfindliche Nutzungen mit Lärmschutzloggien oder eine Kombination von Essküchen (Nutzung nur am Tag) und Lärmschutzloggien denkbar (vgl. Beilage **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Im Einzelnen muss der Schallschutz im Rahmen des Bauprojekts gesichert werden.

Art. 23 Störfallvorsorge

Der Gestaltungsplan sieht spezielle Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften zur Störfallvorsorge vor:

- Für die zur Rapperswilerstrasse zugewandte Fassade dürfen nur nicht brennbare Baustoffe verwendet werden.
- Die Tiefgaragen sind gegen das Eindringen brennbarer Flüssigkeiten zu sichern.
- Die Fluchtwege sind so vorzusehen, dass im Falle eines Ereignisses auf der Rapperswilerstrasse die anwesenden Personen in einen sicheren Bereich auf der strassenabgewandten Seite flüchten können.
- Entlang der Rapperswilerstrasse sind Nutzungen mit schwer evakuierbaren Personen wie z.B. Kindergärten oder Alterswohnungen nur unter gewissen Anforderungen zulässig.

5 Auswirkungen der Planung

5.1 Massgeschneiderte Projektentwicklung

Stärkung urbaner Handlungsraum, Regionalzentrum,
Kantonales Raumordnungskonzept, Richtplanung

Wetzikon liegt im Handlungsraum «urbane Wohnlandschaft» gemäss kantonalem Raumordnungskonzept und der Planungssperimeter Pestalozzistrasse liegt im kantonalen Zentrumsgebiet. Mit dem öffentlichen Gestaltungsplan Pestalozzistrasse werden die Ziele von kantonalem Raumordnungskonzept, kantonalem Richtplan und regionalem Richtplan grundeigentümergebunden umgesetzt:

- Der Gestaltungsplan Pestalozzistrasse sichert die städtebauliche und architektonische Qualität der Bebauung, damit das Quartier ein gut nutzbarer, **belebter Teil des sich entwickelnden Stadtteilzentrums** um den Wetziker Bahnhof wird.
- Das städtebaulich-freiräumliche Richtprojekt erreicht die zonengemässe, angestrebte Verdichtung und verbessert den Lärmschutz und die Wohnqualität. Der Gestaltungsplan sichert im Herzen der Bebauung einen weitgehend lärmgeschützten, grünen Innenhof und schafft die Voraussetzungen für **qualitativ hochwertige Wohn-, Gewerbe- und Freiräume**. Zugleich leistet das Richtprojekt einen Beitrag an die Klärung des bislang heterogenen Ortsbilds.
- öffentliche Gestaltungsplan Pestalozzistrasse sichert 20 % Gewerbeanteil in Baufeldern mit einer Lärm-Empfindlichkeitsstufe III und eine **durchmischte Nutzung** in Bereichen mit Publikumsfrequenz im unmittelbaren Bahnhofsumfeld.
- Entlang der stark verkehrsbelasteten Rapperswilerstrasse wird der **öffentliche Strassen- und Aufenthaltsraum** durch Baumpflanzungen aufgewertet, welche im Quartierplan und im Gestaltungsplan gesichert werden. Für die gewerblichen Erdgeschossnutzungen werden attraktive Vorbereiche bzw. öffentliche **Begegnungsräume** gesichert.
- Die Planung wurde in intensiver Abstimmung mit den Grundeigentümern entwickelt. Da manche Eigentümer kurzfristig einen Neubau erstellen und andere später realisieren wollen, muss eine **unabhängige Entwicklung** ermöglicht werden. Die Mehrheit der Parzellen kann etappiert überbaut werden. Der Gestaltungsplan und der Quartierplan koordinieren die Abläufe, formulieren die Rahmenbedingungen für verschiedene Szenarien und sichern die Qualität während Zwischenständen.
- Der Quartierplan Pestalozzistrasse sichert die Erschliessung für die Umstrukturierung des Areals. Der Gestaltungsplan definiert das Bebauungskonzept, das seiner Umgebung Rechnung trägt, ein gutes Wohnumfeld schafft und einen Beitrag für die Erhöhung von **Wohn- und Arbeitsplatzkapazitäten** schafft.

Mehrwert

Eine Mehrwertabgabe ist nicht zulässig, weil sich die bauliche Dichte im Gestaltungsplan gegenüber der Grundordnung nicht erhöht (fehlende, maximale Dichteziffern in der Zentrumszone). Im Rahmen der Quartierplanung finanzieren die Grundeigentümer einen Anteil der Baumpflanzungen entlang der Rapperswilerstrasse und der Pestalozzistrasse sowie des öffentlichen Fuss- und Radweges und leisten somit einen Beitrag an eine Aufwertung des öffentlichen Raumes und die Durchlässigkeit für den Langsamverkehr.

5.2 Dichtevorgaben umsetzen

Das eidgenössische Raumplanungsgesetzes und der kantonale Richtplan machen deutlich, dass die Siedlungsentwicklung nach innen im Vordergrund steht. Siedlungsentwicklung nach innen bedeutet, Potenziale in der bestehenden Bauzone auszuschöpfen oder durch eine Erhöhung der Dichten an dafür geeigneten Lagen zu schaffen. Im regionalen Richtplan Oberland werden Zielwerte vorgegeben:

Bauliche Dichte

Im Bahnhofsumfeld sind eine Baumassenziffer von $> 4.3 \text{ m}^3 / \text{m}^2$ sowie mindestens fünf Vollgeschosse anzustreben⁴. Für die Zentrumszone A wird in der aktuellen Bau- und Zonenordnung (BZO) keine maximale Baumassenziffer festgelegt, d.h. die zulässige Baumasse ergibt sich aus der maximal zulässigen Gebäude- bzw. der Gesamthöhe sowie dem allseitigen minimalen Grundabstand (Art. 15 Abs. 1 BZO). Die verträgliche bauliche Dichte wird in Anlehnung an die BZO sowie auf Grundlage des städtebaulich-freiräumlichen Richtprojekts ermittelt und im Gestaltungsplan Pestalozzistrasse festgelegt. D.h. die im Gestaltungsplan festgelegte Baumasse übersteigt das Mass gemäss BZO mehrheitlich nicht. Pro Grundstück werden Baumassenziffern erreicht, von:

- maximal $5.2 \text{ m}^3 / \text{m}^2$ im Übergangsbereich für das Grundstück F,
- maximal $6.8 \text{ m}^3 / \text{m}^2$ auf den Grundstücken A, B, D und E sowie
- maximal $12.5 \text{ m}^3 / \text{m}^2$ für das Eckgrundstück C.

Die Geschossigkeit nimmt von der Rapperswilerstrasse zur Kantonsschulstrasse von maximal sieben Geschosse auf 5 Geschosse ab. Die Dichtevorgaben der regionalen Richtplanung werden eingehalten.

Nutzungsdichte

In mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Lagen wird eine hohe Nutzungsdichte angestrebt. Die hohe Nutzungsdichte umfasst 150 bis 300 Personen pro Hektare Bauzone. Die Netto-Geschossfläche gemäss Richtprojekt beträgt etwa $16'500 \text{ m}^2$. Die Nutzungsdichte beträgt 380 Personen pro Hektare⁵. Dieser Wert übertrifft den Zielwert gemäss Zukunftsbild 2030 des regionalen Richtplans und liegt im Bereich einer sehr hohen Nutzungsdichte.

Ausbaugrad

Der Ausbaugrad beschreibt die gebaute Geschossfläche in Prozent der zulässigen Geschossfläche gemäss BZO. In den Entwicklungsgebieten Pestalozzi und Mattacker, entlang der Rapperswilerstrasse, wird gemäss Quartieranalyse ein unterdurchschnittlicher Ausbaugrad von 27% ⁶ erreicht. Für den Kanton Zürich beträgt der durchschnittliche Ausbaugrad etwa 66% , für die Region etwa 58% ⁷. Das städtebaulich-freiräumliche Richtprojekt und das Modell 1:500 weisen nach, dass sich eine qualitativ hochwertige Überbauung umsetzen lässt. Der Quartierplan ermöglicht die nötige Erschliessung und sichert Rechte und Pflichten, so dass mit der Umstrukturierung ein Ausbaugrad von 100% erreicht werden kann.

⁴ Sehr hohe Dichten im Bahnhofsumfeld der kantonalen Zentrumsgebiete Uster und Wetzikon (Regionaler Richtplan Oberland, RRB Nr. 939 / 2022 Seite 39, Tabelle 14)

⁵ Netto-Geschossfläche, nach Abzug von Erschliessungsflächen, mit/ohne Gewerbeanteil gemäss Richtprojekt, Annahme: 50 m^2 Wohnfläche/Person, 25 m^2 Arbeitsfläche/Person, Ausbaugrad 95%

⁶ kantonaler GIS-Browser, Stand November 2023

⁷ Faktenblatt Region Oberland West, Amt für Raumentwicklung, Stand 2022

5.3 Umwelt

Lufthygiene

Der Gestaltungsplan trifft Massnahmen, um den Modal-Split zugunsten der Nutzung vom öffentlichen Verkehr sowie Fuss- und Veloverkehr zu beeinflussen:

- Bei der Festlegung der Parkplätze ist der Grad der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr zu berücksichtigen.
- Für Parkplätze wird die Obergrenze bei höchstens zwei Drittel des geltenden Maximalwertes gemäss Parkplatzverordnung festgelegt, und es müssen nur zwei Drittel des vorgesehenen Minimalwertes an Parkplätzen realisiert werden (Art. 17 Abs. 4 GPV).
- Eine weitergehende Unterschreitung des massgeblichen Bedarfs ist zulässig.
- Das Quartier wird für Fussgänger gut durchlässig gestaltet und aufgewertet.
- Es werden witterungsgeschützte und gesicherte Veloparkplätze gefordert.

Störfallvorsorge

Im Gestaltungsplan wird die Thematik der Störfallvorsorge behandelt und es werden entsprechende Bestimmungen formuliert.

Lokalklima

Der Planungsperimeter ist heute mehrheitlich mit Mischnutzungen überbaut. Etwa 60 % sind versiegelt (Erschliessung, befestigte Hofflächen, Parkplätze). Oberirdisch sind etwa 60 Parkplätze angeordnet. Gemäss Gestaltungsplan werden künftig etwa 70 % überbaut oder versiegelt. Die Parkierung erfolgt unterirdisch, sodass die oberirdischen Bewegungsräume den Fussgängern vorbehalten bleiben.

Die Lebensqualität ist stark von Grünräumen abhängig. Mit dem «Grünraumkonzept»⁸ formuliert die Stadt Wetzikon die Ziele, Schwerpunkte und Prioritäten für die langfristige Entwicklung der Grünräume im Siedlungsgebiet. Der Gestaltungsplan fördert Ökologie und klimaangepasste Massnahmen:

- Die Versiegelung ist auf das Notwendige zu beschränken.
- Die Unterbauung wird beschränkt, die Mindestüberdeckung wird vorgeschrieben.
- Es werden naturnahe, standortgerechte, vorwiegend einheimische Arten verlangt und die Schaffung standortangepasster, ökologisch wertvoller Trittsteinbiotope gefordert.
- Für Regenwasserrückhalt sind die Dächer ökologisch wertvoll zu begrünen.
- Fassaden und Bodenbeläge sind möglichst hell zu gestalten.
- Wenig befensterte Fassaden sind möglichst bodengebunden zu begrünen.
- Bezeichnete Freiräume sind naturnah zu begrünen und sickerfähig zu gestalten.

Mit den formulierten Massnahmen können der Regenwasserrückhalt, die Verdunstung, die Versickerung, die Beschattung und Aufenthaltsqualität sowie die Biodiversität gefördert werden. Damit wird die Kanalisation bei Abflussspitzen entlastet, das Areal gekühlt und neuer Lebensraum für Insekten und Kleintiere geschaffen werden.

Graue Energie

Die Setzung der Neubauten auf dem Grundstück A berücksichtigt das bestehende, siebengeschossige Mehrfamilienhaus, das längerfristig erhalten werden soll. Die Mantellinien für die Baubereiche A1 bis A3 und A5 ermöglichen eine Nachverdichtung auf dem Grundstück, ohne dass dieses Mehrfamilienhaus abgebrochen werden muss.

⁸ Grünraumkonzept der Stadt Wetzikon, 29. August 2022, Quadra GmbH

6 Verfahren

Der öffentliche Gestaltungsplan Pestalozzistrasse wurde parallel und in Abstimmung mit dem Quartierplan Pestalozzistrasse erarbeitet:

Datum	Öffentlicher Gestaltungsplan
2014	Zielbild: Klärung der Vorstellungen und Ziele
2015	Städtebauliche Studien / Städtebaulicher Entwurf
2015	Entwurf öffentlicher Gestaltungsplan
8. Juli 2016	Bericht 1. Vorprüfung
19.01. bis 20.03.2018	erste öffentliche Auflage, Anhörung
17. April 2018	Bericht 2. Vorprüfung
10. September 2020	Bericht 3. Vorprüfung
30. November 2020	Wiederholung 1. Grundeigentümerversammlung
14. Januar 2021	Aktenauflage, Wünsche und Anregungen Grundeigentümer
22. November 2021	30-tägige Aktenauflage, schriftliche Begehren Grundeigentümer
10. Februar 2022	2. Grundeigentümerversammlung
10.02. bis 11.04.2023	zweite öffentliche Auflage, Anhörung
19. Juni 2023	Bericht 4. Vorprüfung
	Festsetzung durch das Parlament
	öGP und QP zeitgleich zur Genehmigung einreichen
	Rekursfrist 30 Tage

6.1 Kantonale Vorprüfung

Erste Kantonale Vorprüfung 2016

Der öffentliche Gestaltungsplan Pestalozzistrasse wurde durch das Amt für Raumentwicklung (ARE) des Kantons Zürich mit Bericht vom 8. Juli 2016 vorgeprüft. Die Vorprüfungshinweise aller beteiligten kantonalen Ämter sind in die Überarbeitung eingeflossen. Gestaltungsplan und Quartierplan wurden aufeinander abgestimmt.

Zweite Kantonale Vorprüfung 2018

Der Gestaltungsplan wurde im Frühling 2018 durch das ARE vorgeprüft. Die Rückmeldungen liegen mit Bericht vom 17. April 2018 vor. Parallel dazu wurde der Quartierplan ein erstes Mal vorgeprüft. Die Vorprüfungshinweise aller beteiligten Ämter sind in die Überarbeitungen eingeflossen.

Dritte Kantonale Vorprüfung 2020

Genehmigung in Aussicht gestellt

Nach einer Bereinigung und Präzisierung des Gestaltungsplans und der engen Abstimmung mit den Quartierplan, wurde der Gestaltungsplan im Sommer 2020 gemeinsam mit dem Quartierplan in eine dritte (GP) bzw. zweite (QP) kantonale Vorprüfung geschickt. Die koordinierte Rückmeldung erfolgte mit Bericht vom 10. September 2020, für den Gestaltungsplans wurde eine Genehmigung in Aussicht gestellt. Der Gestaltungsplan wurde aufgrund der Vorprüfungshinweise nochmals in wenigen Punkten bereinigt.

Stellungnahme ASTRA

Weil das Gebiet an die Rapperswilerstrasse (Nationalstrasse) grenzt, wurde das Bundesamt für Strassen (ASTRA) zur Stellungnahme eingeladen. Die Stellungnahme vom 17. Dezember 2021 ist nach wie vor gültig und in der Weiterbearbeitung zu berücksichtigen: « ... Im Bereich der Strassenabstandslinie dürfen lediglich solche Bepflanzungen vorgenommen werden, welche sich nicht nachteilig auf die Infrastruktur, den Verkehr und den Unterhalt der Nationalstrasse auswirken können. Die angedachte Bepflanzung ist derart auszuführen, dass diese die öffentlichen Verkehrsflächen (inkl. der Langsamverkehrsfläche auf der Nationalstrassen-Parzelle) keinesfalls beeinträchtigt. Grundsätzlich darf die Bepflanzung nicht über die Strassenparzelle hinauswachsen. ...»

Dritte kantonale Vorprüfung Quartierplan

Aufgrund der ersten Quartierplanversammlung vom 30. November 2020 kam es zu einer Überarbeitung des städtebaulichen Konzepts. 2021 wurde der Quartierplan (ohne den Gestaltungsplan) zu einer 3. Vorprüfung eingereicht. Die Rückmeldung des ARE liegt mit Bericht vom 30. August 2021 vor. Aufgrund der 2. Quartierplanversammlung vom 10. Februar 2022 wurden weitere städtebauliche Varianten geprüft. Im Herbst 2022 wurde von der Planungskommission der Stadt Wetzikon das aktuelle Freiraumplanerische-städtebauliche Richtkonzept beschlossen und der Gestaltungsplan entsprechend geringfügig angepasst.

Vierte Kantonale Vorprüfung 2023

Genehmigung in Aussicht gestellt

Nach einer Bereinigung und Präzisierung des Gestaltungsplans und der engen Abstimmung mit den Quartierplan, wurde der Gestaltungsplan im Frühjahr 2023 gemeinsam mit dem Quartierplan in eine vierte kantonale Vorprüfung geschickt. Die koordinierte Rückmeldung erfolgte mit Bericht vom 19. Juni 2023. Eine Genehmigung wurde in Aussicht gestellt. Beide Dossiers wurden aufgrund der Vorprüfungshinweise bereinigt.

6.2 Öffentliche Auflage

Separater Bericht

Der öffentliche Gestaltungsplan wurde zweimal öffentlich aufgelegt sowie der Region und den Nachbargemeinden zur Anhörung zugestellt. Der Umgang mit den Einwendungen wird in einem separaten Bericht dokumentiert und deren Nicht-Berücksichtigung begründet.

7 Weiterer Handlungsbedarf

Grundwasser	Gemäss dem Richtprojekt sind in den Baubereichen B, C, D zwei Untergeschosse, die unter den mittleren Grundwasserspiegel reichen, vorgesehen. Gemäss den hydrogeologischen Verhältnissen und der kantonalen Praxis sind in den Baubereichen B-F Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel bewilligungsfähig. Im Baubereich A, der zumindest im südlichen Teil im nutzbaren Aathal-Grundwasserstrom liegt, sind Einbauten unter dem mittleren Grundwasserspiegel hingegen nur gemäss AWEL-Merkblatt zulässig. Im vorliegenden Fall sind Einbauten nur bis 3.0 m unter das heutige Terrain bewilligungsfähig. Das Richtprojekt sieht in diesem Baubereich ein Untergeschoss vor. Falls sich in der Projektentwicklung im nördlichen Teil des Baubereichs A das Bedürfnis nach einem zweiten Untergeschoss ergibt, ist die Bewilligungsfähigkeit mit zusätzlichen Sondierungen aufzuzeigen.
Altlasten	Bei Bauvorhaben im Bereich von belasteten Standorten sind die Anforderungen gemäss Art. 3 AltIV sowie die Vorgaben der Abfallverordnung (VVEA) zu beachten. Die Bauarbeiten sind von einer altlastenkundigen Fachperson begleiten zu lassen. Die Altlastensituation ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die Versickerung im Bereich von belasteten Standorten ist nicht zulässig.
Oberflächenabfluss	Insbesondere für die Tiefgarageneinfahrt im Baubereich D sowie für die Wegparzelle W1 kann im Falle eines Unwetters ein Schaden durch abfliessendes Oberflächenwasser nicht ausgeschlossen werden. Daher wird empfohlen, bei der weiteren Planung die Empfehlungen der SIA-Norm 261/1:2020 zu berücksichtigen.
Schulraumplanung	Gemäss Richtprojekt werden im Gebiet Pestalozzi im Vollausbau einst ca. 120 Wohneinheiten entstehen. Die aktualisierten Zahlen sind im Rahmen der nächsten Schulraumplanung in Abstimmung mit dem derzeitigen Projektstand zu berücksichtigen.
Trottoirbreite Pestalozzistrasse	Die Pestalozzistrasse befindet sich ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters. Die vorgesehene Trottoirbreite von 2 m entlang der Pestalozzistrasse soll überprüft werden. Die Fussgängerachse vom Bahnhof in Richtung Kantonsschule wird als sehr schmal eingeschätzt. Die Trottoirbreite bzw. mögliche Lösungen zur Verbesserung der Situation werden mit einem künftigen Strassenprojekt geprüft.
Notzufahrten und Stellplätze Feuerwehr	Im Rahmen der Bearbeitung des Richtprojektes wurden für die Machbarkeitsprüfung der Notzufahrt mit der zuständigen Person der Fachstelle Brandschutz Stadt Wetzikon Vorabklärungen und Absprachen durchgeführt. Auf Basis dieser Erkenntnisse sowohl in Kenntnis der «Richtlinie für Feuerwehruzufahrten sowie Bewegungs- und Stellflächen» (FKS-Richtlinie) wurden die Notzufahrt, Wenderadien sowie die Stellflächen für die Feuerwehr sinngemäss im Richtprojekt umgesetzt. Im Rahmen des Vorprojektes ist die Notzufahrt mit der lokalen Feuerwehr zu koordinieren und im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu prüfen.
Umsetzung Gebäudebrüterinventar	Gemäss behördenverbindlichem Gebäudebrüterinventar ist bei der Prüfung eines Baugesuchs zu prüfen, ob Standorte betroffen sind. Ist dies der Fall wird die Abteilung Umwelt beigezogen, welche für eine fachgerechte Abklärung sorgt, sowie allfällige Auflagen und Empfehlungen für die Baubewilligung formuliert. Im Fall von Gebäudeabbrüchen sind Ersatzmassnahmen zu treffen. Bei den Abbruch- und Bauarbeiten sind die Schonzeiten einzuhalten. Praktische Informationen rund um Baufragen enthält die Broschüre «Nistplätze für Mauer- und Alpensegler», Iris Scholl, 2016 (Download unter BirdLife Schweiz).

Anhang

A1 Städtebaulich-freiräumliches Richtprojekt

A2 Lärmgutachten

A3 Tiefgaragenkonzept

A1 Städtebaulich-freiräumliches Richtprojekt

Pestalozzistrasse
**Städtebaulich- freiraumplanerisches
Richtprojekt**

AMMANN ALBERS GMBH
STADTWERKE Berchtold.Lenzin
Landschaftsarchitekten Basel.Zürich

DIP.- ARCHITECTEN ETH
SWB PAF SA BDA
ELISABETHENSTR. 14A
CH-8004 ZÜRICH
FON 044 299 40 00
WWW.STADTWERKE.CH

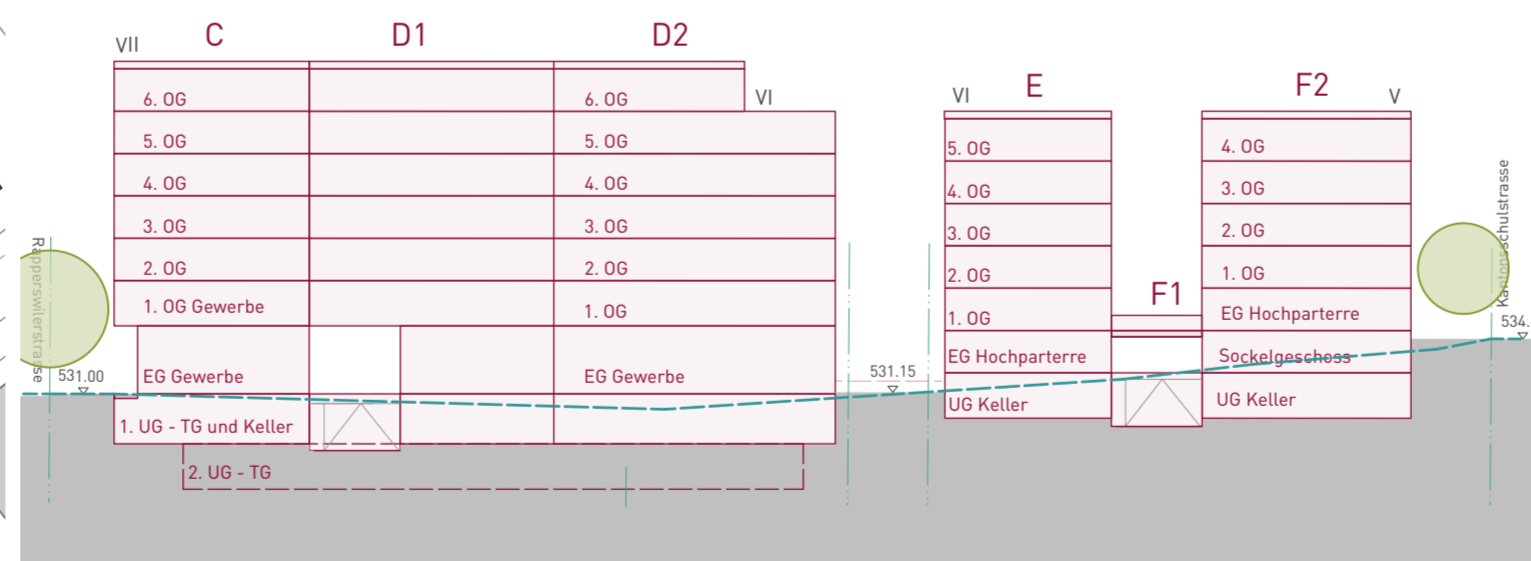
Originalmassstab 1:500
Plan-Nr. 0285_60 WZK Richtprojekt
Erstelldatum: 30. Januar 2024
Druckdatum: 30. Januar 2024



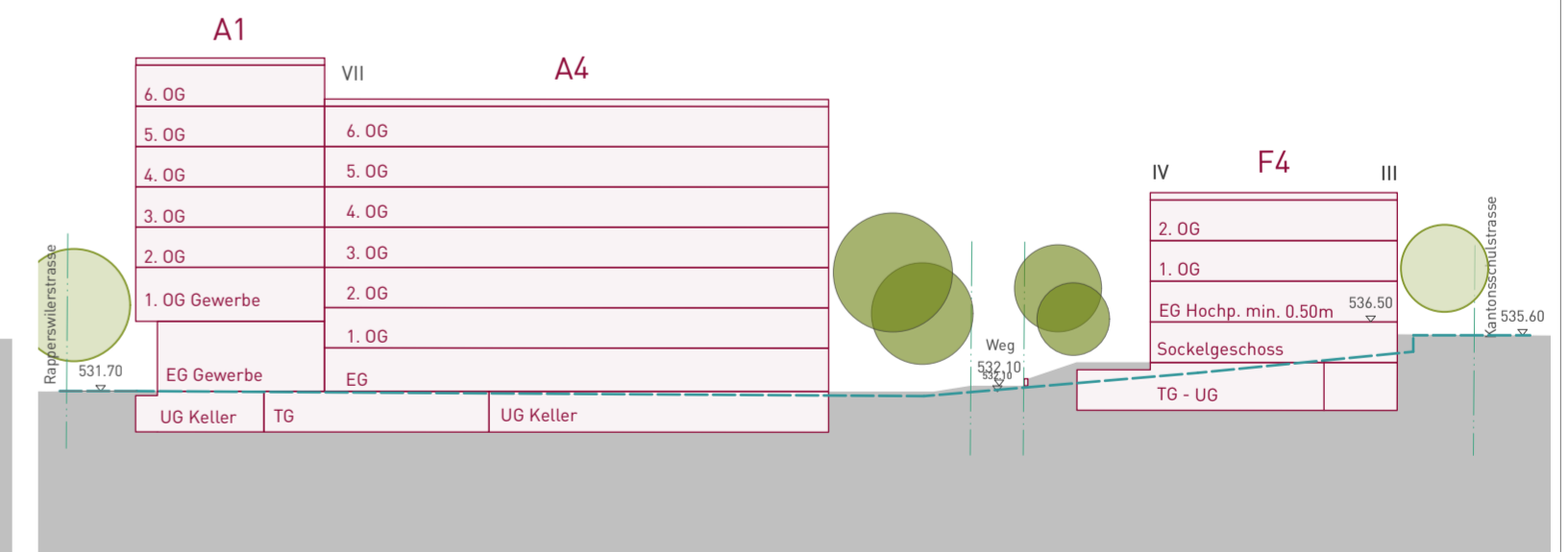
- Gewachsenes Terrain (Schnitt)
- Baumreihe an der Rapperswilstrasse
Lage und Ausführung gemäss Konzept Stadt Wetzikon.
- Baumreihe an der Pestalozzistrasse
Lage und Ausführung in Absprache mit Stadt Wetzikon
und Abstimmung mit gegenüberliegender Baumreihe.
(Gesamtkonzept)
- Bäume am Grünzug
Pflanzdichte und Verteilung ist aufzugreifen.
Die Lage ist auf das Ausführungsprojekt abzustimmen.
- Bäume innerhalb Perimeter
- beispielhaft zur Veranschaulichung
- Bäume ausserhalb Perimeter
- beispielhaft zur Veranschaulichung



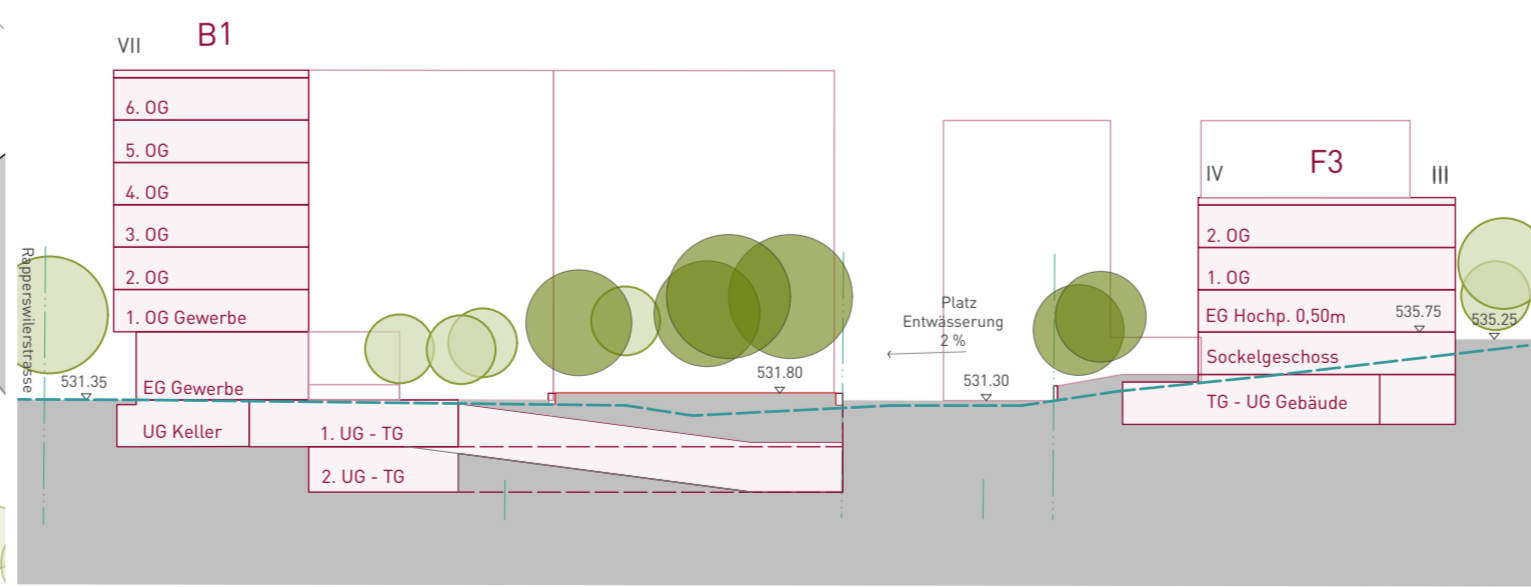
ETAPPE 1
1:750



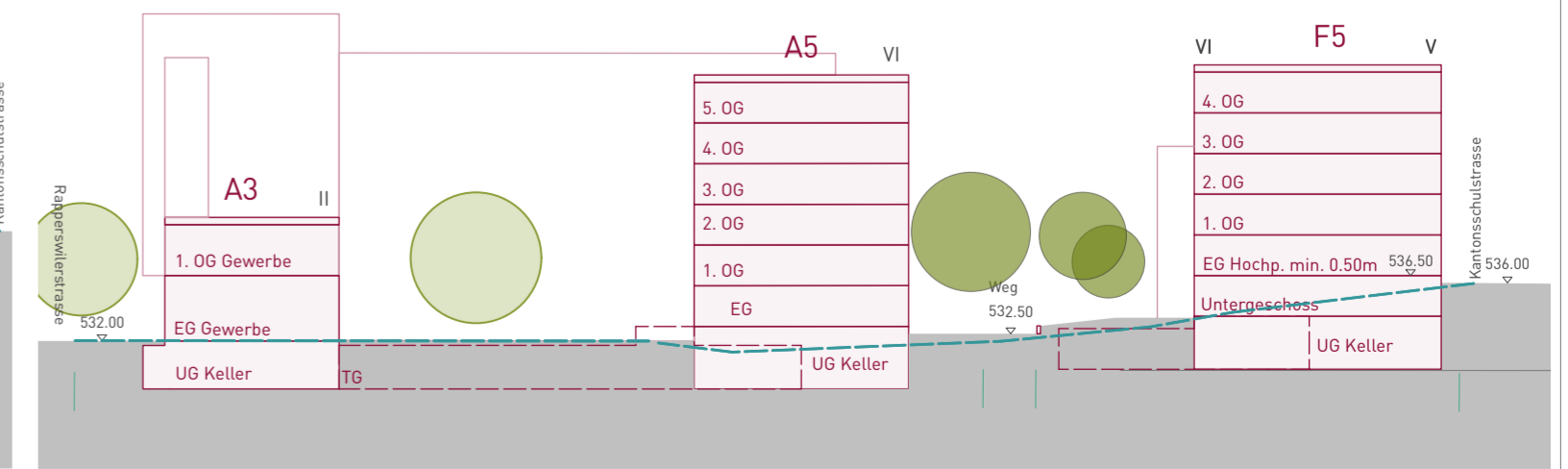
SCHNITT A-A'



SCHNITT C-C'



SCHNITT B-B'



SCHNITT D-D'

A2 Lärmgutachten

Öffentlicher Gestaltungsplan Pestalozzistrasse Wetzikon

Lärmgutachten
11. August 2023



Projektteam

Susanne Schüpbach
Judith Hauenstein

EBP Schweiz AG
Mühlebachstrasse 11
8032 Zürich
Schweiz
Telefon +41 44 395 16 16
info@ebp.ch
www.ebp.ch 11. August 2023

11. August 2023
Lärmgutachten_Pestalozzistrasse_Wetzikon_230119_230811.docx

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Grundlagen	4
3.	Lärberechnungen	8
4.	Lärmschutzmassnahmen	10
5.	Beurteilung	13
6.	Nachfolgende Verfahren	14

1. Einleitung

Das Gestaltungsplanareal Pestalozzistrasse liegt vis-à-vis des Bahnhofs Wetzikon direkt an der Rapperswilerstrasse. Da die Rapperswilerstrasse stark befahren ist und dementsprechend hohe Lärmemissionen generiert, verfügte die Fachstelle Lärmschutz des Kantons Zürich (FALS) im Jahr 2016, dass die Lärmsituation im Rahmen eines Gutachtens bereits auf Stufe Gestaltungsplan genauer abzuklären und die Machbarkeit einer Wohnüberbauung gemäss den Anforderungen der Lärmschutzverordnung (LSV) nachzuweisen sei. Das Projekt wurde seither mehrfach überarbeitet, eine Hotelnutzung im Gebiet wurde verworfen und es ergaben sich Anpassungen aufgrund verschiedener Eigentümerwechsel im Gestaltungsplangebiet.

2. Grundlagen

2.1 Projekt

Das Gestaltungsplanareal Pestalozzistrasse liegt südöstlich der Pestalozzistrasse in Wetzikon, direkt an der Rapperswilerstrasse (siehe Abbildung 1). Im Nordosten wird das Areal durch die Kantonsschulstrasse begrenzt. Das Gebiet weist eine Fläche von knapp 10'000 m² auf und ist in sechs Baufelder (A bis F) aufgeteilt. Südöstlich grenzt das Mattacker-Areal an. Für dieses Areal wurde ebenfalls ein Gestaltungsplan ausgearbeitet, welcher durch den Stadtrat von Wetzikon am 1. Juni 2022 genehmigt wurde. Für das vorliegende Lärmgutachten wurde deshalb das Richtprojekt des Mattacker-Areals berücksichtigt.

Entlang der Rapperswilerstrasse liegen die Baufelder A, B und C, welche gemäss der FALS hinsichtlich der Machbarkeit bezüglich Lärm abzuklären sind. Im Sinne einer Gesamtbetrachtung und im Hinblick auf eine mögliche Etappierung der Bebauung werden auch die übrigen Baufelder D bis F beurteilt.

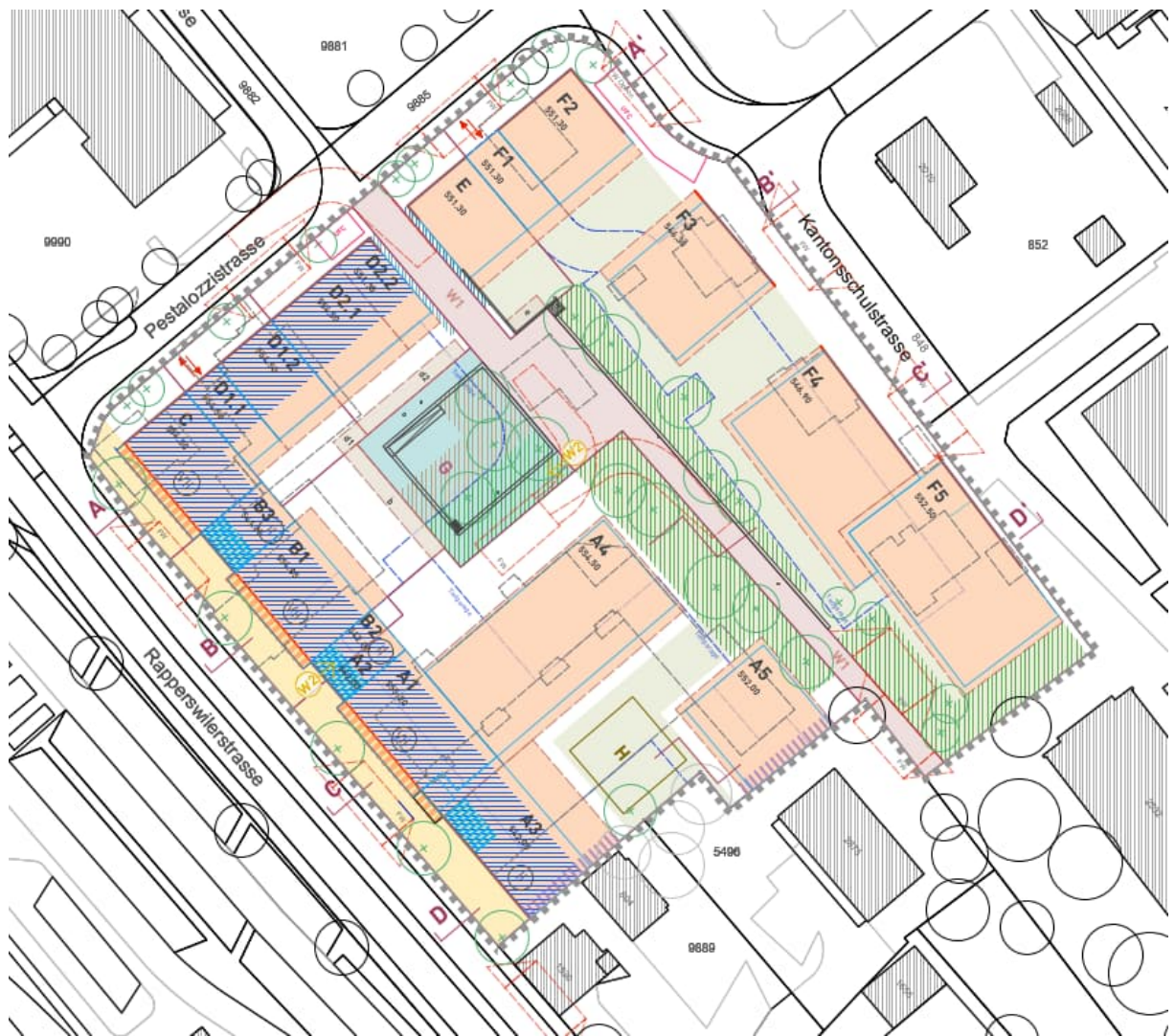


Abbildung 1: Situationsplan Gestaltungsplangebiet Pestalozzistrasse Wetzikon

Ziel des Gestaltungsplans ist eine Verdichtung der Bebauung im Perimeter, der verkehrsgünstig an einer Hauptverkehrsachse und direkt beim Bahnhof Wetzikon liegt. Der Gestaltungsplan sieht in den Baufeldern A, B und C entlang der Rapperswilerstrasse 7-geschossige Gebäude mit einem eingezogenen Erdgeschoss vor. Zwischen den 7-geschossigen Hauptgebäuden sind 2-geschossige Zwischenbauten geplant (siehe Abbildung 2). Auf den Zwischenbauten sind Glasaufsätze vorgesehen, welche einerseits dem Lärmschutz dienen, andererseits einen zusätzlichen begehbaren Aussenraum (Balkon) für die Bewohnenden bieten. Die Aufsätze werden durchgängig ausgeführt und enden auf der Höhe der Brüstung des Balkons des sechsten Obergeschosses (Art. 6, Vorschriften). Die Glasaufsätze sind damit rund 11 m hoch und bei den Zwischenbauten in den Baubereichen B3 und B2/A2 rund 7.5 m breit. Der Glasaufsatz auf dem Baubereich A3 ist 5 m breit.

Die einzelnen Baufelder sind teilweise in verschiedene Baubereiche aufgeteilt. Das Baufeld A besteht beispielsweise aus fünf Baubereichen A1 bis A5 (siehe Abbildung 2).



Abbildung 2: Richtprojekt Gestaltungsplangebiet Pestalozzistrasse Wetzikon

Das gesamte Gestaltungsplanareal gehört verschiedenen Grundeigentümern, weshalb eine etappierte Überbauung des Gebietes möglich ist. Ein möglicher Etappierungsschritt ist in Abbildung 3 dargestellt. Die Gestaltungsplanvorschriften machen keine Vorgaben zu Etappierungsschritten, weshalb mögliche Etappierungsschritte hinsichtlich Lärm ebenfalls beurteilt werden.



Abbildung 3: mögliche Etappierung der Bebauung, Baubereiche A1 bis A4 noch nicht überbaut

In den Baufeldern A bis D wird ein Gewerbeanteil von 20% festgesetzt. In den Erdgeschossen dieser Baufelder wird eine gewerbliche Nutzung vorgeschrieben. Die weiteren gewerblichen Nutzungen sind vorzugsweise in den ersten Obergeschossen derselben Baufelder anzuordnen (Art. 4, Absatz 2). Gemäss Art. 5, Abs. 4 ist der Transfer von Gewerbeanteilen aus einem Baubereich in einen anderen erlaubt, jeweils innerhalb der Baubereiche A1-A4 sowie B,C und D1.

In den Baufeldern E und F ist reine Wohnnutzung vorgesehen.

2.2 Gesetzliche Grundlagen

Massgebend für die Beurteilung ist die Lärmschutzverordnung (LSV). Der gesamte Gestaltungsplanperimeter liegt gemäss Zonenplan der Stadt Wetzikon in der Zentrumszone ZA, welcher die Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) III zugeordnet ist. Im Rahmen des Gestaltungsplans werden die Baufelder E und F neu der ES II zugeordnet. Das Areal ist bereits überbaut und gilt als erschlossen, womit folgende Immissionsgrenzwerte (IGW) gemäss Anhang 3 LSV massgebend sind:

	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
	Wohnen/Betrieb	Wohnen/Betrieb
ES III	65 / 70	55 / -
ES II	60 / 65	50 / -

Tabelle 1: Massgebende Immissionsgrenzwerte für die ES II und ES III gemäss LSV Anhang 3 und 4

Gemäss Art. 31 LSV müssen die IGW an allen Fenstern von lärmempfindlichen Räumen eingehalten werden. Können die IGW nach einer Lärmoptimierung des Projekts nicht an allen Fenstern von lärmempfindlichen Räumen eingehalten werden, sind Ausnahmegewilligungen des Kantons im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erforderlich. Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung setzt eine auf den Einzelfall abgestimmte umfassende Interessenabwägung der Gemeinde voraus und kommt nur als letzte Massnahme in Frage, wenn alle verhältnismässigen Massnahmen ausgeschöpft wurden. Die Interessenabwägung muss nachvollziehbar begründet und die Überlegungen dokumentiert werden. Eine Ausnahmegewilligung kann nur erteilt werden, wenn öffentliche Interessen am Projekt das Interesse am Lärmschutz überwiegen.

Gemäss Art. 39 LSV werden die Lärmimmissionen in der Mitte der offenen Fenster lärmempfindlicher Räume ermittelt.

2.3 Emissionen Strassenlärm

Die für die Emissionsberechnungen relevanten Angaben wurden dem GIS-Browser des Kantons Zürich entnommen (siehe Tabelle 2).

Strasse	Abschnitt	Typ	Nt / Nn [Fz/h]	Nt2 / Nn2 [%]	Steigung [%]	v _{Tag} / v _{Nacht} [km/h]	Fahrbahn
Rapperswilerstrasse Bahnhofstrasse	41088	HVS50_60	2061 / 509	6.5 / 4.0	1.4	50 / 50	Kb = 0
Bahnhofstrasse	41103	HVS50_60	739 / 138	5.3 / 5.5	0.9	50 / 50	Kb = 0
Rapperswilerstrasse	41089	HVS50_60	1482 / 366	8.8 / 5.0	0.2	50 / 50	Kb = 0
Grüningerstrasse	41118	HVS50_60	1101 / 156	4.9 / 6.0	2.6	50 / 50	Kb = 0

Tabelle 2: Eingabedaten für die Ermittlung der Emissionspegel der relevanten Strassenabschnitte

3. Lärmberechnungen

3.1 Methodik

Die Berechnungen wurden mit dem Computerprogramm CadnaA Version 2022 MR1 durchgeführt. Die Berechnung der Emissionen und Immissionen wurde gemäss der Anwendungsrichtlinie sonROAD18 des Kantons Zürich durchgeführt.

Die Berechnungen wurden mit den möglichen Gebäudegrundrissen gemäss Richtprojekt durchgeführt. Die eingezogenen Erdgeschosse wurden nicht modelliert und die Fassaden direkt auf die Mantellinie gesetzt, um die Immissionen ab dem 1. Obergeschoss korrekt berechnen zu können.

3.2 Resultate

Die Resultate der Berechnungen sind in den Abbildungen im Anhang dargestellt. Nachfolgend sind die Resultate für die einzelnen Baufelder bei einer gleichzeitigen, resp. kompletten Überbauung gemäss Gestaltungsplan dargestellt. Es wird dabei nur auf die zur Wohnnutzung möglichen Stockwerke eingegangen.

Aufgrund der unterschiedlichen Eigentümer besteht die Möglichkeit, dass einzelne Baufelder in verschiedenen Etappen überbaut werden. Der Lärmschutz für die einzelnen Baufelder ist auch bei einer Etappierung zu gewährleisten. Angaben zu den Auswirkungen von möglichen Etappierungen sind im Kapitel 3.2.7 dargestellt.

3.2.1 Baufeld A

Im Baubereich A1 werden die IGW entlang der Rapperswilerstrasse in den zur Wohnnutzung möglichen Geschossen im ersten bis sechsten OG tags um maximal 6 dB(A) und nachts um maximal 10 dB(A) überschritten. Seitlich zur Rapperswilerstrasse werden die IGW aufgrund der Glasaufsätze auf den Zwischenbauten sowohl tags wie nachts eingehalten.

In den Baubereichen A2 und A3 werden die IGW entlang der Rapperswilerstrasse im 1. Obergeschoss tags um maximal 6 dB(A) und nachts um maximal 9 dB(A) überschritten. An den Fassaden gegen den Innenhof werden die IGW eingehalten.

Beim Baubereich A4 können die IGW tags wie nachts überall eingehalten werden, wenn der Glasaufsatz auf dem Baubereich A3 mindestens 5 m lang ist und auf Brüstungshöhe des obersten Geschosses endet.

Im Baubereich A5 werden die IGW sowohl tags wie nachts an allen Fassaden eingehalten.

3.2.2 Baufeld B

Im Baubereich B1 werden die IGW entlang der Rapperswilerstrasse im ersten bis sechsten Obergeschoss tags um maximal 6 dB(A) und nachts um maximal 10 dB(A) überschritten. An den beiden Seitenfassaden können die IGW dank der Glasaufsätze eingehalten werden. An der Fassade gegen den Innenhof werden die IGW eingehalten.

3.2.3 Baufeld C

Die IGW werden entlang der Rapperswilerstrasse in den zur Wohnnutzung vorgesehenen Geschossen im ersten bis sechsten OG tags um maximal 7 dB(A) und nachts um maximal 10 dB(A) überschritten. An der südöstlichen Seitenfassade können dank des Glasaufsatzes die IGW tags und nachts eingehalten werden. Die Nordwestfassade gegen die Pestalozzistrasse hin weist ab dem 1. Obergeschoss Überschreitungen von tags bis zu 3 dB(A) und nachts bis zu 7 dB(A) auf.

3.2.4 Baufeld D

Im Baubereich D1.1 wird der IGW im ersten bis sechsten Obergeschoss an der Fassade entlang der Pestalozzistrasse tags eingehalten und nachts um maximal 4 dB(A) überschritten. Im Innenhof werden die IGW eingehalten. Im Baubereich D1.2 wird der IGW tags ebenfalls an beiden Fassaden eingehalten, nachts liegt die Überschreitung bei maximal 3dB(A).

Im Baubereich D2.1 wird der IGW an der Fassade entlang der Pestalozzistrasse tags eingehalten und nachts lediglich im 1. und 2. Obergeschoss um maximal 1 dB(A) überschritten. An

der Fassade gegen den Innenhof werden die IGW eingehalten. Ebenso an allen Fassaden des Baubereichs D2.2.

3.2.5 Baufeld E

Die massgebenden IGW der ES II werden an der Fassade zur Pestalozzistrasse tags in allen Geschossen eingehalten, nachts jedoch in allen Geschossen um 1-2 dB(A) überschritten. An allen anderen Fassaden werden die IGW tags und nachts eingehalten.

3.2.6 Baufeld F

Die massgebenden IGW der ES II können an allen Fassaden aller Gebäude tags und nachts eingehalten werden.

3.2.7 Etappierung

Es wurden zwei mögliche Etappierungsschritte untersucht.

- **Bebauung der Baufelder, resp. Baubereiche A5, B1, B2, B3, C, D1.1, D1.2 und E** (siehe Etappierung Phase 0 im Anhang A1): Unter der Annahme, dass mit dem Bau des Baubereichs B1 auch der Glasaufsatz auf dem Baubereich B2 realisiert wird (Länge 3.45 m), werden die IGW an der südöstlichen Seitenfassade des Baubereichs B1 tags eingehalten und nachts um maximal 1dB(A) überschritten. Weiter wird beim Baufeld E der IGW der ES II in der Nacht auch an der gesamten Südwest-Fassade um maximal 3 dB(A) überschritten. Tags ist er im Baufeld E an allen Fassaden eingehalten. Im Baufeld A5 werden die IGW sowohl tags wie nachts in allen Geschossen und an allen Fassaden eingehalten.
- **Zusätzliche Bebauung der Baufelder, resp. Baubereiche D2.1, D2.2 und F** (siehe Etappierung Phase 1 im Anhang A1): Die Überschreitungen im Baubereich B1 entsprechen dem vorangehenden Etappierungsschritt. Beim Baufeld E weist die südwestliche Fassade neu keine Überschreitungen mehr auf. Beim Baubereich F4 ergibt sich in diesem Etappierungsschritt eine Überschreitung des IGW der ES II von maximal 1 dB(A) in der Nacht an einer Stelle der obersten beiden Geschosse der gegen die Rapperswilerstrasse gerichteten Fassade.

Nicht untersucht wurde eine Baulücke im Bereich von A1-A4. Die heute bestehenden Gebäude in diesem Bereich dürfen also erst rückgebaut werden, wenn anschliessend direkt der Neubau erstellt wird.

4. Lärmschutzmassnahmen

Die nachfolgend werden die Massnahmen für Wohnnutzung dargestellt. Für gewerbliche Nutzungen besteht die Möglichkeit von kontrollierter Belüftung bei Überschreitung der IGW für Betriebsräume.

4.1 Gebäudeform und Nutzungen

Aufgrund der Grundeigentumsverhältnisse mit teilweise kleinräumigen Parzellen sind geschlossene oder halb geschlossene Gebäudeformen nicht möglich. Die vorgesehene geschlossene Bauweise entlang der Rapperswilerstrasse führt jedoch zu einem ruhigen Innenhof und zu ruhigen Wohnräumen in den Baufeldern E und F.

4.2 Grundriss und Ausrichtung

- **Lärmoptimierte Anordnung der Nutzungen:** Die Grundrisse der Gebäude werden so ausgerichtet, dass lärmunempfindliche Nutzungen (Erschliessung, Bad/WC, geschlossene Arbeitsküchen <10m², Abstellräume) an der lärmexponierten Fassade resp. lärmempfindliche Räume (Wohn- und Schlafräume) an den lärmabgewandten Fassaden angeordnet werden (siehe mögliche Wohnungsgrundrisse Anhang A2).
- **Essküchen:** Geschlossene, baulich separierte Küchen (Türe), die Platz bieten für einen Esstisch, gelten als lärmempfindliche Wohnräume. Wenn eine Nutzung zu Schlafzwecken ausgeschlossen werden kann, sind nur die Grenzwerte der Tagperiode massgeblich. Diese Massnahme ist beispielsweise in den Baubereichen D1.1, D1.2 und Baufeld E entlang der Pestalozzistrasse möglich, da in diesen Bereichen der IGW nur nachts überschritten ist.
- **Durchgesteckte Wohnbereiche:** Durchgehende Räume sind eine Möglichkeit, lärmempfindliche Räume an der lärmexponierten Fassade anzuordnen und gleichzeitig den Lärmschutz zu gewährleisten. Dazu müssen alle lärmempfindlichen Räume zusätzlich zum Fenster an der lärmbelasteten Fassade auch über ein Zweitfenster (Lüftungsfenster) an der lärmabgewandten Fassade verfügen. Weiter müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: Die Distanz zwischen dem Raum-Mittelpunkt und dem Lüftungsfenster darf nicht mehr als 12m betragen, Die Distanzlinie muss vollständig im Raum verlaufen und der Raum-Mittelpunkt darf sich höchstens 2m von der stark belasteten Aussenfassade entfernt befinden. Damit ergibt sich eine maximale Gebäudetiefe von 14m. Weiter muss die Breite an der schmalsten Raumstelle mindestens 1.5m und 1/5 der Distanz zwischen Raum-Mittelpunkt und Lüftungsfenster betragen. Diese Massnahme ist für die Baubereiche B1, D1.1 bis D2.2, sowie E möglich. Für die Fenster an der lärmexponierten Fassade sind Ausnahmegewilligungen der FALS notwendig (siehe auch Kapitel 2.2).
- **Strassenseitige Fenster:** Strassenseitige Fenster von Wohnräumen, auch Zweitfenster von durchgehenden Räumen sind in den Baubereichen A, B und C aufgrund der deutlichen Grenzwertüberschreitungen (nachts je nach Stockwerk 5-10 dB) grundsätzlich zu vermeiden, sofern sie aus städtebaulichen oder wohngygienischen Gründen (Belichtung) nicht erforderlich sind.

4.3 Bauliche und gestalterische Massnahmen

- **Glasaufsätze:** Zwischen den Baubereichen C und B1, zwischen den Baubereichen B1 und A1 sowie südöstlich des Baubereichs A1 sind auf den zweigeschossigen Zwischenbauten Glasaufsätze geplant, welche bis zur Brüstungshöhe des sechsten (obersten) Obergeschosses reichen. Aufgrund der heutigen Lärmsituation an der Rapperswilerstrasse und der aktuellen Rechtsprechung sind die Glasaufsätze zwingend nötig. Die Aufsätze werden jedoch nicht vorgeschrieben, da der Gestaltungsplan eine gewisse Flexibilität für zukünftige Entwicklungen bieten soll.
- **Erker und Gebäudevorsprünge an den Seitenfassaden:** Erker oder Gebäudevorsprünge an den Seitenfassaden können zu einer Pegelreduktion führen, wenn damit das Lüftungsfenster teilweise lärmabgewandt angeordnet werden kann. Eine Pegelminderung wird nur erreicht, wenn das gesamte Fenster mindestens 0.5 m von der äusseren Erkerkante entfernt ist. Diese Massnahme ist für das Baufeld C und den Baubereich D entlang der Pestalozzistrasse möglich. Für die verschiedenen Erker-Varianten ist von folgenden Pegelreduktionen auszugehen (siehe Abbildung 4). Bei maximalen IGW-Überschreitungen an der

Pestalozzistrasse von 6 dB(A) kann mit einem vollständig abgewandten Erker der IGW eingehalten werden.

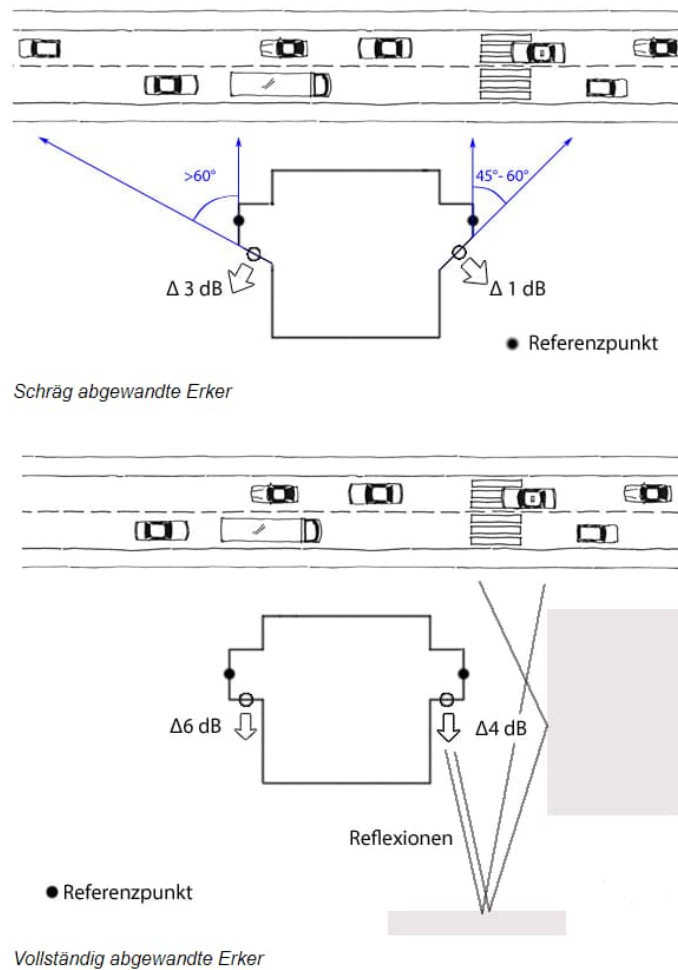


Abbildung 4: Reduktionswirkung verschiedener Erker (Quelle: bauen-im-laerm.ch)

— **Loggien und Balkone:** Mit schalltechnisch optimierten Balkonen und Loggien können Reduktionen von 2 bis 6 dB gegenüber einem Fenster direkt an der Fassade erreicht werden. Die Wirkung eines Balkons oder einer Loggia muss einzelfallweise in Abhängigkeit der entscheidenden Parameter berechnet werden. Allerdings gilt es zu beachten, dass Wohnungsgrundrisse in der ES III mit Lüftungsfenstern ausschliesslich in Loggien oder Balkonen mit Fassadenbelastungen über dem IGW nicht als lärmoptimiert gelten. Der Qualität des Aussenraums ist genügend Beachtung zu schenken. Es wird davon ausgegangen, dass bei Fassadenbelastungen von über 65 dB(A) am Tag oder 55 dB(A) in der Nacht diese Qualität nicht vorhanden ist und somit vorrangig alle anderen zumutbaren Lärmschutzmassnahmen wie die lärmoptimierte Stellung der Gebäude und lärmgünstige Anordnung der Grundrisse auszuschöpfen sind. Diese Massnahme wäre für die Fassaden entlang der Pestalozzistrasse denkbar, wenn zusätzlich die Qualität des geschaffenen Aussenraums aufgezeigt werden kann. Keine Wirkung hat diese Massnahme für die Baufelder F4 und F5, da diese im Verhältnis zu ihrer Höhe über Grund zu weit von der Strasse entfernt liegen und somit keine Abschirmwirkung mehr geltend gemacht werden kann.

4.4 Massnahmen quellenseitig

Die Anfrage beim Tiefbauamt hat ergeben, dass an der Rapperswilerstrasse in Wetzikon aktuell keine Massnahmen zum Lärmschutz an der Quelle vorgesehen sind (siehe Anhang A3). In den nächsten 10 Jahren sind auch keine strassenbaulichen Massnahmen geplant, in deren Zusammenhang Lärmschutzmassnahmen abzuklären wären. Es können deshalb keine quellenseitigen Massnahmen im Rahmen des Gestaltungsplans oder bei einer Interessenabwägung im Rahmen einer Baubewilligung berücksichtigt werden.

5. Beurteilung

5.1 Vollausbau

Die Untersuchungen haben gezeigt, dass der massgebende IGW sowohl tags wie nachts für Wohnnutzungen ohne weitere Massnahmen nicht überall eingehalten werden kann.

Infolge der hohen Strassenlärmbelastung können lärmempfindliche Wohnräume entlang der Rapperswilerstrasse in den Baufeldern A bis C nicht über die Rapperswilerstrasse belüftet werden. Mögliche Massnahmen sind die Anordnung von lärmunempfindlichen Räumen (Arbeitsküchen, Bad/WC, Erschliessung) an der lärmexponierten Fassade. Weiter sind durchgehende Wohn-/Esszimmer mit lärmabgewandter Lüftung möglich, welche jedoch eine Ausnahmegewilligung erfordern.

An den Seitenfassaden der Gebäude der Baufelder A, B und C kann der IGW eingehalten werden, wenn die zweigeschossigen Zwischenbauten mit einem Glasaufsatz versehen werden, welcher auf der Höhe der Balkonbrüstung der obersten Etage endet.

Den Überschreitungen an den Fassaden entlang der Pestalozzistrasse ist in erster Linie mit einer lärmoptimierten Anordnung der Wohnungsgrundrisse zu begegnen. Möglich ist zudem der Einsatz von Erkern oder Gebäudevorsprüngen und unter gewissen Voraussetzungen der Einsatz von Loggien oder Balkonen. Allerdings müsste deren Nutzen fallweise geprüft werden und die Massnahme dürfte nicht nur auf der Basis des Lärmschutzes begründet werden.

An allen rückseitigen Fassaden aller Baufelder kann der massgebende IGW eingehalten werden.

Mögliche lärmoptimierte Grundrisse für den kritischen Eckbereich Rapperswilerstrasse/Pestalozzistrasse sind im Anhang A2 dargestellt.

5.2 Etappierungen

Werden die Baufelder nicht gleichzeitig überbaut, ist darauf zu achten, dass der Lärmschutz für die neuen Bauten stets gewährleistet ist. Daraus ergeben sich die folgenden Bedingungen:

- Wird der Baubereich B1 vor den Baubereichen A1 bis A4 erstellt, sind für die südöstliche Fassade des Baubereichs B1 Lärmschutzmassnahmen vorzusehen. Im Vordergrund steht eine entsprechende Anordnung der lärmempfindlichen Wohnräume. An der Seitenfassade wäre beispielsweise die Anordnung einer Essküche möglich da der IGW nur nachts überschritten wird.
- Wird das Baufeld E vor den Baubereichen D2.1 und D2.2 erstellt, sind Lärmschutzmassnahmen für die südwestliche Fassade zu treffen. Entweder im Rahmen von temporären Lärmschutzmassnahmen oder mit einer entsprechenden Anordnung der

lärmempfindlichen Wohnräume. Die Anordnung von Essküchen an dieser Fassade wäre möglich, da der IGW nur nachts überschritten wird.

- Wird der Baubereich F4 vor den Baubereichen A1-A4 erstellt, ist in den obersten beiden Etagen punktuell eine Lärmschutzmassnahme für einen Raum gegen die Rapperswilerstrasse hin vorzusehen. Hier wäre die entsprechende Anordnung der lärmempfindlichen Räume angezeigt. Da der IGW nur nachts überschritten ist, könnte an dieser Stelle eine Essküche angeordnet werden. Balkone oder Loggien können an dieser Stelle nicht als Lärmschutzmassnahme geltend gemacht werden, da diese im Verhältnis zu ihrer Höhe über Grund zu weit von der Strasse entfernt liegen und somit keine Abschirmwirkung mehr geltend gemacht werden kann.

6. Nachfolgende Verfahren

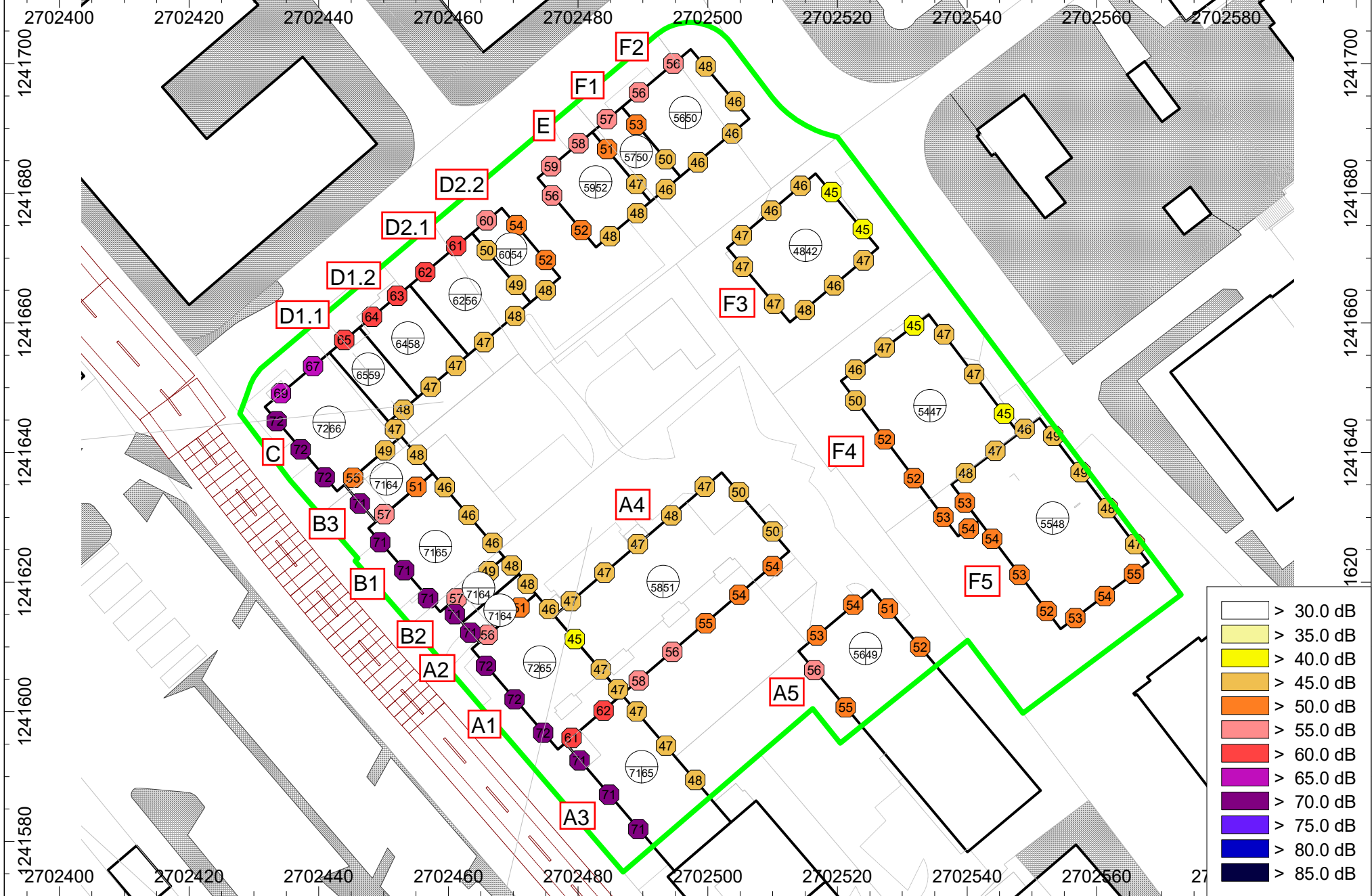
Sind Ausnahmegewilligungen erforderlich, sind diese im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu beantragen (siehe Kapitel 2.2). Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung setzt eine auf den Einzelfall abgestimmte umfassende Interessenabwägung der Gemeinde voraus. Neben raumplanerischen Argumenten sind beim vorliegenden Areal folgende Punkte in der Planung zu berücksichtigen, welche über die oben erwähnten Massnahmen hinausgehen:

- Lüftungsfenster als Massnahme: Die überwiegende Mehrheit der lärmempfindlichen Räume lässt sich über ein Lüftungsfenster unter dem IGW belüften (gelber Raum).
- Wohnqualität innen: Viele Räume können unter dem IGW der ES II belüftet werden. Jede Wohneinheit verfügt über ruhige Räume.
- Wohnqualität aussen: Jede Wohneinheit verfügt über ruhige Aussenräume (Belastung unter IGW ES II am Tag).

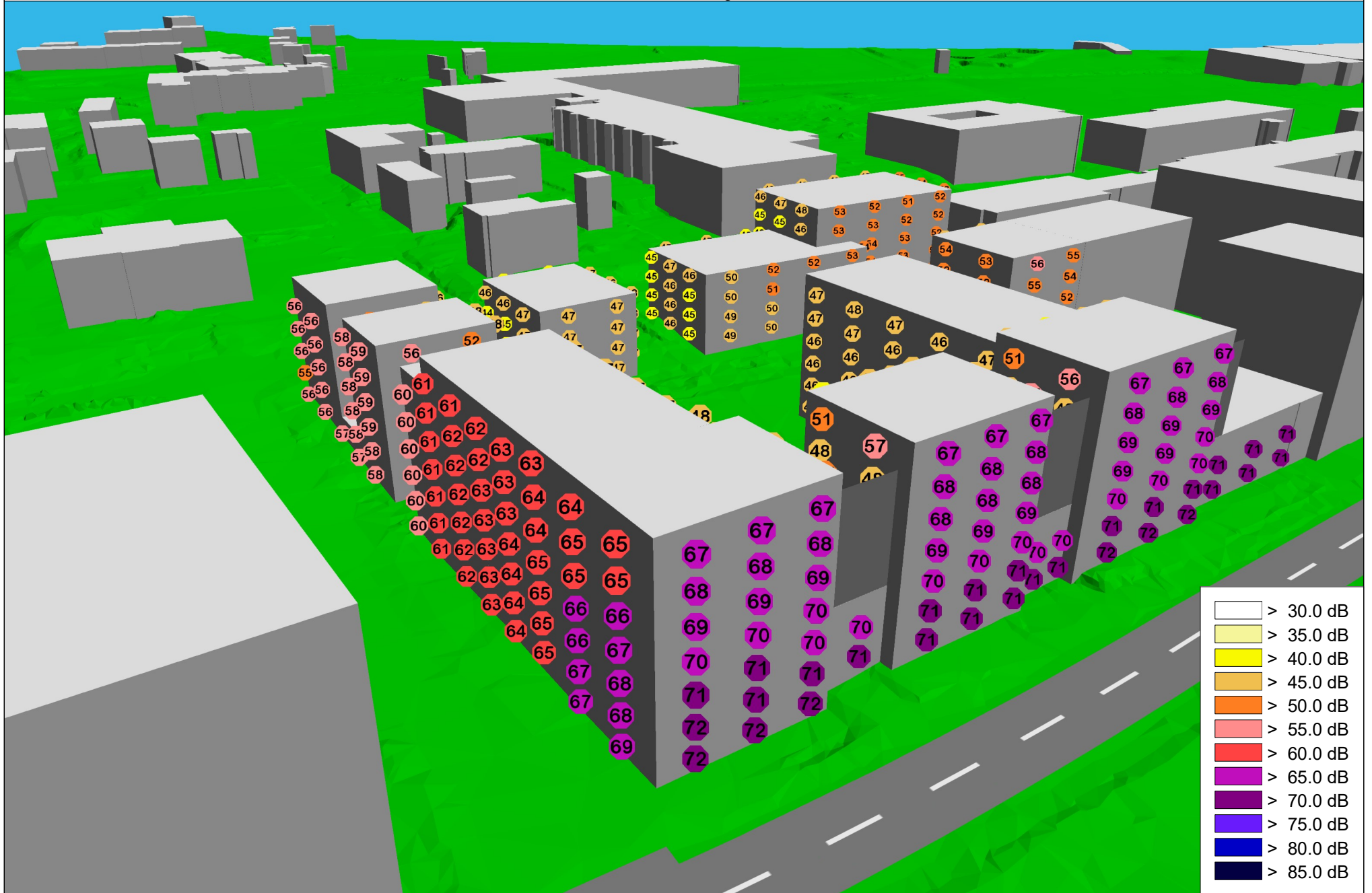
A1 Resultate

A1.1 Vollausbau

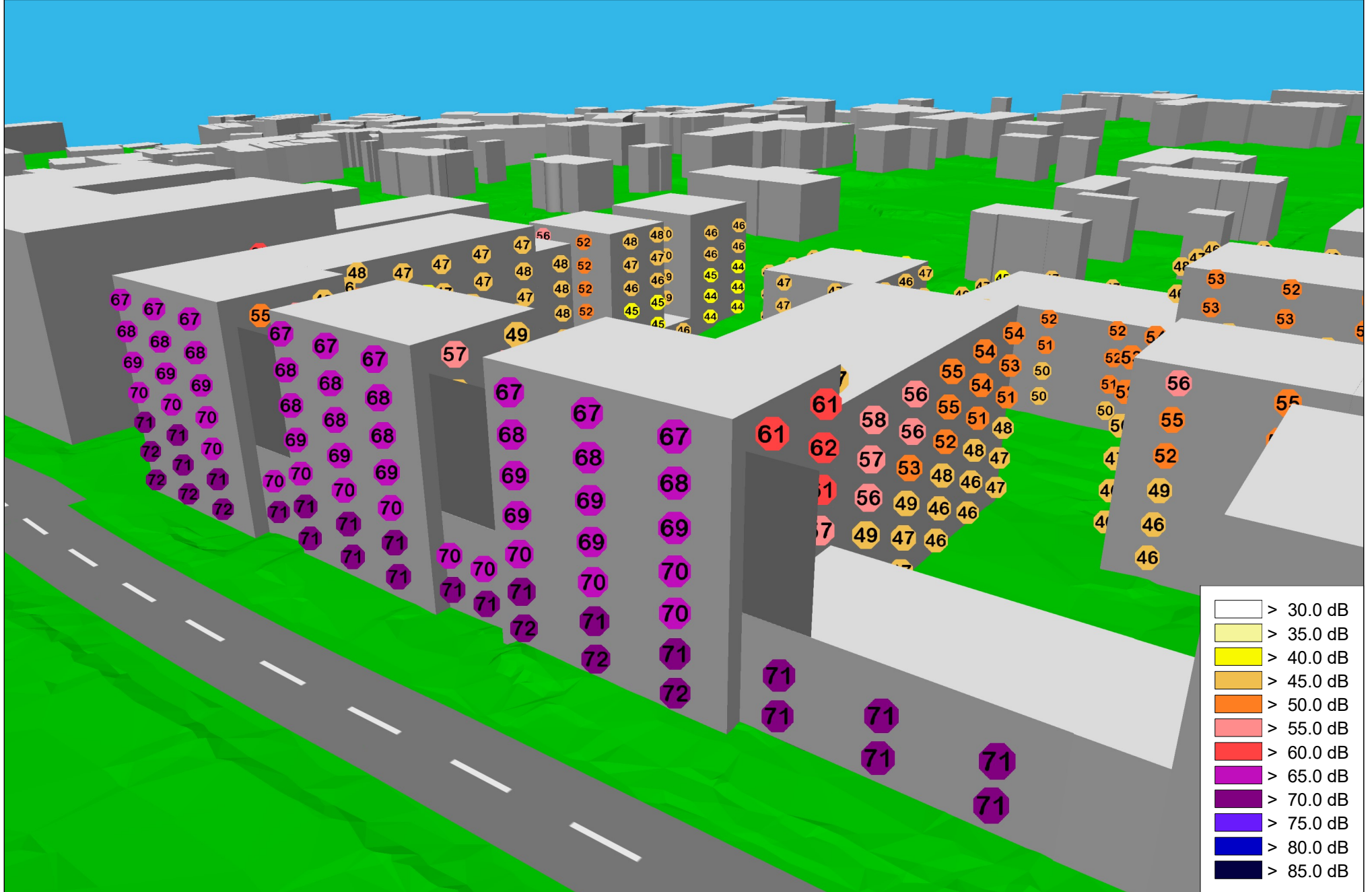
GP Pestalozzistrasse Wetzikon; Vollausbau, Situation tags, Maximalpegel



GP Pestalozzistrasse Wetzikon; Vollausbau, Situation tags, Ansicht Nordwest- und Südwest-Fassaden



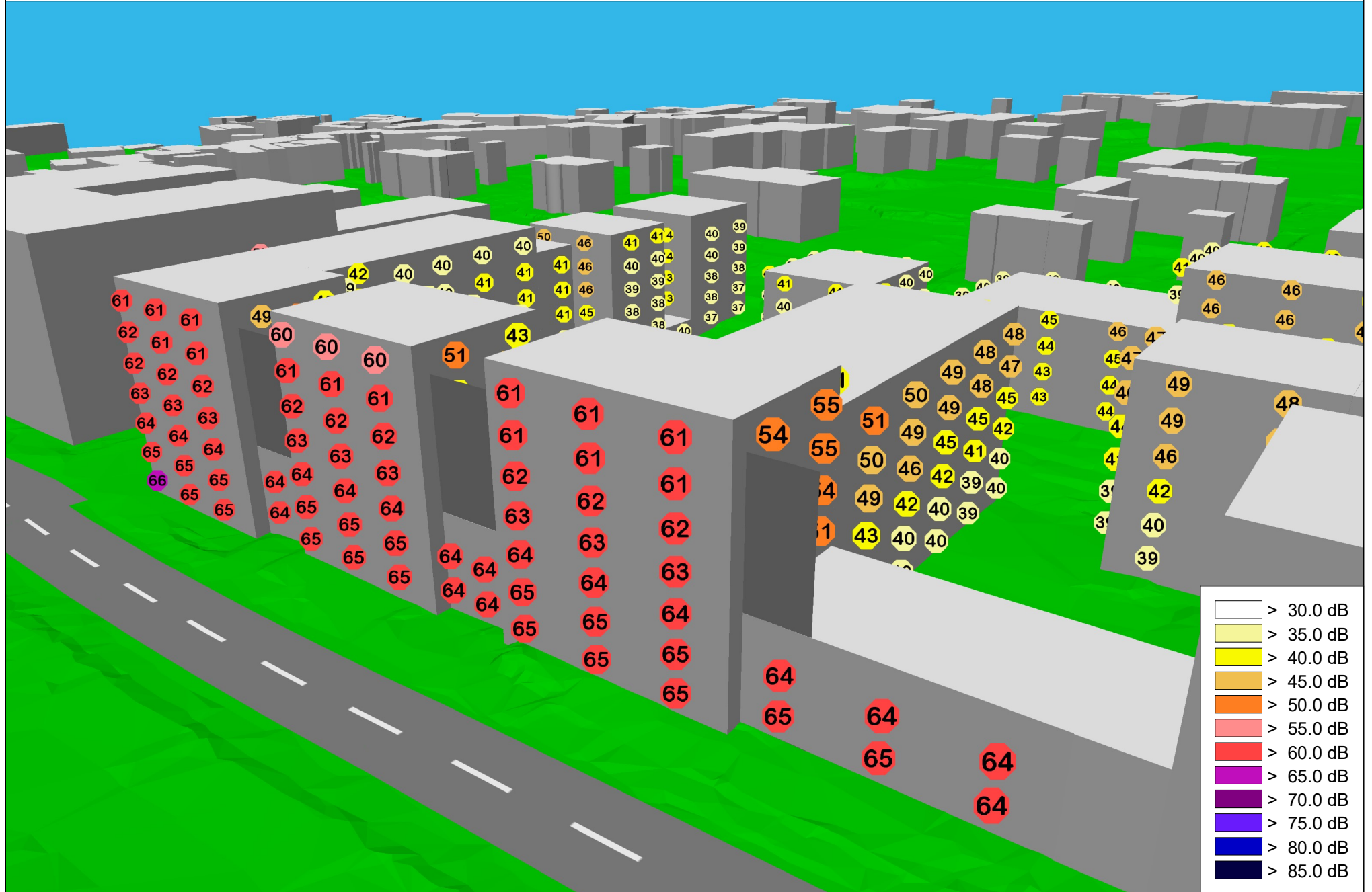
GP Pestalozzistrasse Wetzikon; Vollausbau, Situation tags, Ansicht Südwest und Südost-Fassaden



GP Pestalozzistrasse Wetzikon; Vollausbau, Situation nachts, Ansicht Nordwest- und Südwest-Fassaden

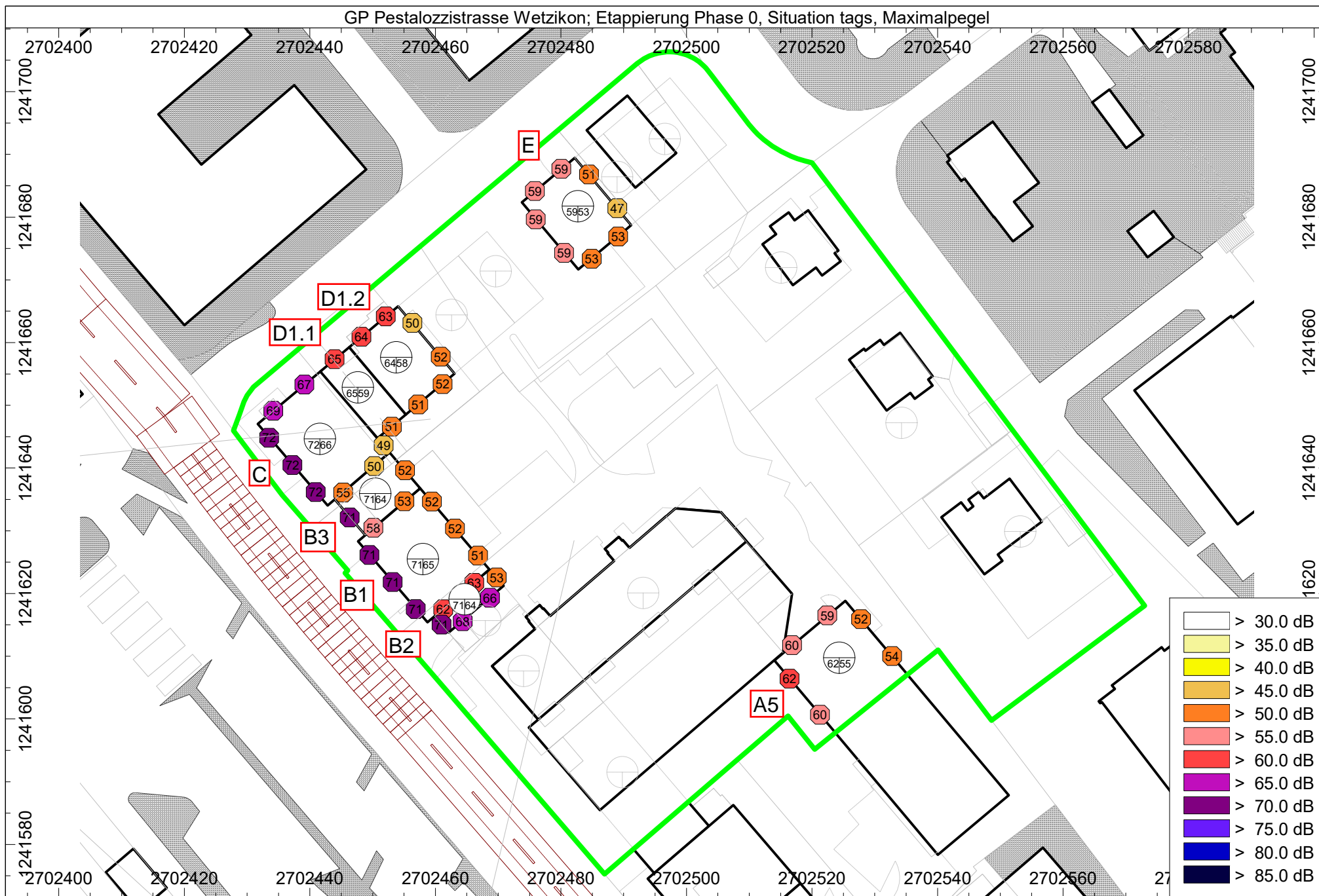


GP Pestalozzistrasse Wetzikon; Vollausbau, Situation nachts, Ansicht Südwest- und Südost-Fassaden

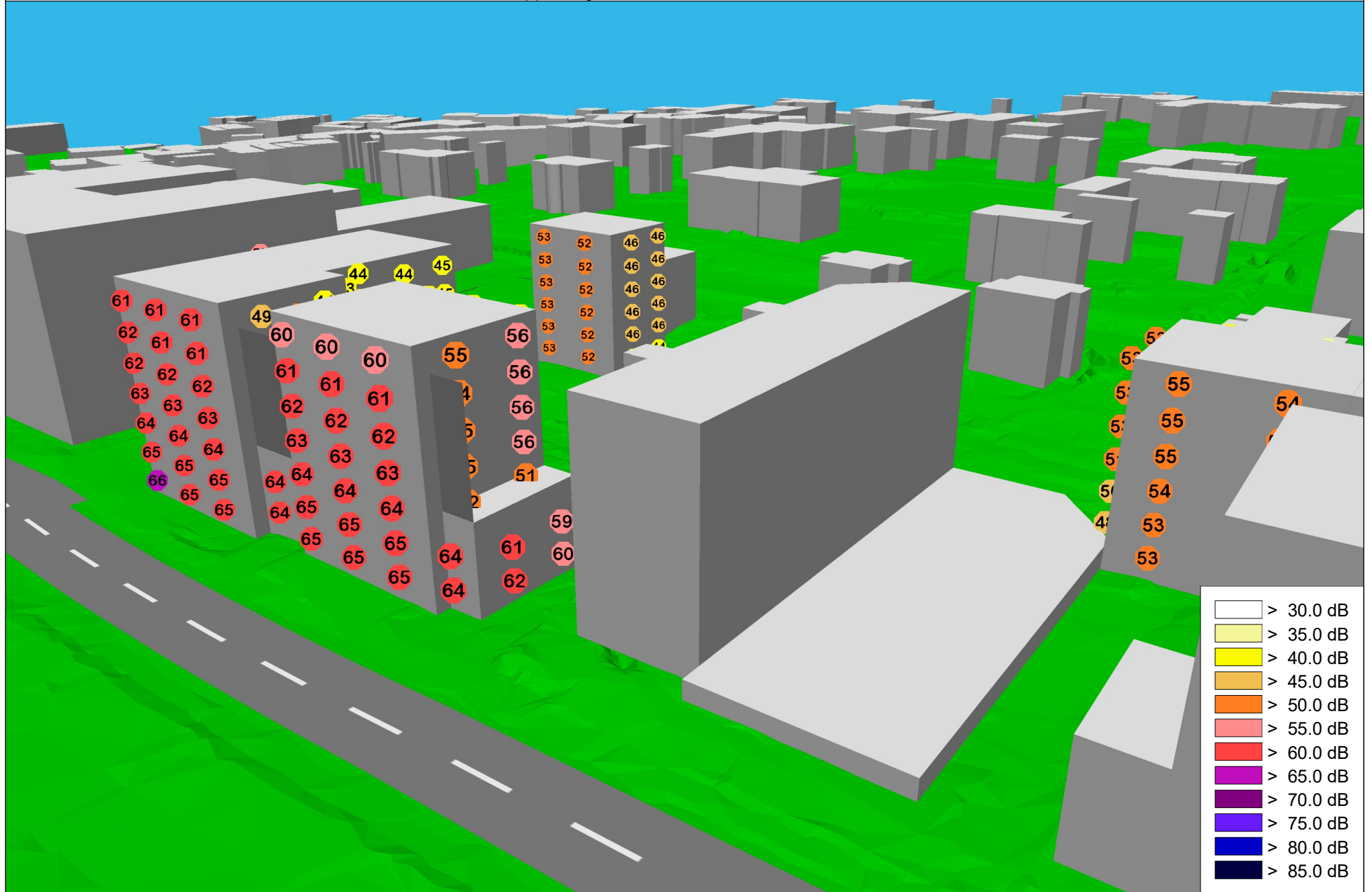


A1.2 Etappierungsschritte

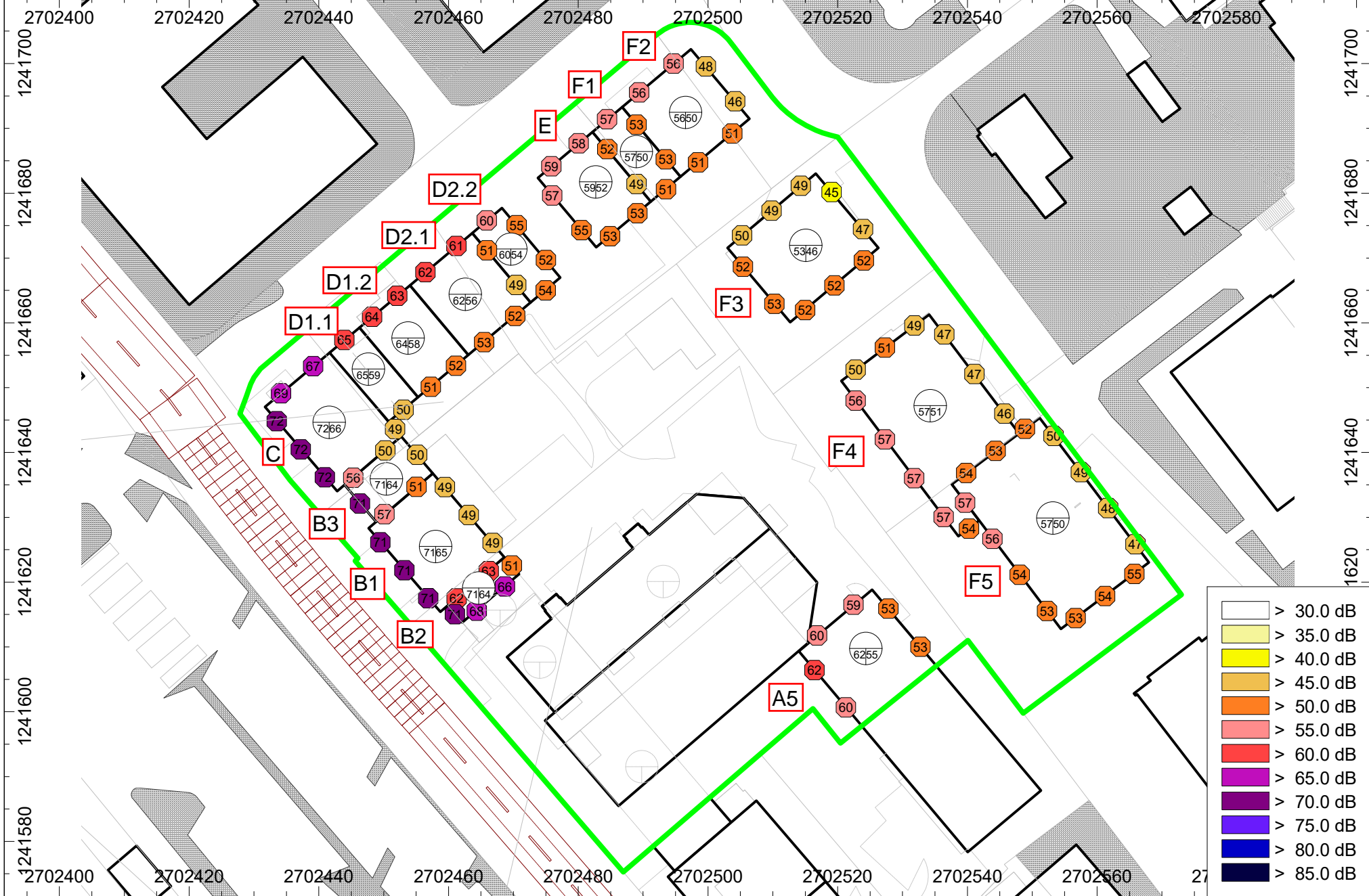
GP Pestalozzistrasse Wetzikon; Etappierung Phase 0, Situation tags, Maximalpegel



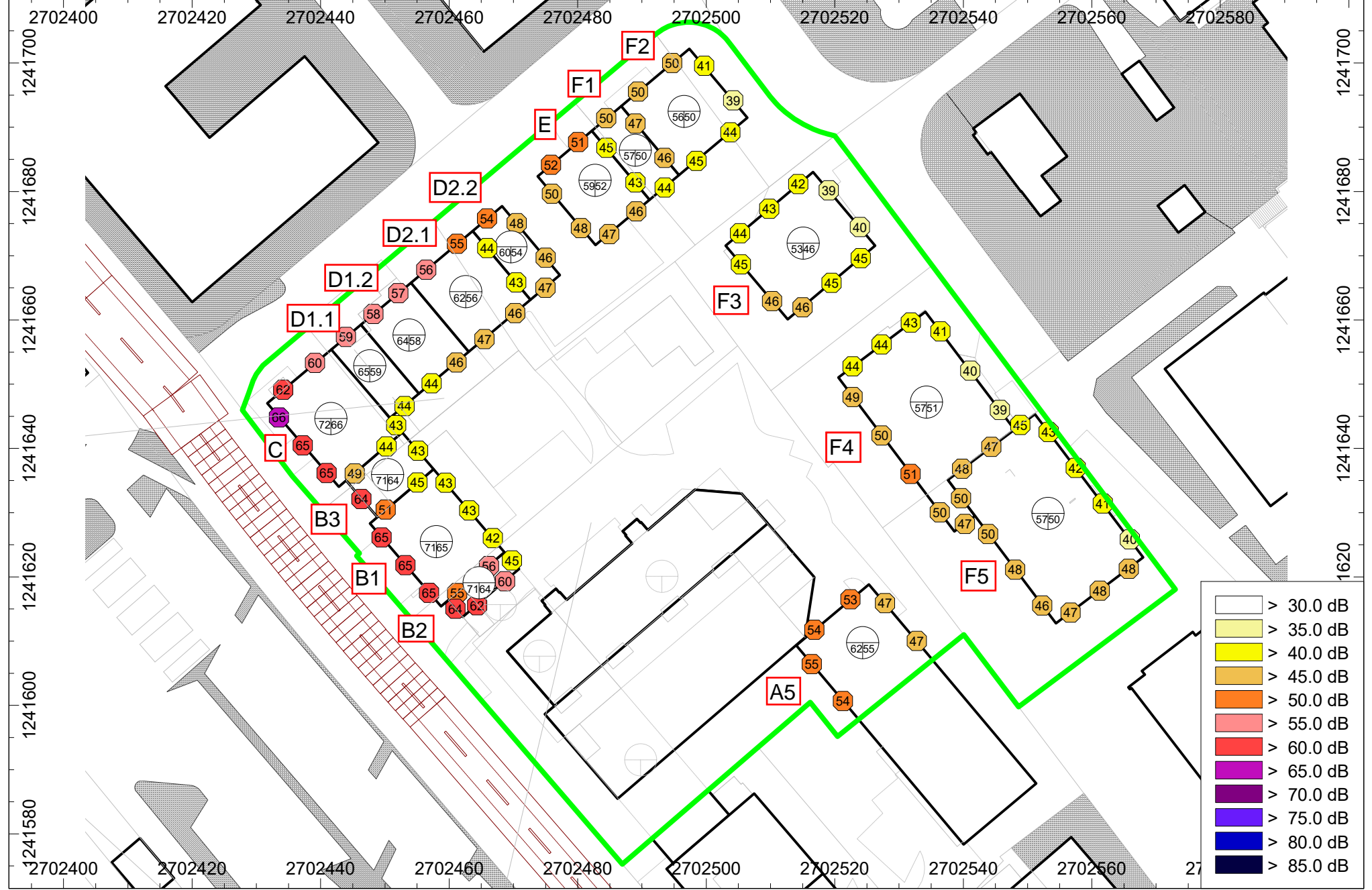
GP Pestalozzistrasse Wetzikon; Etappierung Phase 0, Situation nachts, Ansicht Südwest- und Südost-Fassaden



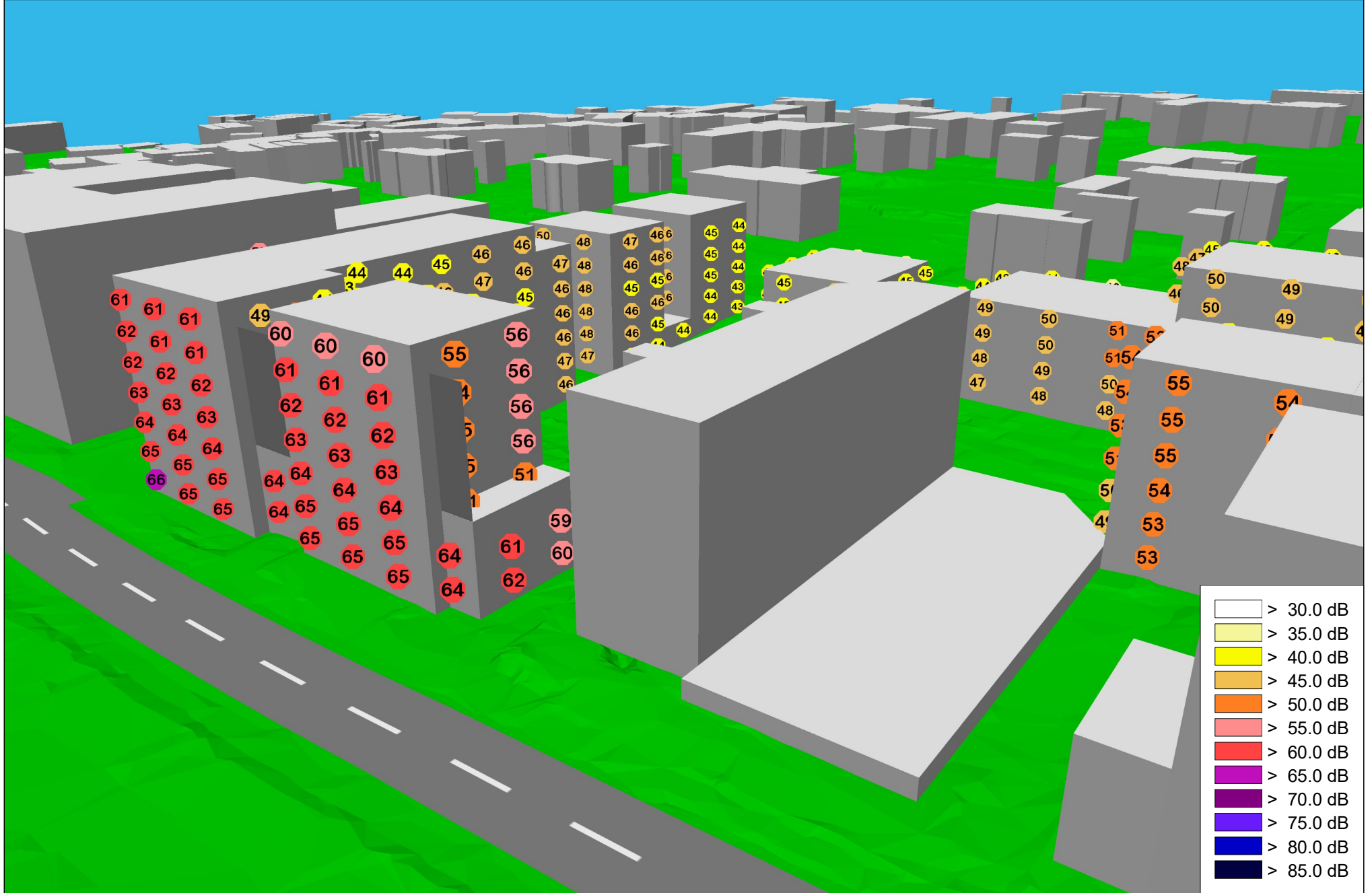
GP Pestalozzistrasse Wetzikon; Etappierung Phase 1, Situation tags, Maximalpegel



GP Pestalozzistrasse Wetzikon; Etappierung Phase 1, Situation nachts, Maximalpegel



GP Pestalozzistrasse Wetzikon; Etappierung Phase 1, Situation nachts, Ansicht Südwest- und Südost-Fassaden



A3 Quellenseitige Massnahmen



EBP Schweiz AG
Susanne Schüpbach
Mühlebachstrasse 11
8032 Zürich

Kanton Zürich
Baudirektion
Tiefbauamt
Strasseninspektorat

Strassenregion IV

Rolf Vaqué
Leiter Strassenregion
Affeltrangerstrasse 8
8340 Hinwil
Telefon +41 43 257 94 00
tba.sr4@bd.zh.ch
www.zh.ch/tba

28. September 2022

Anfrage betreffend Massnahmen zum Lärmschutz an der Quelle

Sehr geehrte Frau Schüpbach

Im Zusammenhang mit dem Gestaltungsplan Pestalozzistrasse in Wetzikon haben Sie uns um eine Stellungnahme über mögliche lärmreduzierende Massnahmen an der Rapperswilerstrasse, Bahnhofstrasse und Grüningerstrasse gebeten. Relevant für den Perimeter des GP ist nur die Rapperswilerstrasse. Unsere Abklärungen führen zu den folgenden Ergebnissen.

An der Rapperswilerstrasse sind aktuell keine Massnahmen zum Lärmschutz an der Quelle vorgesehen. In den nächsten 10 Jahren sind auch keine strassenbaulichen Arbeiten geplant, in deren Zusammenhang Lärmschutzmassnahmen abzuklären sind. Die letzte Fahrbahninstandsetzung wurde 2015 ausgeführt. Die nächste Strasseninstandsetzung ist gemäss Erhaltungsplanung des Tiefbauamtes frühestens 2037 zu erwarten.

Bei der Lärmbeurteilung im GP Pestalozzistrasse können daher weder emissionsseitig noch bei der Interessenabwägung Massnahmen berücksichtigt werden.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen Stefan Stauber (stefan.stauber@bd.zh.ch / 043 259 55 28) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Rolf Vaqué

A3 Tiefgaragenkonzept

Endausbau
Tiefgaragenkonzept

Die Tiefgarage Süd (Pestalozzistrasse) kann mit der Tiefgarage im benachbarten Gebiet Mattacker verbunden werden. Das Gebiet Mattacker wird über die Rapperswilerstrasse erschlossen. Sobald die Zufahrt zur Tiefgarage im Gebiet Mattacker gebaut ist, muss die Möglichkeit von Schleichwegfahrten zwischen den Tiefgaragen Mattacker und Pestalozzistrasse mit geeigneten Mitteln verhindert werden (vgl. Art. 17 Abs. 2 GPV).

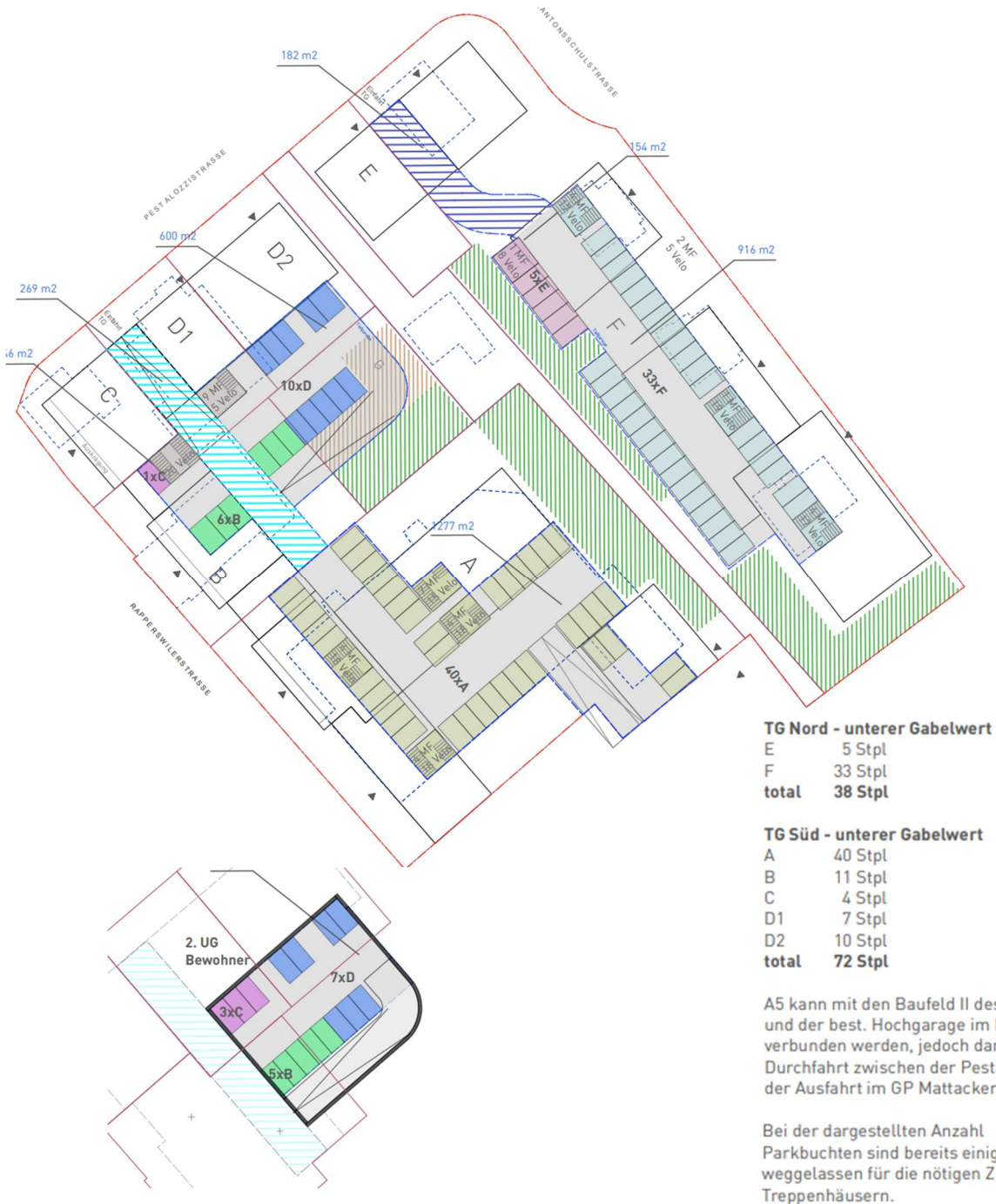


Abbildung 19 Tiefgaragenkonzept und Parkplatzberechnung gem. Parkplatzverordnung

Option: Erschliessung über Mattacker

Die Tiefgaragen der Baubereiche A1 bis A5 können optional durch den Baubereich II des benachbarten Gebietes Mattacker und somit über die Rapperswilerstrasse erschlossen werden. Auch in diesem Fall darf keine Durchfahrt, zwischen der Rapperswiler- und der Pestalozzistrasse entstehen.

Zwischenstand

Die Abbildung 20 zeigt einen wahrscheinlichen Zwischenstand: Der Bestandsbau in den Baubereichen A1 bis A4 bleibt mitsamt seiner Tiefgarage vorläufig bestehen (grün markiert), während in den Baubereichen A5 (Pestalozzi) und II (Mattacker) ein Neubau mit einer neuen, gemeinsamen Tiefgarage entsteht (orange markiert). Diese darf durch die bestehende Tiefgarage in den Baubereichen A1 bis A4 sowie durch deren Zufahrt erschlossen werden. Eine Durchfahrt zwischen Rapperswiler- und Pestalozzistrasse ist auch in diesem Fall zu unterbinden.

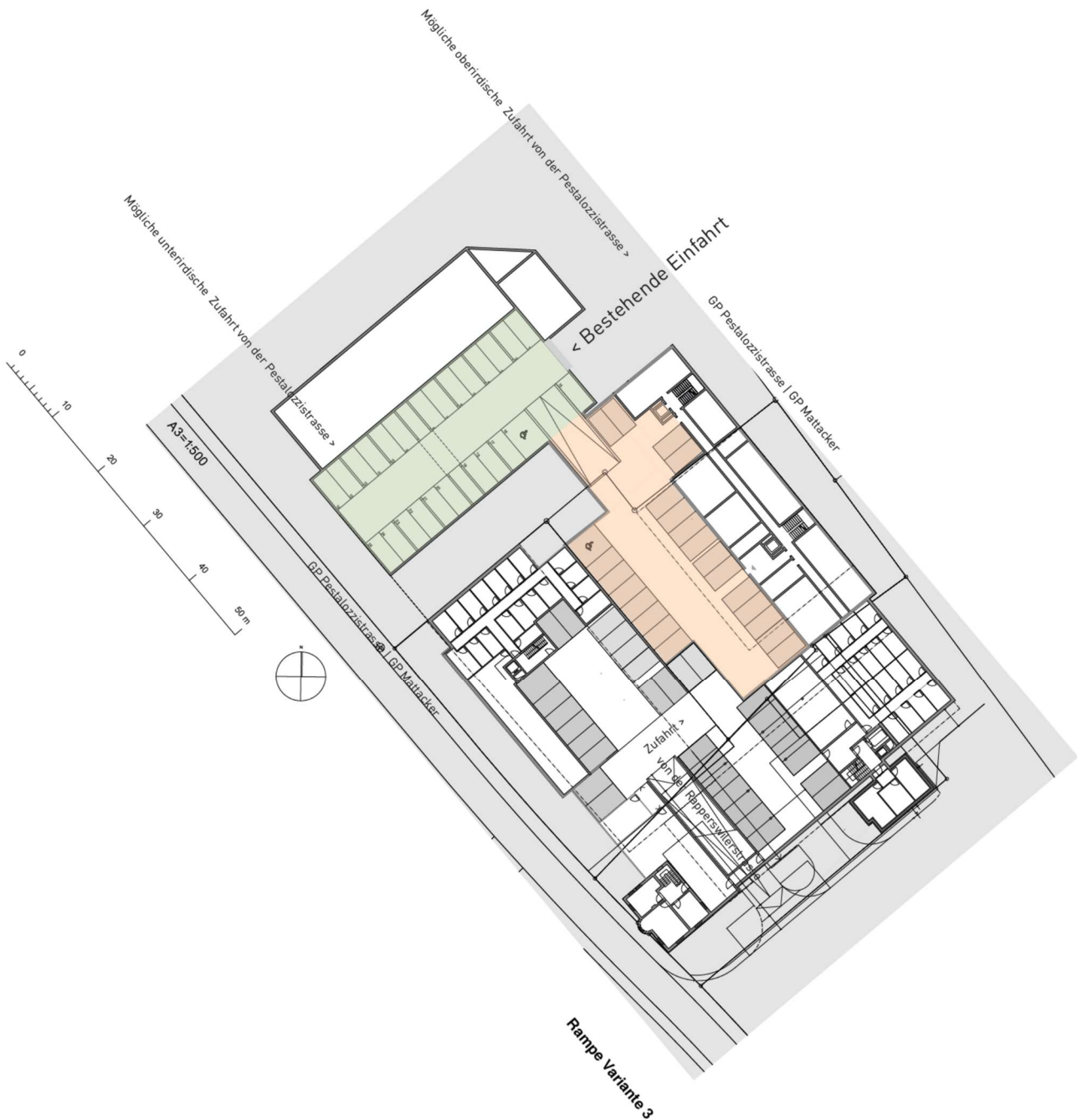


Abbildung 20 Tiefgarage Süd (Konzept), Zwischenstand bestehendes Wohngebäude und Neubau Baufeld A5

Bericht zu den Einwendungen

Öffentlicher Gestaltungsplan Pestalozzistrasse

Vom Parlament festgesetzt am:

.....

Im Namens des Parlaments Wetzikon

.....
Philipp Zopp, Präsident

.....
Franziska Gross, Parlamentsschreiberin

Von der Baudirektion genehmigt am:

.....

Für die Baudirektion:

ARE Nr.

.....

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Erste öffentliche Auflage	4
3	Zweite öffentliche Auflage	7

Bearbeitung

PLANAR AG für Raumentwicklung
Gutstrasse 73, 8055 Zürich
Tel 044 421 38 38
www.planar.ch, info@planar.ch

Fanny Pietzner und Manuel Peer

1 Einleitung

Die Planungskommission verabschiedete den öffentlichen Gestaltungsplan zur ersten bzw. zweiten öffentlichen Auflage und Anhörung der Nachbargemeinden gemäss § 7 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und § 88 Abs. 2 PBG.

Jedermann kann Einwendung machen

Die öffentliche Auflage und Anhörung des Gestaltungsplans fand

- vom 19. Januar bis 20. März 2018 und die Wiederholung
- vom 10. Februar 2023 bis am 11. April 2023 statt.

Interne Vernehmlassung

Während der öffentlichen Auflage wurde im Frühjahr 2023 eine interne Vernehmlassung durchgeführt, wobei sich die Abteilung Umwelt + Energie zum Gestaltungsplan äusserte. Sämtliche Anträge wurden auf ihre Zweckmässigkeit hin geprüft.

Viele Anträge berücksichtigt

Die berücksichtigten Einwendungen sind als Änderungen in den Situationsplan 1:500, die Gestaltungsplanvorschriften (GPV) und den Bericht nach Art. 47 RPV aufgenommen worden.

Begründung der abgelehnten Anträge

Die nicht berücksichtigten Einwendungen sind gemäss § 7 PBG in einem Bericht zu dokumentieren und zu begründen. Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird gesamt- haft bei der Planfestsetzung entschieden. Dieser Bericht befasst sich mit den nicht berücksichtigten Einwendungen zum öffentlichen Gestaltungsplan Pestalozzistrasse der Stadt Wetzikon.

2 Erste öffentliche Auflage

Nicht berücksichtigte Einwendungen

Zu den allgemeinen Bestimmungen

Antrag 1: Mindestens 20 % des Bauvolumens des gesamten Projektperimeters sind im gemeinnützigen Wohnungsbau zu erstellen.

Entscheid: Der Antrag kann nicht erfüllt werden. § 49b PBG kommt nicht zur Anwendung, weil der Gestaltungsplan keine Aufzonung und keine erhöhten Ausnutzungsmöglichkeiten schafft.

Zu den Bau- und Nutzungsvorschriften

Antrag 2: Unterirdische Gebäude dürfen nur dann ausserhalb der Mantellinie angeordnet werden, wenn dadurch keine bestehenden Bäume auf angrenzenden Grundstücken gefährdet werden. Alte Bäume sind für die Lebensqualität wesentlich. Sie überleben nicht, wenn deren Wurzelbereich beeinträchtigt wird.

Entscheid: Der Antrag wird nicht erfüllt. Durch die geplante hohe Ausnutzungsdichte des Areals kann auf einzelne Bäume nur sehr schwer Rücksicht genommen werden. Als Ersatz für den evtl. Verlust von einzelnen Bäumen werden bei der Gemeinschaftsfläche G sowie dem nicht unterbaubare Bereich entlang der Wegparzelle W1 Neupflanzungen vorgeschrieben.

Antrag 3: Die blau umrandeten Baufelder G,H,J und K (Anmerkung: heute Baufeld F) sind so zu gestalten, dass vier einzelne Häuser gebaut werden.

Entscheid: Der Antrag wird teilweise erfüllt: mehr als zwei Lücken würden zu höheren Gebäuden führen.

Antrag 4: Die Gebäudelänge soll maximal 30m betragen. Es dürfen keine Riegel von bis zu 50m Länge gebaut werden.

Entscheid: Der Antrag wird teilweise erfüllt: Zur Kantonsschulstrasse sind westlichen Volumen sind deutlich unter 20 m lang zugelassen. Der lange Gebäudekörper im Osten des Baufeldes F wird sowohl in der Länge als auch in der Höhe gestuft.

Antrag 5: Die Häuser in den Baufeldern G, H und J (Anmerkung: heute Baufeld F2-F4) dürfen nur 4-stöckig gebaut werden.

Entscheid: Der Antrag wird teilweise erfüllt: die beiden Gebäude in der Mitte (F3 und F4) dürfen von der Kantonsschulstrasse aus gesehen nur 3-geschossig werden; die beiden äusseren Volumen dürfen ab Strasse 5-geschossig werden.

Antrag 6: Die Gebäudetechnik aller Häuser muss im Innern untergebracht werden. Es dürfen keine zusätzlichen Aufbauten gebaut werden.

Entscheid: Der Antrag wird teilweise erfüllt: nur punktuelle technische Aufbauten dürfen die vorgegebene Maximalhöhe überschreiten. Sie sind auch um das Mass ihrer Höhe von der Dachkante zurückzusetzen.

Antrag 7: Es dürfen nur durchsichtige Dachsicherungen zur Wartung und Begehung der Dächer angebracht werden, auf keinen Fall betonierte Mauern.

Entscheid: Der Antrag wird nicht erfüllt. Die Gebäude müssen jedoch eine besonders gute Gestaltung aufweisen. Diese wird im Baubewilligungsverfahren geprüft.

Antrag 8: Zwischen den Häusern der Baufelder H und J muss mindestens ein Abstand von 15m bestehen (wie im Gestaltungsplan 2016).

Entscheid: Der Antrag wird nicht erfüllt. Es gibt neu zwei Gebäudelücken (statt einer) an der Kantonsschulstrasse von je min. 9 m Breite. Insgesamt wurde die Durchlässigkeit für Blicke, Besonnung und Belüftung gegenüber dem Entwurfstand von 2016 verbessert.

Antrag 9: Die Häuser auf den Baufeldern G,H und J sollen von der Kantonsschulstrasse mindestens den gesetzlichen Abstand haben. Es sollen vor den Häusern Gärten mit Bäumen entstehen, die sich in die begrünte Umgebung einpassen.

Entscheid: Der Antrag wird teilweise erfüllt. Die Gebäude (Baufelder F2 bis F4) an der Kantonsschulstrasse halten einen minimalen Abstand von 5 m ein, denn sie sollen die Strasse begleiten. Das Baufeld F5 rückt näher an die Schule heran, um eine Torwirkung zu erzielen.

Eine Begrünung ist seitlich zwischen den Gebäuden vorgeschrieben. Die Vorzonen müssen auch auf die Eingänge, Veloabstellmöglichkeiten reagieren können. Besucherparkplätze sind in der TG angeordnet.

Antrag 10: Es darf weder auf der Kantonsschulstrasse noch auf der Pestalozzistrasse ein Näherbaurecht für Tiefgaragen gegeben werden, da sonst keine Bäume auf diesen Seiten wachsen können.

Entscheid: Der Antrag wird teilweise erfüllt: Entlang der Pestalozzistrasse und entlang dem inneren Fussweg werden Bäume vorgeschrieben, Tiefgaragen sind dort ausgeschlossen. An der Kantonsschulstrasse wurde darauf verzichtet.

Antrag 11: Es sind im ganzen Gebiet Minergie-Bauten zu bauen. Die Dächer sind obligatorisch zu begrünen.

Entscheid: Der Antrag wird teilweise erfüllt: Durch die verschärften kantonalen Energievorschriften wird den aktuellen Anforderungen Rechnung getragen. Die Vorschriften zu den Dachflächen ist ebenfalls differenzierter geregelt (mit dem Ziel der Hitzeminderung und Energiegewinnung).

Zur Erschliessung

Antrag 12: Für sämtliche Grundstücke im Perimeter sollen die Bestimmungen für autofreies Wohnen gem. Art. 6.3 Parkplatzverordnung gelten. Das Gebiet liegt in der ÖV-Güteklasse A in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs Wetzikon. Es ist prädestiniert für autofreies Wohnen. Dank Verzicht auf den grössten Teil der Tiefgaragen verbilligen sich die Gesteungskosten.

Entscheid: Der Antrag wird teilweise erfüllt. Das PP-Minimum wird aufgrund der guten öV-Lage um ein Drittel gesenkt, ebenso das Maximum. Unabhängig davon ist in Artikel 6 Absatz 3 der PPV festgehalten, in dieser Lage könne unter bestimmten Umständen von der Erstellungspflicht „ganz oder teilweise befreit werden, sofern ein reduzierter Bedarf über ein Mobilitätskonzept nachgewiesen und durch ein Controlling dauerhaft sichergestellt wird“.

Antrag 13: Der Kantonsschulweg ist so zu verbauen, dass er nicht als Schleichweg dienen kann.

Entscheid: Der Antrag wird nicht erfüllt. Das Anliegen kann nicht durch den Gestaltungsplan geregelt werden.

Antrag 14: Die Tiefgaragen vom ganzen Gebiet müssen ihre Ausfahrten zwingend vom und zum Mattacker haben.

Entscheid: Der Antrag wird nicht erfüllt. Die Erschliessung der Tiefgaragen muss grundsätzlich im eigenen GP-Perimeter erfolgen. Für das Gebäude in Baufeld A5 ist eine Erschliessung via Mattacker zugelassen.

Zur Umwelt

Antrag 15: Das Meteorwasser (Dachflächen) soll einer Regenwasserfassung zugeführt und zur internen Verwendung genutzt werden. Gemäss Planungsbericht (Art. 4.5.5) soll ein grösserer Anteil des Regenwassers durch Dachbegrünung oder durch eine Beschränkung der Bodenversiegelung versickern. Das genügt nicht. Regenwasser soll gefasst werden. Modernes, ökologisches Bauen führt das Regenwasser der internen Verwendung zu.

Entscheid: Der Antrag wird teilweise erfüllt. Die Durchführung der vorgeschlagenen Massnahme wird durch die komplexe Eigentümerstruktur und die langfristigen Bauetappen massiv erschwert. Auf eine Vorschrift zu Grauwassernutzung wird verzichtet.

3 Zweite öffentliche Auflage

Anhörung

Während der zweiten öffentlichen Auflage nahm die Regionalplanung Zürcher Oberland (RZO) mit Beschluss vom 14. März 2023 vom öffentlichen Gestaltungsplan im zustimmenden Sinne Kenntnis.

Die Nachbargemeinde Hinwil nahm mit Schreiben vom 5. April 2023 Stellung und wies darauf hin, dass der Verkehrsfluss auf der Rapperswilerstrasse jederzeit erhalten bleiben müsse. Insbesondere während der Bauphase sei dem Verkehrsfluss Beachtung zu schenken, so dass die Busanbindung von Hinwil an die S-Bahn gewährleistet bleibt und kein Schleichverkehr entsteht.

Die andern zur Anhörung eingeladenen Nachbargemeinden hatten keine Bemerkungen zur Vorlage.

Nicht berücksichtigte Einwendungen

Bau- und Nutzungsvorschriften

Antrag 16 Ein Antrag verlangt, dass Balkone als besondere Gebäude definiert werden, d.h. nicht in die Baumassenziffer eingerechnet werden. **Begründung** Neu müssen entlang der Rapperswilerstrasse als Lärmschutz Verglasungen und Balkone zwischen den Bauten gemacht werden.

Nicht berücksichtigen Mit einer Option für Balkone soll der bauliche Spielraum vergrössert, aber keine zusätzliche Baumasse generiert werden. Gemäss Art. 6 Abs. 6 GPV sind Balkone keine besonderen Gebäude, sondern an die Baumassenziffer anzurechnen. Ausser Ansatz fallen Räume, die sich innerhalb des Witterungsbereiches unter vorspringenden, freitragenden Gebäudeteilen befinden (§ 258 Abs. 2 PBG). § 12 ABV umschreibt den Begriff Witterungsbereich.

Antrag 17 Ein Antrag verlangt, dass eine Abklärung des Bedarfes für Gewerbe an der Rapperswiler Strasse zu machen ist. **Begründung** Wegen des grossen Verkehrs besteht die Gefahr, dass das Gebiet gemieden wird und leerstehende Lokale entstehen

Nicht berücksichtigen Wohnen im Erdgeschoss ist entlang der Rapperswilerstrasse aus verschiedenen Gründen (Lärm, Wohnqualität etc.) nicht zulässig und nicht gewollt.

Antrag 18 Ein Antrag verlangt, dass Tiefgaragen nur unter Häusern gebaut werden dürfen. Für jedes Haus nur zwei Parkplätze für beeinträchtigte Personen erlaubt, allenfalls wenige Standplätze für Mobility-Autos. **Begründung** Aller andere Boden ist frei von unterirdischen Gebäuden zu lassen, um das Wachstum von grosskronigen Bäumen und Sträuchern zu ermöglichen, die dringend notwendig sind, um das Klima positiv zu beeinflussen und die Temperatur in der Stadt im Sommer zu senken.

Teilweise berücksichtigen Aufgrund den zu erwartenden Gebäudetiefen muss eine Unterbauung auch ausserhalb der Hochbauten möglich sein. Gemäss Parkplatzverordnung vom 28. September 2017 kann gemäss Art. 6 Abs. 3 von der Pflicht, Parkplätze zu erstellen, ganz oder teilweise befreit werden.

Antrag 19 Drei Anträge verlangen, dass mindesten 40% der Fläche nicht bebaut werden darf, auch nicht mit Tiefbauten. **Begründung** Im Vergleich zum heutigen Zustand geht mit den Neubauten viel grüne Fläche verloren, die kompensiert werden muss. Das Verhältnis von Baumasse und Grünvolumen führt zu einer stadtklimatischen Verschlechterung.

Teilweise berücksichtigen An gut erschlossener Lage sind Parzellen gut auszunützen. Im Baubereiche F bzw. G (Platz) dürfen maximal 65 %, im Baubereich A maximal 70 % be- bzw. unterbaut werden (Art. 10 Abs. 3 GPV). Weitere Flächen sind für markante Baumpflanzungen vorgesehen und dürfen gemäss Art. 10 Abs. 4 GPV nicht unterbaut werden.

Antrag 20 Ein Antrag verlangt, dass der Platz (Bereich G) nicht unterbaut werden darf.

Begründung Der Platz in der Mitte ist viel zu klein im Verhältnis zu den riesigen Gebäuden ringsum. 30% seiner Fläche soll erst noch auf einer Tiefgarage zu liegen kommen.

Teilweise berücksichtigen Im Bereich G (Platz) darf maximal 65 % be- bzw. unterbaut werden (Art. 10 Abs. 3 GPV). Alternativ ist eine Überdeckung von 1.5 m vorgeschrieben.

Antrag 21 Drei Anträge verlangen, der nichtbebaute Boden bzw. der Unterboden darf nicht verdichtet werden. **Begründung** Die Wasserdurchlässigkeit von der Oberfläche bis ins Grundwasser darf nicht verringert werden.

Nicht berücksichtigen Aktuell besteht leider keine gesetzliche Grundlage. Im Bericht ist auf den Bodenschutz hinzuweisen. Insbesondere ist das Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (ALN, Kanton Zürich) bei der Umsetzung zu berücksichtigen.

Antrag 22 Zwei Anträge verlangen, dass alle geeigneten Fassadenflächen bodengebunden begrünt werden müssen. Nicht begrünzte Flächen müssen begründet werden. **Begründung** Weil in dicht bebauten Bereichen das Grünvolumen entscheidend für die Güte der Lebensqualität ist, müssen alle Möglichkeiten ausgenutzt werden.

Nicht berücksichtigen Aktuell besteht leider keine gesetzliche Grundlage.

Antrag 23 Ein Antrag verlangt, dass der Schattenwurf im jahreszeitlichen und täglichen Verlauf darzustellen und zu bewerten ist. **Begründung** Eine möglichst natürliche Besonnung ist eine Voraussetzung für die gesetzlich geforderte überdurchschnittliche städtebauliche Qualität. Um mögliche Einschränkungen beurteilen zu können, muss der Schattenwurf nachvollziehbar dargestellt werden.

Nicht berücksichtigen Die Anforderungen an die Wohnhygiene werden erfüllt. Für die Forderung besteht keine gesetzliche Grundlage. Die Gebäudehöhe liegt unter der Hochhausgrenze. Demnach ist der Nachweis einer Beeinträchtigung durch Schattenwurf im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens nicht erforderlich.

Freiraumgestaltung

Antrag 24 Ein Antrag verlangt, dass die Wegparzelle W1 übergangsweise als Zufahrt für Baubereich A genutzt werden kann. **Begründung** Die Wegparzelle W1 dient der Gewährleistung der Erschliessung, möglicherweise in einer Zwischenphase, für den Baubereich A, was dem Ziel des Quartierplanes entspricht. Dies ist ausdrücklich in Abs. 14 Abs. 1 GPV so zu vermerken.

Teilweise berücksichtigen Art. 14 GPV regelt die grundsätzliche Funktion der öffentlichen Wegparzelle W1. Die gewünschte Ergänzung wird bereits unter Art. 17 Abs. 6 GPV als Ausnahme formuliert.

Erschliessung und Parkierung

Antrag 25 Zwei Anträge verlangen, dass keine Parkplätze erlaubt sind bzw. die Parkplätze zu minimieren sind. **Begründung** Alle Destinationen des täglichen Bedarfs sind fussläufig erreichbar und der materielle und Energie-Aufwand für unterirdische Parkplätze ist nicht mehr verantwortbar.

Teilweise berücksichtigen Der Antrag wurde bereits in der ersten öffentlichen Auflage im Jahr 2018 beantwortet. Am Sachverhalt hat sich seither nichts geändert. . Gemäss Parkplatzverordnung vom 28. September 2017 kann gemäss Art. 6 Abs. 3 von der Pflicht, Parkplätze zu erstellen, ganz oder teilweise befreit werden.

Umwelt

Antrag 26 Drei Anträge verlangen, quellseitige Massnahmen zur Lärmreduktion z.B. Tempo-30 auf der Rapperswilerstrasse. **Begründung** Die Bewohner der neuen Siedlung sind vor Lärm zu schützen.

Nicht berücksichtigen Die Rapperswilerstrasse liegt ausserhalb des Perimeters Gestaltungsplan. Der Antrag kann im Rahmen öffentliche Gestaltungsplan nicht erfüllt werden. Das Lärmgutachten (Beilage Gestaltungsplan) beurteilt alle Massnahmen auf ihre Wirkung für einen optimalen Lärmschutz. Weiter hat eine Anfrage beim Tiefbauamt ergeben, dass an der Rapperswilerstrasse in Wetzikon aktuell keine Massnahmen zum Lärmschutz an der Quelle vorgesehen sind. In den nächsten 10 Jahren sind auch keine strassenbaulichen Massnahmen geplant, in deren Zusammenhang Lärmschutzmassnahmen abzuklären wären. Es können deshalb keine quellenseitigen Massnahmen im Rahmen des Gestaltungsplans oder bei einer Interessenabwägung im Rahmen einer Baubewilligung berücksichtigt werden.

Antrag 27 Zwei Anträge verlangen, dass der Lärmschutz gegen die Rapperswilerstrasse ohne Glaswände zu bewerkstelligen ist. **Begründung** In der vorgesehenen Form stellen die Glaswände eine erhebliche Gefahr für alle fliegenden Tiere dar. Das ist aus artenschutzrechtlichen Gründen so nicht zulässig.

Teilweise berücksichtigen Aufgrund der Südwestausrichtung gegen die Rapperswilerstrasse, der Belichtung des Innenhofes bzw. der Wohnqualität werden transparente Lärmschutzwände bevorzugt. Es wird eine neue Vorschrift aufgenommen, wonach sich die Gestaltung nach der Publikation der Vogelwarte Sempach «Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht» zu richten hat.

Antrag 28 Drei Anträge verlangen, dass die Häuser mit zwei Wassersystemen zu bauen sind.

Begründung Der Gesamtverbrauch von wertvollem Trinkwasser kann verringert werden.

Nicht berücksichtigen Der Antrag wurde bereits in der ersten öffentlichen Auflage im Jahr 2018 beantwortet. Am Sachverhalt hat sich seither nichts geändert: Die Nutzung von Grauwasser wird durch die komplexe Eigentümerstruktur und die langfristigen Bauetappen massiv erschwert. Auf eine Vorschrift wird verzichtet.

Antrag 29 Zwei Anträge verlangen, dass bei baulichen Massnahmen nur noch Materialien verwendet werden dürfen, die nach dem jeweiligen Stand der Technik geringste Mengen an grauer Energie beinhalten. **Begründung** Die Klimaneutralität bis 2050 ist ein national festgesetztes Ziel. Dieses ist aber nur zu erreichen, wenn alle technischen Möglichkeiten im Gebäudebereich genutzt werden, da dieser heute noch rund 40 % des Energieverbrauchs beansprucht.

Nicht berücksichtigen Aktuell besteht leider keine gesetzliche Grundlage.

Antrag 30 Zwei Anträge verlangen, dass für sämtliche baulichen Anlagen und Einrichtungen - soweit verfügbar - Recyclingmaterialien zu verwenden sind. Ausnahmen sind zu begründen. **Begründung** In der Schweiz stehen inzwischen für fast alle Bauzwecke Recyclingmaterialien oder Materialien mit einem Anteil an recycelten Stoffen zur Verfügung. Im Verhältnis zu den neugewonnen Materialien weisen sie eine deutlich bessere Bilanz der Umweltbelastung auf.

Nicht berücksichtigen Aktuell besteht leider keine gesetzliche Grundlage.

Antrag 31 Zwei Anträge verlangen, dass die eingesetzten Materialien einfach rückzubauen und komponentenweise recycelbar sein müssen. Ausnahmen sind zu begründen. **Begründung** Entscheidend für die Umweltbelastung einer baulichen Einrichtung ist der gesamte Zyklus von Rohstoffgewinnung bis zum Rückbau, Wiederverwendung oder Entsorgung. Es sollen künftig nur noch Materialien eingesetzt werden, welche die geringste Belastungsbilanz aufweisen.

Nicht berücksichtigen Aktuell besteht leider keine gesetzliche Grundlage.

Antrag 32 Ein Antrag verlangt, dass auf Grundlage des kommunalen Gebäudebrüterinventars im Gestaltungsplan Ausgleichsmassnahmen zu treffen sind. **Begründung** Im Perimeter befinden sich sowohl gesicherte als auch vermutete Standorte von Gebäudebrütern.

Nicht berücksichtigen Aktuell besteht keine zureichende gesetzliche Grundlage. Das Vorgehen ist bereits im behördenverbindlichem Gebäudebrüterinventar vorgegeben. So ist bei der Prüfung eines Baugesuchs zu prüfen, ob Standorte betroffen sind. Ist dies der Fall wird die Abteilung Umwelt beigezogen, welche für eine fachgerechte Abklärung sorgt.

Situationsplan

Antrag 33 Drei Anträge verlangen, dass die Sichtachse Pestalozzistrasse verbreitert werden muss. **Begründung** Das geschützte Schulhaus Bühl soll von der Pestalozzistrasse aus gesehen richtig zur Geltung kommen.

Nicht berücksichtigen Die Bau- und Zonenordnung formuliert unter den Zielsetzungen zum öffentlichen Gestaltungsplan Pestalozzistrasse, dass die Sichtachse von der Rapperswilerstrasse zum alten Schulhaus Bühl offenzuhalten und mit geeigneten Massnahmen zu stärken ist. Die Sichtachse zum geschützten Schulhaus wird mit den Pflichtbaulinien entlang der Pestalozzistrasse sichergestellt und mit den strassenbegleitenden Baumreihen gestärkt und aufgewertet.

Antrag 34 Drei Anträge verlangen, dass an der Rapperswilerstrasse mindesten 8 bzw. 10 grosskronige Bäume, in einem durchgängigen Grünstreifen bzw. mit Unterpflanzung, gepflanzt werden müssen. **Begründung:** Auf der Bahnhofseite der Strasse wachsen winzige Bäumchen, die keinen Beitrag zu einer Allee leisten können. Der Platz reicht nicht für ein gutes Wachstum. Separat stehende Bäume ohne Unterpflanzung haben sich nicht bewährt.

Nicht berücksichtigen Im Jahr 2019 wurde für den Abschnitt – Rapperswilerstrasse 1 und Kreisel Grüninger-/Rapperswilerstrasse – ein Baumkonzept erarbeitet. Die Vorzone der Gebäude bis zur Strassengrenze soll als grosszügiger Boulevard gestaltet werden. Aufgrund der Platzverhältnisse werden hochstämmige Strassenbäume empfohlen, die das geforderte Lichtraumprofil einhalten und aufgrund der Nähe zu den Bauten über lichte Kronen verfügen. Für die Verbesserung der Wachstumsbedingungen wird ein durchwurzelbares Substratvolumen festgelegt, welches nicht verdichtet werden darf.

Antrag 35 Zwei Anträge verlangen, dass der Grünstreifen mit Bäumen strassenseitig anzuordnen ist. **Begründung /**

Nicht berücksichtigen Das öffentliche Trottoir verläuft ausserhalb dem Perimeter Gestaltungsplan und ist Bestandteil der Strassenparzelle. Daher können für das Trottoir keine Regelungen getroffen werden.

Antrag 36 Zwei Anträge verlangen, dass der kantonale Mindestabstand von Hauptgebäuden einzuhalten ist. **Begründung** Der zu enge Raum erlaubt nicht die Pflanzung der erwünschten grösseren Gehölze.

Nicht berücksichtigen Mit einem Gestaltungsplan darf von den kantonalen Mindestabständen abgewichen werden. Vgl. Begründung zu Antrag 33

Allgemein

Antrag 37 Ein Antrag verlangt, dass vor dem Ausbau von Pestalozzi und Mattacker eine dritte Unterführung für Fussgänger gebaut wird. **Begründung** Die Unterführung am Bahnhof ist zu den Stosszeiten bereits überfüllt und verträgt nicht mehr Durchgangsströme.

Nicht berücksichtigen Die Anbindung des Bahnhofs an das Gebiet Mattacker/Pestalozzistrasse bzw. Meierwiesen und Kantonsschule wird im Rahmen des Masterplans Stadtraum Unterwetzikon eingehend geprüft. Die Rapperswilerstrasse sowie das Gebiet des Bahnhofs liegen ausserhalb des Perimeters des Gestaltungs- und Quartierplans. Anschlüsse an den Bahnhof können deshalb in diesem Verfahren nicht bearbeitet werden.

Antrag 38 Drei Anträge verlangen, einen Teil (30%) der Wohnungen für Menschen mit einem bescheidenen Einkommen zur Verfügung zu stellen bzw. die soziale Durchmischung sicherzustellen. **Begründung** Es dürfen keine teuren Luxuswohnungen gebaut werden, die pro Person zu viel Raum benutzen. Die Wetziker Bevölkerung weist einen vergleichsweise hohen Anteil an Haushaltungen mit unterdurchschnittlichem Einkommen auf. Aufgrund zahlreicher negativer Erfahrungen mit einer sozialen Segregation verschiedener Stadtteile wurde das Ziel der sozialen Durchmischung in die Gesetzgebung aufgenommen.

Nicht berücksichtigen Der Antrag wurde bereits in der ersten öffentlichen Auflage im Jahr 2018 abgelehnt. Am Sachverhalt hat sich seither nichts geändert. § 49b PBG (Preisgünstiger Wohnraum) kommt nicht zur Anwendung, weil der öffentliche Gestaltungsplan keine Aufzoning und keine erhöhten Ausnutzungsmöglichkeiten schafft.

Antrag 39 Ein Antrag verlangt, dass der Flächenanteil der Wohnungen pro Person auf maximal 40 m² und durchschnittlich auf 35 m² zu begrenzen ist. **Begründung** Der extrem hohe Flächenanspruch pro Person führt in der Summe zu untragbaren Material- und Energieverbräuchen. Die Kapitalverteilung wird ebenfalls ungünstig beeinflusst.

Nicht berücksichtigen Aktuell besteht leider keine gesetzliche Grundlage.

Antrag 40 Ein Antrag verlangt, dass die bestehenden Bäume stehen bleiben und beim Bauen geschützt werden müssen. **Begründung** Es dauert 50 - 100 Jahre bis solche Baume gewachsen sind. Jung gepflanzte Baume benötigen ebenso lang, bis sie ihre volle Grösse und Wirkung erreicht haben.

Nicht berücksichtigen Der Antrag wurde bereits in der ersten öffentlichen Auflage im Jahr 2018 abgelehnt. Am Sachverhalt hat sich seither nichts geändert: Durch die geplante hohe Ausnutzungsdichte des Areals kann auf einzelne Bäume nur sehr schwer Rücksicht genommen werden. Als Ersatz für den evtl. Verlust von einzelnen Bäumen werden bei der Gemeinschaftsfläche G sowie dem nicht unterbaubaren Bereich, entlang dem Weg W1, Neupflanzungen vorgeschrieben.

Antrag 41 Ein Antrag verlangt, dass die Dokumente klar und allgemein verständlich und die Pläne in ausreichend grossem Massstab sowie nicht überladen sein müssen. **Begründung** Die Unterlagen sind so umfangreich, fachsprachlich durchsetzt und die Pläne fast nur für Fachleute lesbar, dass interessierte Laien überfordert sind.

Teilweise berücksichtigen Die Bestimmungen sowie der Bericht wurden auf die allgemeine Verständlichkeit bzw. Sachlichkeit überprüft. Der Massstab für Pläne ist vom Gesetzgeber mit 1:500 vorgeschrieben.

Antrag 42 Zwei Anträge verlangen, dass im Bahnhofsumfeld eine oder zwei grössere Parkanlagen zu planen sind. **Begründung** Da Naherholungsräume fehlen, muss damit gerechnet werden, dass erhebliche Nutzungskonflikte programmiert sind.

Nicht berücksichtigen Der Antrag kann im Perimeter des Gestaltungsplanes nicht erfüllt werden. Es ist ein Ziel des Masterplans Unterwetzikon, öffentliche, begrünte Freiräume mit guter Aufenthaltsqualität in der unmittelbaren Bahnhofsumgebung zu schaffen.

Antrag 43 Zwei Anträge verlangen, das Wachstumspotential in Bezug auf die Wohnbevölkerung, den Flächen-, den Material- und den Energieverbrauch an geeigneten Orten, v.a. an peripheren Stellen des Baugebiets oder ausserhalb der BZ zu kompensieren. **Begründung** Der Gestaltungsplan enthält ein erhebliches Wachstumspotential. Da das langfristig tragbare Verhältnis zur Umweltkapazität schon längst massiv überschritten ist, müssen zwingend Kompensationsmassnahmen vorgesehen werden, um wenigstens eine Trendwende in Richtung einer nachhaltigen Entwicklung zu erreichen.

Nicht berücksichtigen Die Siedlungsentwicklung wird auf Ebene Richt- und Nutzungsplanung gesteuert. Der Antrag kann im Rahmen Gestaltungsplan nicht erfüllt werden.

Antrag 44 Ein Antrag verlangt, vor der Auflage eine öffentliche Informationsveranstaltung durchzuführen. **Begründung** Die Unterlagen sind sehr umfangreich, fachsprachlich durchsetzt. Die Pläne sind fast nur für Fachleute lesbar. Laien sind überfordert.

Antrag wird zur Kenntnis genommen Die öffentliche Auflage wurde zwei Mal durchgeführt. Während der letzten Auflage war eine Kontaktmöglichkeit (Stadtverwaltung) angegeben, falls das Bedürfnis für vertiefte Informationen bestand. Weiterhin erfolgten Medienmitteilungen und das Projekt wurde visualisiert. Im Rahmen der ersten Auflage wurde die Planung in einer öffentliche Ausstellung präsentiert. Bei der zweiten Auflage wurde auf eine begleitende Veranstaltung verzichtet, da wohl nur ein begrenztes Publikum erreicht worden wäre. Eine Information der Fachkommission I des Parlaments hat stattgefunden, die betroffenen Grundeigentümer wurden stets umfassend informiert und einbezogen. Der Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen ist öffentlich und kann eingesehen werden.